

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention

A. Problem und Ziel

Die gesetzlichen Grundlagen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland werden maßgeblich von Standards im internationalen Kontext bestimmt. Neben den Richtlinien des Rates und des Europäischen Parlaments sind dies als Motor der internationalen Geldwäschebekämpfung die Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF). Die FATF ist ein zwischenstaatliches Gremium, das mit eigenem Budget und Personal bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Paris angesiedelt ist. Deutschland ist als eines der Gründungsmitglieder der FATF aktiv an der Erarbeitung und Weiterentwicklung der international anerkannten Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (der so genannten 40+9-FATF-Empfehlungen) beteiligt und hat sich stets zur nationalen Umsetzung der FATF-Empfehlungen bekannt. Die 36 Mitgliedsländer der FATF haben sich verpflichtet, diese Standards in nationales Recht umzusetzen und deren Umsetzung in regelmäßigen Abständen von der FATF überprüfen zu lassen.

Von der FATF wurden im Deutschlandbericht vom 19. Februar 2010 Defizite im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung identifiziert, die nach ausführlicher Prüfung und Diskussion in der Bundesregierung mit diesem Gesetzentwurf beseitigt werden sollen.

Darüber hinaus wurde in Deutschland Artikel 37 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung), der auf den FATF-Standards basiert, nicht vollständig umgesetzt. Defizite bestehen in Deutschland in Bezug auf die Beaufsichtigung von Unternehmen wie Immobilienmakler, Versicherungsvermittler, Juweliere, Finanzunternehmen, Spielbanken sowie Personen, die gewerblich mit Gütern handeln.

B. Lösung

Die Bundesregierung hat die von der FATF im Rahmen des Deutschlandberichts vom 19. Februar 2010 festgestellten Defizite bei den geldwäscherechtlichen Normen im Geldwäschegesetz sorgfältig analysiert. Deren rasche Beseitigung ist notwendig, um den Wirtschaftsstandort Deutschland wirksamer vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen. Nachdem mit dem Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) bereits die aufsichtsrechtlichen Defizite im Präventionssystem

gegen Geldwäsche im Finanzsektor beseitigt werden konnten und der Vortatenkatalog des Straftatbestands der Geldwäsche durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 676) erweitert wurde, sind zusätzliche Änderungen im Geldwäschegesetz und untergesetzliche Begleitmaßnahmen erforderlich, um damit die Einhaltung der FATF-Standards sicherzustellen und so den Wirtschaftsstandort Deutschland sicherer gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu machen:

- Vervollständigung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen in Fällen eines hohen oder niedrigen Risikos, die insbesondere für den Nichtfinanzsektor sowie die freien Berufe (wie etwa Immobilienmakler, Spielbanken, Steuerberater und Rechtsanwälte) Anwendung finden;
- Konkretisierung der Sorgfaltspflichten, insbesondere zur Identifizierung des „wirtschaftlich Berechtigten“ sowie der Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“;
- Ergänzung der verstärkten Sorgfaltspflichten in Bezug auf inländische „politisch exponierte Personen“ (PEPs);
- Anpassung des Verdachtsmeldewesens bei der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (Financial Intelligence Unit – FIU) an die FATF-Standards durch Konkretisierung der Schwelle bezüglich der Meldeverpflichtung sowie Harmonisierung und Effektivierung der Meldewege;
- Anpassung bestehender Sanktionen bei Verstößen gegen das Geldwäschegesetz durch Anpassung des Verschuldensmaßstabes sowie der Bußgeldhöhe;
- Konkretisierung entsprechender Sorgfaltspflichten für Treuhandkonstruktionen;
- Festlegung besonderer Sorgfaltspflichten für Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz in Fällen von komplexen Transaktionen und unüblichen Mustern von Transaktionen, die keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren gesetzlichen Zweck verfolgen;
- Ergänzung der Meldepflicht für den Fall, dass eine Identifizierung des Vertragspartners oder des „wirtschaftlich Berechtigten“ nicht möglich ist;
- als untergesetzliche Maßnahme die Einrichtung eines Forums für Geldwäschrprävention und zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung, das bei dem Bundesministerium der Finanzen angesiedelt werden soll. Das Forum soll die Arbeit der Ressorts sowie des Bundeskriminalamts – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen –, des Zollkriminalamts und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in diesem Bereich koordinieren.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben sind nicht zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen finanziellen Belastungen für Unternehmen sowie sonstige Verpflichtete im Zusammenhang mit einer Effektivierung der Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind

insbesondere durch die verstärkte Aufsichtstätigkeit sowie die Einhaltung spezifizierter Sorgfaltspflichten bedingt. Diese sind jedoch im Hinblick auf eine wirksame Geldwäscheprävention und die Stärkung des Vertrauens in den Wirtschaftsstandort Deutschland geboten.

Mit Mehrarbeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) infolge der Umsetzung neuer und an die FATF-Standards angepasster geldwäscherechtlicher Vorschriften ist grundsätzlich nicht zu rechnen, da die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen in erster Linie die nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterstellten Institute betreffen. Vielmehr wird die Aufsicht über die vorliegend in Rede stehenden Nichtfinanzberufe und freien Berufe in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten von den jeweiligen Kammern (z. B. Rechtsanwaltskammer, Wirtschaftsprüferkammer und Steuerberaterkammer) oder von den zuständigen Behörden auf Landesebene ausgeübt, so dass die Kosten ausschließlich bei den Kammern oder den Aufsichtsbehörden auf Landesebene anfallen.

Für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann sich im Hinblick auf die Beaufsichtigung der Einhaltung von Pflichten nach dem Geldwäschegesetz durch Unternehmen und Personen, die E-Geld im Sinne des § 1a Absatz 3 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) eines Kreditinstituts im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes vertreiben oder rücktauschen, ergeben (§ 16 Absatz 2 Nummer 3b i. V. m. § 2 Absatz 1 Nummer 2c des Geldwäschegesetzes – GwG). Diese Mehrarbeit wird jedoch aller Voraussicht nach sehr begrenzt sein; es ist davon auszugehen, dass die selbst geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegenden Kreditinstitute auf die von ihnen eingesetzten Unternehmen und Personen einwirken und sie zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten anhalten werden.

E. Sonstige Kosten

Die Wiedereinführung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 für Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2c, 5 bis 12 wird bei dem überschaubaren Kreis der Verpflichteten, die nicht bereits nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 Satz 6 von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ausgenommen sind oder bei denen nicht nach § 9 Absatz 4 Satz 2 dieses Gesetzes von der Bestellung abgesehen worden ist, zu erhöhten Personalkosten führen, soweit die Geldwäschebeauftragten nicht bereits mit anderen Funktionen eines Betriebsbeauftragten (Compliance Officer) betraut sind. Darüber hinaus entstehen der Wirtschaft, einschließlich mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Die geänderten Informations- und Aufzeichnungspflichten verursachen im Bereich der Wirtschaft, d. h. den dem Geldwäschegesetz unterfallenden Verpflichteten, geringfügige Mehrkosten (vgl. Abschnitt F), die sich geringfügig auf die Einzelpreise auswirken können. Diese Pflichten bestanden jedoch bereits nach dem Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 bzw. nach dem Geldwäschekämpfungsergänzungsgesetz vom 13. August 2008. Da die insofern einschlägigen gesetzlichen Regelungen allerdings bisher von den nach Landesrecht zuständigen Stellen (§ 16 Absatz 2 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes) weitgehend nicht umgesetzt worden sind, wird mit den nunmehr geänderten Informations- und Aufzeichnungspflichten lediglich der rechtliche Zustand hergestellt, der bei ordnungsgemäßer Einhaltung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen für die Wirtschaft bereits seit 1993 bestanden hat.

Weitere Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit Blick auf das Ziel, die Bürokratiebelastung aus gesetzlich veranlassten Informationspflichten zu reduzieren, leistet der vorliegende Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag.

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält zwei neue Informationspflichten für die Wirtschaft. Weiterhin werden sechs bereits bestehende Informationspflichten geändert. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung ist mit dem vorliegenden Entwurf eine Nettobelastung in Höhe von rund 885 000 Euro zu erwarten.

b) Bürokratiebelastungen für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

c) Bürokratiekosten für die Verwaltung

Der Gesetzentwurf enthält zwei neue Informationspflichten für die Verwaltung.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 17. August 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRK ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen
Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 885. Sitzung am 8. Juli 2011 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 4 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 5 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Geldwäschegesetzes
- Artikel 2 Änderungen des Kreditwesengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Personalausweisgesetzes
- Artikel 5 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 6 Änderung der Prüfungsberichtsverordnung
- Artikel 7 Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung des Geldwäschegesetzes**

Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zur Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen,
Meldepflichten und Datenverwendung“.
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“.
 - c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Meldung von Verdachtsfällen“.
 - d) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Meldepflicht von Behörden“.
 - e) Die Angabe zur Überschrift des Abschnitts 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Aufsicht, Zusammenarbeit
und Bußgeldvorschriften“.
 - f) Die Angabe zu § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16a Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder diesen vergleichbaren Rechtsformen,

 - a) jede natürliche Person, die als Treugeber handelt oder auf sonstige Weise 25 Prozent oder mehr des Vermögens kontrolliert,
 - b) jede natürliche Person, die als Begünstigte von 25 Prozent oder mehr des verwalteten Vermögens bestimmt worden ist,
 - c) die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
 - d) jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.“
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei Handeln auf Veranlassung derjenige, auf dessen Veranlassung gehandelt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.“
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Gleichwertiger Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Staat, in dem mit den Anforderungen dieses Gesetzes gleichwertige Anforderungen gelten und in dem die Verpflichteten einer gleichwertigen Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegen und in dem für diese gleichwertige Marktzulassungsvoraussetzungen bestehen.“
- c) In Absatz 7 werden die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“, die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz“, die Wörter „Kommission der Europäischen Union“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ und das Wort „Durchführungsmaßnahmen“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2b wird folgende Nummer 2c eingefügt:

„2c. Unternehmen und Personen, die E-Geld im Sinne des § 1a Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes eines Kreditinstituts im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vertreiben oder rücktauschen,“.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 6 des Investmentgesetzes und im Inland gelegene Zweigniederlassungen vergleichbarer Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie selbstverwaltende Investmentaktiengesellschaften nach § 97 Absatz 1a des Investmentgesetzes,“.

cc) In Nummer 7 werden die Wörter „registrierte Personen im Sinne des § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes,“ gestrichen.

dd) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. nicht verkammerte Rechtsbeistände und registrierte Personen im Sinne des § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, wenn sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

- a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen

oder wenn sie im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Bundesministerien des Innern, der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie können“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen kann“, die Wörter „Kommission der Europäischen Union“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ das Wort „Durchführungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Maßnahmen für Verpflichtete im Sinne des Absatzes 1

Nummer 1 bis 12“ und die Wörter „ihrer jeweiligen Zuständigkeit“ durch die Wörter „seiner Zuständigkeit“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 gelten auch für einen Geldtransfer im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 1), soweit dieser außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung einen Betrag im Wert von 1 000 Euro oder mehr ausmacht,“.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Falle des Vorliegens von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, ungeachtet etwaiger in diesem Gesetz genannter Ausnahmeregelungen, Befreiungen und Schwellenbeträge,“.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2c gelten die Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 bei Annahme oder Abgabe von Bargeld im Rahmen des Vertriebs oder des Rücktauschs von E-Geld ungeachtet der Schwellenwerte des Satzes 1 Nummer 2.“

cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sofern vom Verpflichteten zusätzlich sichergestellt wird, dass jede Transaktion im Wert von 2 000 Euro oder mehr im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf oder Tausch von Spielmarken dem jeweiligen Kunden zugeordnet werden kann.“

c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „von § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8“ durch die Angabe „des § 2 Absatz 1 Nummer 7 und 8“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Verpflichtete“ das Wort „stets“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Der Vertragspartner hat gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit die Voraussetzungen des § 6 nicht vorliegen, können Verpflichtete in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 4 vorbehaltlich einer Risikobewertung des Verpflichteten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden. Diese umfassen die Identifizierungspflicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 und im Falle einer Geschäftsbeziehung eine kontinuierliche Überwachungspflicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4; der Umfang der Überprüfung der Identität im Sinne des § 4 Absatz 4 und der Überwachung kann angemessen reduziert werden. § 3 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „besteht“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach den Wörtern „in folgenden Fällen“ das Wort „vorliegen“ eingefügt.

- bb) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Drittstaat“ das Wort „gleichwertigen“ eingefügt und nach dem Wort „handelt“ das Komma sowie die Wörter „das dort gleichwertigen Anforderungen und einer gleichwertigen Aufsicht unterliegt“ gestrichen.

- cc) In Nummer 3 werden vor dem Wort „Drittstaaten“ das Wort „gleichwertigen“ eingefügt und nach dem Wort „Drittstaaten“ das Komma sowie die Wörter „sofern diese internationalen Standards entsprechenden Anforderungen bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung und insoweit einer Aufsicht unterliegen“ gestrichen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ und die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Union“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ und das Wort „Durchführungsmaßnahmen“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.

- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Union“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

1. Ein Verpflichteter hat angemessene, risikoorientierte Verfahren anzuwenden, mit denen bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Vertragspartner und, soweit vorhanden, dem wirtschaftlich Berechtigten um eine natürliche Person handelt, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, oder um ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 29). Hierbei gelten öffentliche Ämter unterhalb der nationalen Ebene in der Regel nur dann als wichtig, wenn deren politische Bedeutung mit der ähnlicher Positionen auf nationaler Ebene vergleichbar ist. Soweit ein Verpflichteter abklären muss, ob der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte einer Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt, nahesteht, ist er hierzu nur insoweit verpflichtet, als diese Beziehung öffentlich bekannt ist oder der Verpflichtete Grund zu der Annahme hat, dass eine derartige Beziehung besteht; er ist jedoch nicht verpflichtet, hierzu Nachforschungen anzustellen. Handelt es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person in diesem Sinne, so gilt Folgendes:

- a) Die Begründung einer Geschäftsbeziehung durch einen für den Verpflichteten Handelnden ist von der Zustimmung eines diesem vorgesetzten Mitarbeiters abhängig zu machen,

- b) es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, und

- c) die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

Für den Fall, dass der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte erst im Laufe der Geschäftsbeziehung ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder der Verpflichtete erst nach Begründung der Geschäftsbeziehung von der Ausübung eines wichtigen öffentlichen Amtes durch den Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten Kenntnis erlangt, tritt an die Stelle der Zustimmung des für den Verpflichteten handelnden vorgesetzten Mitarbeiters dessen Genehmigung zur Fortführung der Geschäftsbeziehung. Der Vertragspartner hat dem Verpflichteten die für die Abklärung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Soweit es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt, die ihr wichtiges öffentliches Amt im Inland ausübt, oder soweit der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte seit mindestens einem Jahr kein wichtiges öffentliches Amt mehr ausgeübt hat, gelten vorbehaltlich einer Risikobewertung im Einzelfall die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 3.

2. Ist der Vertragspartner eine natürliche Person und zur Feststellung der Identität nicht persönlich anwesend, hat der Verpflichtete die Identität des Vertragspartners zu überprüfen anhand
 - a) eines Dokuments im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1,
 - b) einer beglaubigten Kopie eines Dokuments im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1,
 - c) des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder
 - d) einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstaben a, b und d hat der Verpflichtete sicherzustellen, dass die erste Transaktion unmittelbar von einem Konto erfolgt, das auf den Namen des Vertragspartners bei einem unter die Richtlinie 2005/60/EG fallenden Kreditinstitut oder bei einem in einem gleichwertigen Drittstaat ansässigen Kreditinstitut eröffnet worden ist. Im Falle der Überprüfung der Identität des Vertragspartners anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur hat der Verpflichtete die Gültigkeit des Zertifikats, die Anzeige des Zertifizierungsdiensteanbieters gemäß § 4 Absatz 3 des Signaturgesetzes, die Unversehrtheit des

Zertifikats und den Bezug des Zertifikats zu den signierten Daten zu prüfen.⁴

- bb) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:
 - „3. Jeder Sachverhalt, der als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen ist, ist von den Verpflichteten zu untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktionen überwachen, einschätzen und gegebenenfalls das Vorliegen einer Pflicht zur Meldung nach § 11 Absatz 1 prüfen zu können. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 bis 5 aufzuzeichnen und aufzubewahren.
 4. Liegen Tatsachen oder Bewertungen nationaler oder internationaler Stellen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vor, die die Annahme rechtfertigen, dass in weiteren Fällen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sorgfaltspflichten in einem Staat, ein erhöhtes Risiko besteht, kann die jeweils zuständige Behörde nach § 16 Absatz 2 Nummer 3b bis 9 anordnen, dass die Verpflichteten eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung, insbesondere die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte eines Kunden mit Sitz in einem solchen Staat, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, einer verstärkten Überwachung zu unterziehen sind und zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten und Organisationspflichten zu erfüllen haben. Abweichend von Satz 1 treffen diese Anordnungen die Bundesrechtsanwaltskammer für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, die Bundessteuerberaterkammer für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die Bundesnotarkammer für Notare, die Mitglied einer Notarkammer sind, und die zuständige oberste Landesbehörde in den Fällen des § 11 Absatz 4 Satz 4.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“, die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz“, die Wörter „Kommission der Europäischen Union“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ und das Wort „Durchführungsbestimmungen“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2 und 2a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Richtlinie 2005/60/EG“ entsprechende Regelungen

über Sorgfaltspflichten und Aufbewahrung von Dokumenten anwenden und einer entsprechenden Aufsicht unterliegen,“ gestrichen und vor dem Wort „Drittstaat“ das Wort „gleichwertigen“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit eine vertragliche Vereinbarung nach Satz 1 mit deutschen Botschaften, Außenhandelskammern oder Konsulaten geschlossen wird, gelten diese kraft Vereinbarung als geeignete Personen. Satz 3 findet insoweit keine Anwendung.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“, die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz“ und die Wörter „Kommission der Europäischen Union“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „7“ die Angabe „und 7a“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Interne Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. für Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5, 7 bis 12 die Bestellung eines der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten Geldwäschebeauftragten, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und die nach § 16 Absatz 2 zuständige Behörde ist. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Seine Bestellung und Entpflichtung sind der nach § 16 Absatz 2 zuständigen Behörde mitzuteilen. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für Verpflichtete, die höchstens neun Personen ständig beschäftigen;
2. für Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5, 7 bis 12 die Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen. Hierzu gehört auch die Verhinderung des Missbrauchs von neuen Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder für die Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen;

3. Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen;
4. geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Größe des Geschäftsbetriebes“ die Wörter „unter der Berücksichtigung der Anfälligkeit der Geschäftste oder des Geschäftsbetriebs für einen Missbrauch zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zuständigen Behörden nach § 16 Absatz 2 Nummer 3b bis 9 können bestimmen, dass Verpflichtete mit kleiner Geschäfts- bzw. Betriebsgröße von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 Satz 1 bis 6 absehen können, wenn sichergestellt ist, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen zu verhindern.“

- cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 3“ ersetzt.

10. Die Überschrift zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen,
Meldepflichten und Datenverwendung“.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen“ durch die Wörter „Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen“ durch die Wörter „Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Verdachtsanzeigen“ durch das Wort „Meldungen“ ersetzt.

ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. einen Jahresbericht zu veröffentlichen, der die Meldungen nach Nummer 1 analysiert und“.

c) In den Absätzen 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Verdachtsanzeigen“ durch das Wort „Verdachtsmeldungen“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Anzeige“ durch das Wort „Meldung“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, hat der Verpflichtete diese Transaktion unabhängig von ihrer Höhe oder diese Geschäftsbeziehung unverzüglich mündlich, telefonisch, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu melden. Die Pflicht zur Meldung nach Satz 1 besteht auch, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht gemäß § 4 Absatz 6 Satz 2 zuwidergehandelt hat.

(1a) Eine angetragene Transaktion darf frühestens durchgeführt werden, wenn dem Verpflichteten die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt wurde oder wenn der zweite Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist; hierbei gilt der Sonnabend nicht als Werktag. Ist ein Aufschub der Transaktion nicht möglich oder könnte dadurch die Verfolgung der Nutznießer einer mutmaßlichen strafbaren Handlung behindert werden, so darf die Transaktion durchgeführt werden; die Meldung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Eine mündlich oder telefonisch gestellte Meldung nach Absatz 1 ist schriftlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung zu wiederholen. Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Form der Meldung nach Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 und über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – erforderlich ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 7 und 8 nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht,

die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.“

c) In Absatz 4 werden jeweils das Wort „Anzeige“ durch die Wörter „Meldung nach Absatz 1“ und die Wörter „die dort genannten Stellen“ durch die Wörter „das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen –“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „Anzeige“ durch das Wort „Meldung“ und das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird das Wort „Anzeige“ durch das Wort „Meldung“ ersetzt.

f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Finanzen können zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzelne typisierte Transaktionen bestimmen, die stets nach Absatz 1 Satz 1 von den Verpflichteten zu melden sind.“

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Im gesamten Wortlaut werden jeweils das Wort „Anzeige“ durch das Wort „Meldung“, das Wort „Verdachtsanzeigen“ durch das Wort „Verdachtsmeldungen“ und jeweils das Wort „Anzeigeverhaltens“ durch das Wort „Meldeverhaltens“ ersetzt.

bb) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausgang des Verfahrens“ die Wörter „einschließlich aller Einstellungsentscheidungen“ eingefügt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „nicht von einer“ die Wörter „beabsichtigten oder“ eingefügt und das Wort „Anzeige“ durch das Wort „Meldung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Drittstaaten“ das Wort „gleichwertigen“ eingefügt und nach dem Wort „Drittstaaten“ das Komma sowie die Wörter „in denen der Richtlinie 2005/60/EG gleichwertige Anforderungen gelten und eine gleichwertige Aufsicht in Bezug auf ihre Einhaltung besteht“ gestrichen.

bbb) In Nummer 3 werden die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 7 bis 8“ ersetzt, vor dem Wort „Drittstaaten“ das Wort „gleichwertigen“ eingefügt und nach dem Wort „Drittstaaten“ das Komma sowie die Wörter „in

denen der Richtlinie 2005/60/EG gleichwertige Anforderungen gelten“ gestrichen.

ccc) In Nummer 4 werden die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 2a, 3, 4 und 6“ ersetzt, vor dem Wort „Drittstaat“ das Wort „gleichwertigen“ eingefügt und nach dem Wort „haben“ das Komma sowie die Wörter „in dem der Richtlinie 2005/60/EG gleichwertige Anforderungen gelten“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 7 bis 8“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt, vor der Angabe „25d und 25f“ die Angabe „25c,“ eingefügt, die Angabe „§ 80e“ durch die Angabe „§§ 80d bis 80f“ und die Wörter „gemäß § 11 anzuzeigen“ durch die Wörter „nach § 11 Absatz 1 zu melden“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“, die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz“ und die Wörter „Kommission der Europäischen Union“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer Sachverhalte im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 meldet oder eine Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozessordnung erstattet, kann wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Erstattung einer Anzeige“ durch die Wörter „Entgegennahme einer solchen Meldung“ ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Meldepflicht von Behörden“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, hat die nach § 16 Absatz 2 zuständige Behörde diese Tatsachen unverzüglich dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu melden.

(2) Absatz 1 gilt für die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden und die für die Überwachung der Aktien-, Devisen- und Finanzderivatemärkte zuständigen Behörden entsprechend.“

16. Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Aufsicht, Zusammenarbeit
und Bußgeldvorschriften“.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Für Maßnahmen und Anordnungen nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde nach Absatz 2 Nummer 9 zur Deckung des Verwaltungsaufwands Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Die zuständige Behörde nach Absatz 2 Nummer 3b und 9 kann die Ausübung des Geschäfts oder Berufs untersagen, wenn der Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3, 5 und 9 bis 12 oder die mit der Leitung des Geschäfts oder Berufs beauftragte Person vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Behörde verstoßen hat, trotz Verwarnung durch die zuständige Behörde dieses Verhalten fortsetzt und der Verstoß nachhaltig ist.“

b) In Absatz 2 wird nach Nummer 3a folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. für die Unternehmen und Personen, die E-Geld im Sinne des § 1a Absatz 3 des Zahlungsdienststeuergesetzes eines Kreditinstituts im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdienststeuergesetzes vertreiben oder rücktuschen, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,“.

c) Die Absätze 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(3) Ein Verpflichteter, die Mitglieder seiner Organe und dessen Beschäftigte haben der zuständigen Behörde im Sinne des Absatzes 2 Nummer 3b und 9 sowie den Personen und Einrichtungen, derer sich die zuständige Behörde zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient, auf Verlangen unentgeltlich Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. Die zuständige Behörde kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Verpflichteten auf dessen Kosten Prüfungen zur Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen vornehmen und die Durchführung der Prüfungen auf Dritte übertragen. Die Bediensteten der zuständigen Behörde sowie die sonstigen Personen, derer sich die zuständige Behörde bei der Durchführung der Prüfungen bedient, können hierzu die Geschäftsräume des Verpflichteten innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden.“

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die zuständige Behörde nach Absatz 2 stellt den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen dieses Gesetzes zur Verfügung.

(6) Die zuständige Behörde nach Absatz 2 informiert die Verpflichteten über diejenigen Staaten, die als gleichwertig im Sinne des § 1 Absatz 6a anerkannt werden. Abweichend von Satz 1 erfolgt diese Information durch die Bundesrechtsanwaltskammer für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, die Bundessteuerberaterkammer für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die Bundesnotarkammer für Notare, die Mitglied einer Notarkammer sind, und die zuständige oberste Landesbehörde nach § 11 Absatz 4 Satz 4 für Notare, die nicht Mitglied einer Notarkammer sind. Die Information über die Gleichwertigkeit eines Drittstaates entbindet die Verpflichteten nicht von einer eigenen Risikobewertung im Einzelfall.“

18. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

(1) Die nach § 16 Absatz 2 zuständigen Behörden, soweit sie die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 ausüben, arbeiten für die Zwecke der Richtlinie 2005/60/EG nach Maßgabe

1. der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12),
2. der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48) und
3. der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichts-

behörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84)

mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zusammen.

(2) Die nach § 16 Absatz 2 zuständigen Behörden, soweit sie die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 ausüben, stellen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010 auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung von deren Aufgaben auf Grund der Richtlinie 2005/60/EG sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010 erforderlich sind.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 eine Identifizierung des Vertragspartners nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 3 das Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abklärt,
3. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 den Namen des wirtschaftlich Berechtigten nicht erhebt,
4. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 die Identität des Vertragspartners nicht, nicht richtig oder nicht vollständig überprüft oder nicht sicherstellt, dass die erste Transaktion von einem auf den Namen des Vertragspartners eröffneten Konto erfolgt,
5. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1, 2, 4 oder Satz 5 eine Angabe oder eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet,
6. entgegen § 8 Absatz 3 eine Aufzeichnung oder einen sonstigen Beleg nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
7. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
8. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 den Auftraggeber oder einen Dritten in Kenntnis setzt,
9. entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt

oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder

10. entgegen § 16 Absatz 3 Satz 4 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
- d) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderungen des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Verdachtsfalls“ durch das Wort „Sachverhalts“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Verdachtsanzeigen“ durch das Wort „Verdachtsmeldungen“ ersetzt.
2. § 25d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Ausgabe“ die Wörter „oder Verwaltung“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „ausgegebene“ die Wörter „oder verwaltete“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei wiederaufladbaren Datenträgern im Falle des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b hat der E-Geld-Emittent Dateien zu führen, in denen alle an den E-Geld-Inhaber ausgegebenen und zurückgetauschten E-Geld-Beträge aufgezeichnet werden; § 8 Absatz 2 bis 4 des Geldwäschegesetzes ist entsprechend anzuwenden.“
3. In § 25g Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 25c Abs. 1“ durch die Wörter „§ 25c Absatz 1, 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 80d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Verdachtsfalls“ durch die Wörter „nach § 11 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes meldepflichtigen Sachverhalts“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „anzuzeigen“ durch die Wörter „zu melden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Verdachtsanzeigen“ durch das Wort „Verdachtsmeldungen“ ersetzt.

2. § 80f Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 80c Absatz 1 ist auch zur Identifizierung im Sinne des § 1 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes des Bezugsberechtigten aus dem Versicherungsvertrag nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes verpflichtet. Sofern kein Fall vereinfachter Sorgfaltspflichten vorliegt, sind § 3 Absatz 1 Nummer 3 und § 4 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes entsprechend auf wirtschaftlich Berechtigte des Bezugsberechtigten anzuwenden. Abweichend von § 4 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes darf die Überprüfung der Identität des Bezugsberechtigten und eines wirtschaftlich Berechtigten auch nach Begründung der Geschäftsbeziehung erfolgen. In diesem Fall muss die Überprüfung spätestens zu dem Zeitpunkt abgeschlossen sein, an dem die Auszahlung vorgenommen wird oder der Bezugsberechtigte seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. Die nach den vorstehenden Sätzen erhobenen Angaben und eingeholten Informationen sind von dem Versicherungsunternehmen nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen und aufzubewahren. § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes gilt entsprechend.“

3. § 80g wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Über § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes hinaus hat ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 80c Absatz 1 angemessene, risikoorientierte Verfahren anzuwenden, mit denen auch bestimmt werden kann, ob es sich, soweit vorhanden, bei dem Bezugsberechtigten oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (ABl. L 214 vom 4.8.2006,

S. 29), handelt. § 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 bis 7 des Geldwäschegesetzes gilt entsprechend.'

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Artikel 4

Änderung des Personalausweisgesetzes

Dem § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) wird folgender Satz angefügt:

„Zur Ermöglichung auch wiederholter Prüfungen, ob der Personalausweis in den Sperrlisten nach § 10 Absatz 4 Satz 1 aufgeführt ist, erfolgt bei einem Diensteanbieter, der eine Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz, dem Signaturgesetz oder dem Telekommunikationsgesetz durchführt, abweichend hiervon die Löschung eines gespeicherten Sperrmerkmals erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche ab dem Speicherbeginn.“

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

§ 31b Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Finanzbehörden haben dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unverzüglich mündlich, telefonisch, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung Transaktionen unabhängig von deren Höhe oder Geschäftsbeziehung zu melden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen.“

Artikel 6

Änderung der Prüfungsberichtsverordnung

Die Prüfungsberichtsverordnung vom 23. November 2009 (BGBl. I S. 3793), die zuletzt durch Artikel 14 des

Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 4 werden nach dem Wort „Geldwäschegesetzes“ ein Komma und die Wörter „der §§ 24c und 25c bis 25h des Kreditwesengesetzes sowie der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers“ eingefügt.

2. Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 6 (zu § 21)

Fragebogen gemäß § 21 PrüfV

Institut:

Berichtszeitraum:

Prüfungstichtag:

Prüfungsleiter vor Ort:

Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen

Für die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen ist der Prüfungsleiter vor Ort verantwortlich.

Feststellung (F 0) – keine Mängel

Feststellung (F 1) – geringfügige Mängel

Feststellung (F 2) – mittelschwere Mängel

Feststellung (F 3) – gewichtige Mängel

Feststellung (F 4) – schwergewichtige Mängel

Feststellung (F 5) – nicht anwendbar.

Eine F-0-Feststellung beschreibt ein völliges Fehlen von Normverstößen.

Eine F-1-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit leichten Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. Präventionsvorkehrung.

Eine F-2-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit merklichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. Präventionsvorkehrung.

Eine F-3-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit deutlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. Präventionsvorkehrung.

Eine F-4-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. Präventionsvorkehrung, die diese erheblich beeinträchtigt oder vollständig beseitigt.

Eine F-5-Feststellung beschreibt die Nichtanwendbarkeit des Prüfungsgebiets im geprüften Institut.

| Nummer | Vorschrift | Prüfungsgebiet | Feststellung | Fundstelle |
|--------|---|---|--------------|------------|
| A. | | Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung | | |
| I. | | Kundensorgfaltspflichten | | |
| 1. | § 3 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m § 4 Absatz 3 und 4 GwG, § 25e KWG | Identifizierungspflicht | | |
| 2. | § 3 Absatz 1 Nummer 2 GwG | Einholung von Informationen zum Zweck/zur Art der Geschäftsverbindung | | |
| 3. | § 3 Absatz 1 Nummer 3 GwG | Abklärung der wirtschaftlich Berechtigten | | |
| 4. | § 3 Absatz 1 Nummer 3 GwG | Prüfpflichten bei Handeln des Vertragspartners auf fremde Rechnung | | |
| 5. | § 3 Absatz 1 Nummer 4 GwG | Laufende Überwachung von Bestandskunden | | |
| 6. | § 3 Absatz 1 Nummer 4 GwG | Aktualisierungsverpflichtung | | |
| 7. | § 3 Absatz 1 Nummer 4 GwG | Bildung von Kundenprofilen | | |
| 8. | § 3 Absatz 6 GwG | Beendigungsverpflichtung | | |
| 9. | § 5 GwG, § 25d KWG | Vereinfachte Sorgfaltspflichten/Risikobewertung | | |
| 10. | § 25d Absatz 2 KWG | Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht | | |
| 11. | § 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG | Politisch exponierte Personen (PePs) | | |
| 12. | § 6 Absatz 2 Nummer 2 GwG | Identifizierung von physisch nicht anwesenden Kunden | | |
| 13. | § 6 Absatz 2 Nummer 3 GwG | Untersuchung von zweifelhaften oder ungewöhnlichen Sachverhalten | | |
| 14. | § 25f Absatz 4 KWG | Angemessene Maßnahmen von Factoringunternehmen | | |
| 15. | § 6 Absatz 2 Nummer 4 GwG, § 25f Absatz 5 KWG | Befolgung von Anordnungen (verstärkte Sorgfaltspflichten) | | |
| 16. | § 25f Absatz 5 KWG | Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht | | |
| 17. | § 6 GwG | Sonstige Fälle verstärkter Sorgfaltspflichten | | |
| 18. | § 7 GwG | Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte | | |
| 19. | § 25f Absatz 1 und 2 KWG | Korrespondenzbanken | | |
| 20. | § 25f Absatz 3 KWG | Sortengeschäfte über 2 500 Euro (nicht über Konto) | | |
| II. | | Interne Sicherungsmaßnahmen | | |
| 21. | § 9 Absatz 1 und 2 Nummer 2 GwG, § 25c Absatz 1 KWG i. V. m. § 3 Absatz 1 GwG | Gefährdungsanalyse | | |
| 22. | § 9 Absatz 1 und 2 Nummer 2 GwG, § 25c Absatz 1 KWG | Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung | | |
| 23. | § 9 Absatz 1 und 2 Nummer 2 GwG, § 25c Absatz 1 KWG | Kundenannahmeprozess | | |
| 24. | § 9 Absatz 1 und 2 Nummer 2 GwG, § 25c Absatz 2 KWG | (EDV-)Monitoring | | |

| Nummer | Vorschrift | Prüfungsgebiet | Feststellung | Fundstelle |
|--------|--|--|--------------|------------|
| 25. | § 9 Absatz 1 und 2 Nummer 2 GwG, § 25c Absatz 1 Satz 3 KWG | Verhinderung des Missbrauchs von neuen Finanzprodukten und Technologien/Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen | | |
| 26. | § 9 Absatz 1 und 2 Nummer 2 GwG, § 25c Absatz 3 Satz 1 KWG | Verfahren in Bezug auf zweifelhafte oder ungewöhnliche Sachverhalte | | |
| 27. | § 9 Absatz 1 und 2 GwG, § 25c Absatz 4 KWG | Geldwäschebeauftragter (Bestellung, Mitteilung, Ausstattung, Kontrollen) | | |
| 28. | § 9 Absatz 1 und 2 Nummer 2 GwG | Prüfungen durch die Innenrevision und Kontrollen durch den Geldwäschebeauftragten | | |
| 29. | § 9 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 3 GwG | Schulungen | | |
| 30. | § 9 Absatz 1 und 2 Nummer 4 GwG | Zuverlässigkeitsprüfung | | |
| 31. | § 9 Absatz 3 GwG, § 25c Absatz 5 KWG | Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen | | |
| 32. | § 9 Absatz 2 Nummer 1 GwG, § 25c Absatz 1 KWG | Sonstige interne Sicherungsmaßnahmen | | |
| 33. | § 25c Absatz 3 | Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht | | |
| III. | | Sonstige Pflichten | | |
| 34. | § 8 GwG | Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht | | |
| 35. | § 11 GwG | Verdachtsmeldungen | | |
| 36. | § 25g KWG, § 25c Absatz 4 KWG | Einhaltung von Pflichten in Bezug auf nachgeordnete Unternehmen | | |
| 37. | § 25h KWG | Verbotene Geschäfte | | |
| B. | | Sonstige strafbare Handlungen (§ 25c Absatz 1 KWG) | | |
| 38. | § 25c Absatz 1 KWG | Gefährdungsanalyse | | |
| 39. | § 25c Absatz 1 KWG | Sicherungssysteme gegen sonstige strafbare Handlungen | | |
| 40. | § 25c Absatz 1 KWG | Grundsätze (Arbeitsanweisungen) | | |
| 41. | § 25c Absatz 1 KWG | Prüfungen durch die Innenrevision und die für die Verhinderung der sonstigen strafbaren Handlungen zuständigen Stelle | | |
| 42. | § 25c Absatz 2 KWG | Monitoring-System | | |
| 43. | § 25c Absatz 1 KWG | Aktualisierungsverpflichtung | | |
| 44. | § 25c Absatz 3 | Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht | | |
| 45. | § 25g KWG, § 25c Absatz 1 KWG | Einhaltung von Pflichten in Bezug auf nachgeordnete Unternehmen | | |
| 46. | § 25c Absatz 5 KWG | Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen | | |
| 47. | § 25c Absatz 9 KWG | (Absehen von der) Einrichtung einer zuständigen Stelle | | |

| Nummer | Vorschrift | Prüfungsgebiet | Feststellung | Fundstelle |
|--------|------------|--|--------------|------------|
| C. | | Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers | | |
| 48. | § 25b KWG | Pflichten auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 | | |
| D. | | Automatisierter Abruf von Kontoinformationen | | |
| 49. | § 24c KWG | Pflichten im Zusammenhang mit dem automatisierten Abruf von Kontoinformationen | | |

Artikel 7

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Vorschriften im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention an den internationalen Standard angepasst und insoweit festgestellte Defizite behoben werden.

Die gesetzlichen Grundlagen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland werden maßgeblich von Standards im internationalen Kontext bestimmt. Neben den Richtlinien und Verordnungen des Rates und des Europäischen Parlaments sind dies als Motor der internationalen Geldwäschebekämpfung die Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF). Die FATF ist ein zwischenstaatliches Gremium, das mit eigenem Budget und Personal bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Paris angesiedelt ist. Deutschland ist als eines der Gründungsmitglieder aktiv an der Erarbeitung und Weiterentwicklung der international anerkannten Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (der so genannten 40+9-FATF-Empfehlungen) beteiligt. Die 36 Mitgliedsländer der FATF haben sich verpflichtet, diese Standards in nationales Recht umzusetzen und deren Umsetzung in regelmäßigen Abständen von der FATF überprüfen zu lassen.

Von der FATF wurden im Deutschlandbericht vom 19. Februar 2010 Defizite im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung identifiziert, die neben dem Finanzsektor insbesondere den Bereich der freien Berufe sowie Berufsgruppen im Nichtfinanzsektor betreffen. Nachhaltiger Optimierungsbedarf besteht auch für die Arbeit der Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden und die Tätigkeit der Zentralstelle für (Geldwäsche-) Verdachtsmeldungen (Financial Intelligence Unit – FIU). Ebenfalls wurden die geldwäscherechtlichen Anforderungen gegenüber juristischen Personen sowie die in Deutschland verbreiteten zivilrechtlichen Treuhandverhältnisse auf Grund ihrer Intransparenz und Missbrauchsanfälligkeit als unzureichend betrachtet.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Beanstandungen der FATF-Prüfung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des deutschen Rechts umfassend Rechnung tragen und innerhalb des vom Grundgesetz und den Besonderheiten des deutschen Rechtsgefüges gesetzten Rahmens die nationalen Vorschriften in Einklang mit den internationalen Standards bringen. Dabei werden die Empfehlungen im FATF-Prüfungsbericht vom 19. Februar 2010 nicht unreflektiert über diesen Gesetzentwurf implementiert. Eine starre 1:1-Umsetzung wäre aufgrund der Besonderheiten des nationalen Rechtssystem und der föderalen Struktur Deutschlands gar nicht möglich und ist auch nicht intendiert. Vielmehr ist der FATF-Bericht für den Gesetzgeber ein wertvoller Hinweisgeber für eine eigene kritische Befassung mit den Defiziten, die auch von den für die Umsetzung dieses Gesetzes zuständigen Behörden im Geldwäscherege-
setz erkannt worden sind.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit einer Reihe unterschiedlicher und ineinandergreifender Änderungen und Neuregelungen soll das Abwehrdispositiv gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit ergänzenden Maßnahmen und Konkretisierungen bei den einzelnen Sorgfaltspflichten gestärkt werden, um insbesondere Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch bei komplexeren Transaktionen und Geschäftsbeziehungen unter Einschaltung von wirtschaftlich Berechtigten, auch im Rahmen von Treuhandverhältnissen, zu erschweren. Demzufolge betreffen die Änderungen die Erweiterung der Sorgfalts- und Meldepflichten, die Ausweitung bestimmter Pflichten auf die Verpflichteten des Nichtfinanzsektors sowie die Verschärfung der Sanktionierung von Verstößen. Des Weiteren sollen die Aufgaben der beim Bundeskriminalamt angesiedelten Zentralstelle für (Geldwäsche-)Verdachtsmeldungen (Financial Intelligence Unit – FIU) überarbeitet und die Meldewege präzisiert werden. Bisher hat die Zentralstelle lediglich eine Kopie der an die zuständige Strafverfolgungsbehörde gerichteten Verdachtsanzeige vom Anzeigenden erhalten.

Die Sorgfaltspflichten, insbesondere zur Identifizierung des „wirtschaftlich Berechtigten“ sowie die Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“, werden konkretisiert, um bei den Adressaten des Gesetzes Inhalt und Reichweite dieses unbestimmten Begriffs in der Implementierung zu verdeutlichen und dadurch mehr Transparenz bei komplexen Geschäftsbeziehungen mit mehreren Beteiligten, die nicht Vertragspartner, sondern wirtschaftlich Berechtigter sind, herzustellen. Die Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen in Fällen eines hohen oder niedrigen Risikos, die insbesondere für den sog. Nichtfinanzsektor (u. a. Immobilienmakler, Spielbanken, Steuerberater und Rechtsanwälte) Anwendung finden, werden ebenfalls ergänzt, um den Risiken im gewerblichen Bereich und bei freien Berufen besser zu begegnen. Eine Ergänzung haben auch die verstärkten Sorgfaltspflichten in Bezug auf inländische „politisch exponierte Personen“ (PEPs) erfahren, da bisher ausländische, aber im Inland ansässige PEPs ohne hinreichenden Grund von den Hochrisikogruppen ausgenommen waren. Diese Anpassungen und Änderungen sollen den bestehenden Risiken nun stärker als bisher und in angemessener Weise Rechnung tragen. Im Übrigen bleibt es bei der bestehenden Regelung, dass die verstärkten Sorgfaltspflichten nur für Personen gelten, welche eine prominente öffentliche Funktion in einem anderen Land haben. Demzufolge werden die Sorgfaltspflichten auch auf Fälle von komplexen Transaktionen und unüblichen Mustern von Transaktionen, die keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren gesetzlichen Zweck verfolgen, erstreckt.

Das Verdachtsmeldewesen und die Aufgaben der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (Financial Intelligence Unit – FIU) sollen in diesem Zuge ebenfalls angepasst werden. Die Meldepflichten wurden in Entsprechung der erweiterten Sorgfaltspflichten ergänzt, so dass eine Meldung auch zu erfolgen hat, wenn eine Identifizierung des Vertragspartners oder des „wirtschaftlich Berechtigten“ nicht möglich ist.

Die Umbenennung der bisherigen Verdachtsanzeigen in Verdachtsmeldungen soll keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich eine Klarstellung in Bezug auf die Verdachtschwelle, die in der praktischen Anwendung in vielen Fällen zu hoch angesetzt wurde, bewirken. Die Meldepflicht nach dem Geldwäschegesetz ist nicht mit einer Strafanzeige im Sinne der Strafprozessordnung gleichzusetzen. Im Gegensatz zur Strafanzeige braucht der nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete nicht die Vorstellung zu haben, dass eine Straftat begangen wird oder wurde. Es genügt, wenn die nach dem Geldwäschegesetz geforderten Tatsachen vorliegen. Es handelt sich bei den die Meldepflicht auslösenden Fällen um gesetzlich typisierte Verdachtsituationen, die eine eigene Schlussfolgerung oder gar rechtliche Subsumtion des Verpflichteten nicht erfordern. Der Verpflichtete braucht nicht damit zu rechnen, dass der meldepflichtige Sachverhalt in Zusammenhang mit einer Straftat steht. Der Gesetzgeber selbst bejaht mit dieser Typisierung eine gewisse Wahrscheinlichkeit für einen solchen Zusammenhang. Die Meldewege sollen nunmehr neben den Strafverfolgungsbehörden gleichgewichtig über die FIU erfolgen, um ihrer Funktion als Zentralstelle, bei der sämtliche relevanten Informationen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenlaufen, gerecht zu werden, ohne dass ihr eine Filterfunktion in Bezug auf die Weitergabe der Informationen an die strafrechtlichen Ermittlungsbehörden zukommen soll. Es geht vielmehr um die Bündelung und Anreicherung von Informationen an zentraler Stelle, um hierdurch einen Zuwachs an Erkenntnissen und Zusammenhängen zu generieren.

Verstöße gegen das Geldwäschegesetz sollen künftig stärker sanktioniert werden, außerdem werden weitere Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Bereits fahrlässiges Handeln soll künftig für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit genügen. Hierdurch soll eine größere Abschreckungswirkung erzielt, aber auch das Bewusstsein der Verpflichteten für das Unrecht ihrer Zuwiderhandlung geschärft werden. Aus dem FATF-Bericht lässt sich – auch angesichts der nach wie vor geringen Anzahl von Verdachtsmeldungen insbesondere aus dem Nichtfinanzsektor – entnehmen, dass nicht wenige Bereiche der Verpflichteten ihre Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Ernsthaftigkeit erfüllen. Hierfür mag ein mangelndes Gespür für die Bedeutung und wirtschaftlichen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine Rolle spielen. Mit der Verschärfung der Bußgeldtatbestände soll dem entgegengewirkt werden. Dasselbe Ziel haben die erweiterten Informations- und Fortbildungspflichten, mit denen Unkenntnis und Desinteresse in Kreisen der Verpflichteten begegnet werden soll.

Im Bereich der Ausgestaltung der Aufsicht nach diesem Gesetz ist eine Konkretisierung und Erweiterung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden im Bereich der Gewerbeunternehmen und freien Berufe vorgesehen. Die Auferlegung von geldwäscherechtlichen Pflichten ist nur sinnvoll, wenn ihre Einhaltung mittels einer effektiven Aufsicht sichergestellt wird. Den Aufsichtsbehörden außerhalb der Aufsicht über Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen standen bisher zwar geeignete Aufsichtsmittel zur Verfügung. Die nunmehr beabsichtigten Konkretisierungen sollen Unsicherheiten bezüglich ihrer Reichweite beseitigen. Außerdem ist vorgesehen, noch

bestehende Aufsichtslücken, soweit es die von den Ländern ausgeübte Aufsicht betrifft, zu schließen. Diese Ergänzung erfolgt auch in Umsetzung von Artikel 37 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Dritte EG-Geldwäscherichtlinie).

Weitere vorgesehene Änderungen bzw. Anpassungen in den geldwäscherechtlichen Vorschriften im Kreditwesengesetz, im Versicherungsaufsichtsgesetz, in der Abgabenordnung sowie in der Prüfungsberichtsverordnung stellen überwiegend redaktionelle Folgeänderungen dar.

III. Untergesetzliche Maßnahmen – Forum für Geldwäscherprävention und zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung

Die im deutschen Maßnahmenpaket gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festzustellenden Defizite lassen sich nicht allein durch neue oder überarbeitete gesetzliche Regelungen beseitigen. Untergesetzliche Handlungsschritte müssen diese Regelungen flankieren. Hierzu gehört die Einrichtung eines institutionalisierten „Forums für Geldwäscherprävention und zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung“. Dieses Forum soll als eine dauerhafte Arbeitsstruktur mit klaren Aufgaben und Zielen bei dem Bundesministerium der Finanzen eingerichtet werden. Zweck ist es, die Zusammenarbeit der beteiligten Ressorts und den für die Arbeit des Forums unverzichtbaren Austausch mit Aufsichts- und Ermittlungsbehörden sowie Interessengruppen der Wirtschaft und Nichtregierungsorganisationen auf eine für alle Beteiligten verbindliche und nachvollziehbare Grundlage zu stellen.

Ziel dieses Gremiums ist zum einen das Erstellen einer nationalen Risikoanalyse, um, aufbauend auf den Auswertungen der Meldungen der FIU nach § 11 Absatz 1 und § 14 des Geldwäschegesetzes, prospektiv gezielt auf Neuerungen und sich verändernde Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie nationale Besonderheiten (wie z. B. die Risiken, die in Deutschland mit dem im internationalen Vergleich hohen Bargeldumlauf verbunden sind) reagieren zu können. Zum anderen hat das Gremium die Aufgabe, retrospektiv die Wirksamkeit der nationalen Sicherungs- und Abwehrmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu evaluieren und festgestellten Defiziten mit der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs, wozu auch der Vorschlag von Gesetzesinitiativen gehören kann, abzuwehren. Das Forum bereitet auch die nationale Umsetzung von Standards der FATF und von Rechtsakten der Europäischen Union, soweit diese wie eine EG-Richtlinie der nationalen Umsetzung bedürfen, vor. Mit der Institutionalisierung des Forums werden Schwachstellen in der Arbeitsweise der früheren Kontaktgruppe Geldwäsche beseitigt und die Monita der FATF aufgegriffen, die Deutschland im Rahmen der Deutschlandprüfung eine fehlende politische Koordination der nationalen Politik gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die mangelnde Berücksichtigung nationaler Besonderheiten hinsichtlich der Anfälligkeit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die fehlende Evaluierung der Effektivität des nationalen Regimes gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorwerfen (FATF-Deutschlandbericht, Tz. 723 3 –

2. Aufzählungspunkt, Tz. 1145 ff., Bewertungen zu den Empfehlungen 31 und 32).

IV. Alternativen, Folgen und Auswirkungen des Gesetzes

1. Alternativen

Keine.

2. Folgen und Auswirkungen

Das Gesetz wird die unternehmensinternen Dispositionen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus gerade außerhalb des Finanzsektors stärken und durch eine verbesserte Aufsicht, insbesondere über Immobilienmakler, Finanzunternehmen und Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Integrität, Stabilität und damit die „Sauberkeit“ des Wirtschaftsstandorts Deutschland sicherzustellen.

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich; es handelt sich um Daueraufgaben, die in der dritten EG-Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG) festgelegt sind.

3. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Gleichstellungspolitische Folgen hat der Gesetzentwurf nicht.

V. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Für die Änderung des Geldwäschegesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 sowie aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG).

Für die Änderung des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Angesichts der internationalen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen der Geldwäsche und des Terrorismus kann eine effektive Verhinderung der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung nur durch bundeseinheitliche Regelungen hinreichend gewährleistet werden.

Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die vorgelegten Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; unterschiedliche Umsetzungen in den einzelnen Bundesländern würden Schranken und Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet schaffen.

Die Änderung des Personalausweisgesetzes (Artikel 4) fällt in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG (Ausweiswesen). Für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 5) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

VI. Auswirkungen des Gesetzes auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte, Kosten für die Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen des Gesetzes auf die Einnahmen und Ausgaben des öffentlichen Haushalts auf Bundesebene sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Die im Gesetz vorgesehenen Änderungen betreffen primär nicht die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigten Institute und Unternehmen, sondern vielmehr die Aufsicht über die Nichtfinanzunternehmen und freien Berufe. Insofern wird die Aufsicht hinsichtlich der Einhaltung der Sorgfaltspflichten von den jeweils zuständigen Kammern oder von den zuständigen Landesbehörden ausgeübt, sodass allein bei diesen zusätzliche Kosten anfallen.

Soweit nach dem Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes am 29. November 1993 die nach § 16 Absatz 2 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes zuständigen Landesbehörden für viele Verpflichtete im Sinne des § 2 des Geldwäschegesetzes erst im Laufe des Jahres 2010 eingerichtet worden sind, ist für die Entstehung der damit im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere der Personalkosten, nicht dieses Gesetz ursächlich, sondern die Pflichten, die bereits im Geldwäschegesetz des Jahres 1993 bestanden haben, jedoch nicht umgesetzt wurden.

Eine Ausnahme bildet die Beaufsichtigung der Unternehmen und Personen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese E-Geld im Sinne des § 1a Absatz 3 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes eines Kreditinstituts vertreiben oder rücktauschen. Durch die Sicherstellung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten (§ 16 Absatz 2 Nummer 3b i. V. m. § 2 Absatz 1 Nummer 2c GwG) entstehen bei diesen Adressaten Kosten, die aller Voraussicht nach aufgrund einer sehr begrenzten Mehrarbeit der Bundesanstalt sehr gering ausfallen werden.

Die Wiedereinführung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 Nummer 1 für Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2c, 3, 5, 7 bis 12 dieses Gesetzes wird bei dem überschaubaren Kreis der Verpflichteten, die nicht bereits nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7 von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten vom Gesetz ausgenommen sind (Beschäftigtenzahl unter 10 Personen) oder bei denen nach § 9 Absatz 4 Satz 2 GwG von der Bestellung abgesehen worden ist, zu erhöhten Personalkosten führen, soweit die Geldwäschebeauftragten nicht bereits mit anderen Funktionen eines Betriebsbeauftragten (Compliance Officer) betraut sind. Darüber hinaus entstehen der Wirtschaft, einschließlich den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Die geänderten Sorgfalts- und Aufzeichnungspflichten verursachen im Bereich der Wirtschaft geringfügige Mehrkosten, die im Folgeabschnitt zu den Bürokratiekosten (VII.) dargestellt sind. Es ist nicht auszuschließen, dass die betroffenen Unternehmen diese geringfügigen Mehrkosten bei ihrer Preisgestaltung einkalkulieren und somit an die Kunden weitergeben.

Weitere Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

VII. Bürokratiekosten

1. Vorbemerkung

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates ist eine Informationspflicht die auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtung, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln. Andere durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift entstehende Kosten sind nicht umfasst. Bei der Ermittlung der durch die Einführung oder Änderung einer Informationspflicht verursachten Kosten ist ausschließlich die durch die Einführung bzw. Änderung verursachte Kostenänderung zu berücksichtigen.

2. Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Mit diesem Gesetzentwurf sollen die von der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) im Deutschlandbericht vom 19. Februar 2010 im deutschen Rechtssystem festgestellten Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beseitigt werden, soweit diese das Geldwäschegesetz betreffen. Zur Einhaltung der international anerkannten Standards zur Bekämpfung

von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der so genannten FATF-Empfehlungen, hat sich Deutschland als Mitglied der FATF verpflichtet. Zugleich wird mit der Änderung des Geldwäschegesetzes auch Artikel 37 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG) vollständig umgesetzt. Bei einer Gesamtbetrachtung werden diese Änderungen hinsichtlich der Ausweitung der Informationspflichten zu keinen signifikanten Mehrbelastungen führen.

Insgesamt werden mit diesem Gesetzentwurf zwei neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Zudem werden sechs bestehende Informationspflichten für die Wirtschaft inhaltlich erweitert. Alle genannten Pflichten resultieren aus den Vorgaben internationaler Standards der FATF sowie der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG), die zwingend einzuhalten und in nationales Recht zu integrieren sind.

Der Gesetzentwurf verursacht insgesamt geschätzte Bürokratiekosten in Höhe von rund 885 000 Euro. Der Großteil der Kosten ist dabei auf neue Auskunftspflichten außerhalb des Finanzsektors, geänderte Informationspflichten aufgrund erweiterter Sorgfaltspflichten sowie die Meldungen von Bestellung und Entpflichtung von Geldwäschebeauftragten zurückzuführen.

| Rechtsgrundlage | Auszuführende Tätigkeiten | Bürokratiekosten = Preis × Menge (in Euro) |
|---|---|---|
| § 2 Absatz 1 Nummer 7a, § 11 Absatz 3 GwG | Wegfall der bisherigen Privilegien für nicht verkammerte Rechtsbeistände und registrierte Personen im Sinne des § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes | 350,00 |
| § 2 Absatz 1 Nummer 2c GwG | Erweiterung der geldwäscherechtlichen Vorschriften auf Unternehmen und Personen, die E-Geld i. S. d. § 1a Absatz 3 GwG vertreiben oder zurücktauschen, ohne Kreditinstitut zu sein | 50 000,00 |
| § 3 Absatz 1 Nummer 3 GwG, § 3 Absatz 2 Nummer 2, 3, 3a GwG | Sorgfaltspflichten | 247 000,00 |
| § 3 Absatz 6 Satz 3 GwG | Wegfall der bisherigen Privilegierung für nicht verkammerte Rechtsbeistände und registrierte Personen im Sinne des § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes | 350,00 |
| § 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG | PeP – erhöhte Sorgfaltspflichten auf im Inland ansässige ausländische PePs (politisch exponierte Personen) | 9 400,00 |
| § 9 Absatz 2 Nummer 1 GwG | Meldung der Bestellung und Entpflichtung der Geldwäschebeauftragten | 143 366,67 |
| § 11 Absatz 1 GwG | Meldepflicht, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass es sich bei Vermögenswerten um Erträge krimineller Aktivitäten handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen | 70 000,00 |
| § 16 Absatz 3 GwG | Auskunft der Verpflichteten an die zuständige Behörde | 364 970,67 |

Neben den Bürokratiekosten für die Meldung der Bestellung und Entpflichtung der Geldwäschebeauftragten (§ 9 Absatz 2 Nummer 1 GwG) wird die Wiedereinführung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 Nummer 1 für Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2c, 3, 5, 7 bis 12 dieses Gesetzes bei dem im Vergleich zur Gesamtzahl der Adressaten kleinen Kreis der Verpflichteten, bei denen nicht der Ausnahmetatbestand des § 9 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7 vorliegt oder nach § 9 Absatz 4 Satz 2 von der Bestellung abgesehen worden ist, zu erhöhten Personal- und Materialkosten führen. Die Zahl der insoweit Verpflichteten mit einer bestimmten Betriebsgröße von mehr als 100 Mitarbeitern, die eine zergliederte und arbeitsteilige Geschäftsstruktur aufweisen und unter Geldwäschesichtspunkten als risikobehaftet gelten, wird bundesweit kaum 1 000 Verpflichtete überschreiten. Die zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft (Personalkosten, Materialkosten) werden sich auf nicht mehr als 1 000 000 Euro belaufen, weil die zukünftig neu bestellten Geldwäschebeauftragten in der Regel bereits mit anderen Funktionen eines Betriebsbeauftragten (Compliance Officer) betraut sind und diese neue Funktion mit dem insoweit bereits vorhandenen Personalbestand wahrgenommen werden kann.

3. Bürokratiebelastungen für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

4. Bürokratiekosten für die Verwaltung

Für die Verwaltung werden zwei Informationspflichten neu eingeführt.

| Rechtsgrundlage | Auszuführende Tätigkeiten | Bürokratiekosten = Preis × Menge (in Euro) |
|-------------------------|--|--|
| § 16a GwG | Zurverfügungstellung aller relevanter Informationen auf Verlangen der europäischen Aufsichtsbehörden | 10 000 Euro |
| § 16 Absatz 5 und 6 GwG | Informationsweitergabe der zuständigen Behörde an die Verpflichteten | 50 000 Euro |

Beide Informationspflichten können von den zuständigen Behörden ohne größeren Kostenaufwand auf elektronischem Wege gegenüber den europäischen Aufsichtsbehörden oder gegenüber den Verpflichteten anhand eines bei den zuständigen Behörden ohnehin für die laufende Aufsicht vorhandenen Datenbestandes erfüllt werden. Es handelt sich aufgrund des für die Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorhandenen Erfahrungswissens in beiden Fällen um Informationspflichten, die nicht regelmäßig anfallen, sondern im Tagesgeschäft der zuständigen Behörden die Ausnahme sind. Informationen an alle Verpflichteten über Auslegungs- und Anwendungshinweise oder Drittstaatsäquivalenzen erfolgen in der Regel nicht öfter als zweimal jährlich.

VIII. Nachhaltige Entwicklung

Die Nachhaltigkeit der Auswirkungen des Gesetzentwurfs ist gegeben. Die Standards der FATF, deren vollumfängliche Umsetzung mit diesem Gesetzentwurf erreicht werden soll, sind international geltende Standards zu Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der Wirtschaftsstandort Deutschland und dessen legal handelnde Marktakteure profitieren nachhaltig von einer wirksamen Prävention im Bereich der Finanzkriminalität. Unabhängig davon wären ein Reputationsverlust für den Wirtschaftsstandort und erhebliche politische und wirtschaftliche Schäden zu befürchten, wenn Deutschland die festgestellten Defizite nicht zeitnah und vollständig beheben würde. Es wäre ein fatales Signal an die Staatengemeinschaft, wenn Deutschland den Kampf gegen die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht mit dem erforderlichen Nachdruck betreiben würde.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der nachfolgenden Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2

Zu § 1 GwG (Begriffsbestimmungen)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 1 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GwG

(Legaldefinition wirtschaftlich Berechtigter im Zusammenhang mit Vermögensverwaltung)

In § 1 Absatz 6 hat sich eine Konkretisierung der Begriffsbestimmung des wirtschaftlich Berechtigten als notwendig erwiesen, um die Verpflichteten bei der korrekten Auslegung anzuleiten und ihnen so bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten Hilfestellung zu geben. Diese Konkretisierung der Definition ist gerade im Hinblick auf ausländische Rechtsgestaltungen geboten. Dies wird auch der zentralen Bedeutung der Identifizierung und Verifizierung des wirtschaftlich Berechtigten mit dem Ziel, Transparenz herzustellen und damit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksamer zu bekämpfen, gerecht. Neben der in Satz 1 enthaltenen Legaldefinition nennt Satz 2 zur Veranschaulichung Beispiele für den wirtschaftlich Berechtigten in bestimmten Konstellationen, nämlich bei Gesellschaften, rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte in Auftrag gegeben wird. Bereits nach gegenwärtiger Rechtslage sind zwar hiervon grundsätzlich auch Treuhandverhältnisse erfasst; es werden jedoch nur natürliche Personen, die 25 Prozent oder mehr des Vermögens kontrollieren, und Begünstigte bzw. Begünstigtengruppen explizit als wirtschaftlich Berechtigte aufgeführt. Die vorgesehenen Ergänzungen stellen klar, dass bei den in § 1 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 angesprochenen Rechtsformen der Treugeber bzw. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder -verteilung ausübt, eben-

falls als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen ist. Damit wird der Kritik der FATF in ihrem Deutschlandprüfbericht vom 19. Februar 2010 an der mangelnden Transparenz im Hinblick auf den wirtschaftlich Berechtigten bei Treuhandverhältnissen (Tz. 574) und Stiftungen (Tz. 1067) und ihrem Petition, dieses Defizit bei der vollständigen Umsetzung der FATF-Empfehlung 5 in Deutschland zu beheben (vgl. Tz. 622 – 2. Aufzählungspunkt), entsprochen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 1 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 – neu – GwG

(Legaldefinition wirtschaftlich Berechtigter bei Handeln auf fremde Rechnung)

Nummer 3 soll als weiteres Regelbeispiel klarstellen, dass die Definition des wirtschaftlich Berechtigten auch Fälle erfasst, die nicht unter den Nummern 1 und 2 zu subsumieren sind, in denen aber gleichwohl eine andere Person als der Vertragspartner aufgrund (wirtschaftlicher) Beherrschung der Geschäftsbeziehung als eigentlich Berechtigter anzusehen ist.

Es lässt sich feststellen, dass eine restriktive Auslegung des Begriffs des wirtschaftlich Berechtigten nicht in Bezug auf Treuhandverhältnisse oder auf Fallkonstellationen, bei denen eine Person auf Rechnung des Vertragspartners handelt, in der Praxis angewendet wurde. Auch in diesen Fällen liegt ein „Handeln auf Veranlassung eines Dritten“ im Sinne dieser Vorschrift vor, weshalb die Erweiterung der Definition geboten war. Da die treuhänderische Abwicklung von Geschäften und Transaktionen ein wirkungsvolles Mittel zum Verschleiern von Geldwäsche sein kann bzw. die Terrorismusfinanzierung erleichtert, soll § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 6 Satz 2 – neu – und 3 – neu – sowie § 11 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes die erforderliche Transparenz auch im Bereich der treuhänderisch abgewickelten Geschäfte und Transaktionen sicherstellen.

Dementsprechend haben die Verpflichteten bei Begründung der Geschäftsbeziehung sowie im Rahmen von Transaktionen über einem Schwellenwert von 15 000 Euro das Vorliegen eines Treuhandverhältnisses zu prüfen und im Zweifelsfall eine Meldung nach § 11 Absatz 1 dieses Gesetzes zu erstatten. Dem Vertragspartner werden über § 4 Absatz 6 Satz 2 – neu – und 3 – neu – dieses Gesetzes entsprechende schuldrechtliche Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten auferlegt, ohne dass dieser damit zum Verpflichteten im Sinne dieses Gesetzes wird. Damit wird der an verschiedenen Stellen im Deutschlandbericht der FATF vom 19. Februar 2010 geäußerten Kritik an der unzureichenden Umsetzung der FATF-Empfehlung 5 zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten und der FATF-Empfehlung 34 zur Verhinderung der rechtswidrigen Nutzung von Rechtskonstruktionen Rechnung getragen (u. a. Tz. 574, 622 – 2. Aufzählungspunkt, Tz. 1067 ff., 1088 und Bewertungen zu den Empfehlungen 5 und 34).

Zu Buchstabe b

Zu § 1 Absatz 6a – neu – GwG

(Legaldefinition gleichwertiger Drittstaat)

Die Ergänzung ist redaktioneller Art, da der Begriff des gleichwertigen Drittstaates an verschiedenen Stellen im Gesetz auftaucht und nun im Rahmen der Begriffsbestimmungen in § 1 einheitlich definiert wird. Die Richtlinie 2005/60/

EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Dritte EG-Geldwäscherichtlinie) eröffnet in verschiedenen Vorschriften Erleichterungen bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten für Beziehungen zu Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union, sofern diese Präventionsanforderungen erfüllen, die denen der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie entsprechen (z. B. Artikel 11 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 28 Absatz 4). Das Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz) vom 13. August 2008 enthielt ebenfalls an verschiedenen Stellen (§ 5 Absatz 2 Nummer 1 und 3, § 6 Absatz 2 Nummer 2, § 7 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Geldwäschegesetzes, § 25d Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Kreditwesengesetzes und § 80e Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Versicherungsaufsichtsgesetzes) eine Bezugnahme auf solche Drittstaaten, ohne dessen Essentialia zu erläutern. Der Begriff des Drittstaates wird diesen Bestimmungen nun durch eine einheitliche Definition vorangestellt, die sich an der Richtlinie 2005/60/EG orientiert.

Zu Buchstabe c

Zu § 1 Absatz 7 GwG (Verordnungsermächtigung)

Zum einen dient die Änderung dazu, die veränderte Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung nachzuvollziehen und dem Bundesministerium der Finanzen als federführendem Ressort die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen einzuräumen. Einvernehmen soll dabei mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie dem Bundesministerium der Justiz hergestellt werden, da dessen Einbeziehung in den Abstimmungsprozess vor Erlass der Rechtsverordnung wegen der Sachnähe zu den sog. freien Berufen sinnvoll ist.

Es handelt sich zum anderen um eine redaktionelle Anpassung, die der sog. Omnibusrichtlinie I (Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) im Rahmen des Rechtsetzungspakets zur EU-Finanzaufsicht geschuldet ist. Im Rahmen der Omnibusrichtlinie I wurden elf Richtlinien im Banken-, Versicherungs- und Wertpapiersektor (z. B. Bankenrichtlinie), darunter auch die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie, an die Errichtung der neuen EU-Aufsichtsstrukturen angepasst. Im Rahmen dieser Anpassung werden auch die Entscheidungsmechanismen im Komitologieverfahren geändert. Dies betrifft die Artikel 40 und 41 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Zu Nummer 3

Zu § 2 GwG (Verpflichtete)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 2c – neu – GwG

(Vertrieb und Rücktausch von E-Geld im Sinne des § 1a Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das von Einlagenkreditinstituten ausgegeben wird)

Mit der Ergänzung des Katalogs der Verpflichteten sollen auch Unternehmen und Personen, die E-Geld im Sinne des

§ 1a Absatz 3 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes, das von einem Einlagenkreditinstitut ausgegeben wird, vertreiben oder rücktauschen, ohne jedoch Kreditinstitut oder E-Geld-Emittent im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes zu sein, den geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen. Für die Verpflichteteneigenschaft ist ebenfalls § 1a Absatz 5 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes von Bedeutung, der unter Bezugnahme auf § 1 Absatz 4 Nummer 10 und 11 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes den Umfang des negativen Tatbestands regelt. Soweit sich der Vertrieb u. a. auf gespeicherte Werteinheiten bezieht, mit dem ausschließlich Leistungen in Verbundsystemen des öffentlichen Personennahverkehrs beglichen oder digitale Waren oder Dienstleistungen als Nebendienstleistungen von einem Anbieter bezahlt werden können, liegt kein E-Geld als Tatbestandsvoraussetzung vor. Von der Erweiterung des Adressatenkreises nach diesem Gesetz sind beispielsweise Verkaufsstellen erfasst, die gegen (Bar-)Zahlung Coupons, Chips oder Gutscheine ausgeben, mit deren Nutzung ein E-Geld-Instrument eines E-Geld-Emittenten aufgeladen werden kann oder Unternehmen oder Personen, die unmittelbar die Aufladung des E-Geld-Instruments vornehmen. Diese Vertriebsstellen für Einlagenkreditinstitute sind geldwäscherechtlich wie E-Geld-Agenten nach § 1a Absatz 6 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes, die für E-Geld-Institute tätig werden, zu behandeln. Letztere sind bereits Adressat dieses Gesetzes (§ 2 Absatz 1 Nummer 2b GwG). Wegen des vergleichbaren Geldwäscherisikos, auf das die Arbeitsgruppe „New Payment Methods“ der FATF und das Bundeskriminalamt in seinem FIU-Jahresbericht 2009 hinweisen, sollen mithin alle inländischen Unternehmen in der Vertriebskette, unabhängig vom Status des E-Geld ausgebenden Instituts, den gleichen geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 6 GwG

Die Neufassung der Nummer 6 ist redaktioneller Art und berücksichtigt insoweit die im Investmentgesetz seit dem Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes vorgenommenen Änderungen.

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 7 und 7a – neu – GwG

(Kammerrechtsbeistände und registrierte Personen im Sinne des § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes)

Die Ergänzung des Katalogs der nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Berufsgruppen um Nummer 7a und die Streichung in Nummer 7 dienen der Differenzierung der verschiedenen rechtsberatenden Berufe in zwei Kategorien: der Gruppe der rechtsberatenden Berufe, die einer standesrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen (Nummer 7) und die keiner Berufskammer angehörenden Rechtsbeistände und registrierten Personen im Sinne des § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, für die keine solche Schweigepflicht gilt. Diese Differenzierung soll der Bedeutung der standesrechtlichen Verschwiegenheitspflicht, die Ausdruck und Voraussetzung für die Unabhängigkeit der vom Vertrauensverhältnis mit der Mandantschaft geprägten beruflichen Tätigkeit dieser Berufsgruppen ist, Rechnung

tragen. Demzufolge gilt für diese Berufsgruppen die Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 6 Satz 3 sowie des § 11 Absatz 3 dieses Gesetzes. Dem Wesen der Ausnahme geschuldet, ist der Kreis der Ausgenommenen allerdings auf das notwendige Maß zu beschränken. Demzufolge sind vertragliche Verschwiegenheitspflichten, die als solche frei vereinbar sind, nicht geeignet, die ausnahmsweise Durchbrechung des Normgehalts zu rechtfertigen. Diese Differenzierung greift zudem die Monita der FATF-Deutschlandprüfung vom 19. Februar 2010 auf (vgl. Tz. 919 und die Bewertung zu Empfehlung 12), die die Privilegierung für die zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsgruppen in § 3 Absatz 6 und § 11 Absatz 3 dieses Gesetzes mit Blick auf die FATF-Empfehlung 16 und die dazugehörige Interpretationsnote generell für zu weitreichend hält und für die Ausdehnung dieser Privilegierung auf die nicht zur Verschwiegenheit verpflichteten registrierten Personen im Sinne des § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes keinen triftigen Grund sieht.

Zu Buchstabe b

Zu § 2 Absatz 2 GwG (Verordnungsermächtigung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die der sog. Omnibusrichtlinie I (Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) im Rahmen des Rechtsetzungspakets zur EU-Finanzaufsicht geschuldet ist. Zum anderen wird durch die Streichung des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie aus dem Kreis der berechtigten Verordnungsgeber der Tatsache Rechnung getragen, dass diese beiden Bundesministerien für die Verpflichteten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 bis 4 und 6 keine Regelungsbefugnis haben.

Zu Nummer 4

Zu § 3 GwG (Allgemeine Sorgfaltspflichten)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Zu § 3 Absatz 2 Nummer 2 GwG

Die Einfügung in Nummer 2 hat lediglich deklaratorischen Charakter. Sie verdeutlicht für die Verpflichteten, soweit es sich um Zahlungsverkehrsdienstleister im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers handelt, dass bei den Sorgfaltspflichten, die bei der Durchführung einer Transaktion außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung zu erfüllen sind, auch die in Rede stehende Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers, soweit diese außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung einen Betrag im Wert von 1 000 Euro oder mehr ausmacht, zu beachten ist. Die in dieser Verordnung geregelten Pflichten gelten unmittelbar gegenüber den Zahlungsverkehrsdienstleistern.

Zu Dreifachbuchstabe bbb**Zu § 3 Absatz 2 Nummer 3 GwG**

(Erfüllung von allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Vorliegen eines meldepflichtigen Sachverhalts nach § 11 Absatz 1 GwG)

Die Änderung von § 3 Absatz 2 Nummer 3 ist redaktioneller Art, da insoweit eine Anpassung an den der Regelung zugrunde liegenden ebenfalls geänderten § 11 erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe bb**Zu § 3 Absatz 2 Satz 3 – neu – GwG**

Der Verweis im neu eingefügten Satz 3 stellt klar, dass abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Nullschwellenwert bei der Annahme und Abgabe von Bargeld für die Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2c gilt. Transaktionen, die diese Verpflichteten vornehmen, liegen in der Mehrzahl – zum Teil vertraglich gedeckelt – unter 15 000 Euro. Da es sich jedoch in aller Regel um Massengeschäfte handelt, bei denen nach den Feststellungen der Ermittlungsbehörden und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der E-Geld-Inhaber regelmäßig auch mehrere Instrumente besitzt, auf denen E-Geld gespeichert ist, kann der Schwellenwert umgangen und können große Beträge von erheblicher geldwäscherechtlicher Relevanz bei der Ausgabe und dem Rücktausch von E-Geld anonym bewegt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc**Zu § 3 Absatz 2 Satz 4 GwG**

(Verweis auf § 3 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz GwG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b**Zu § 3 Absatz 3 GwG**

(Identifizierungspflicht der Spielbanken)

Die Ergänzung des § 3 Absatz 3 Satz 2 soll den in Zusammenhang mit dem Betrieb von Spielbanken bestehenden geldwäscherechtlichen Risiken wirkungsvoller begegnen. Bisher genügte es, den identifizierungspflichtigen Kunden beim Betreten der Spielbank zu identifizieren. Transaktionen wie Kauf, Verkauf oder Tausch ab dem Grenzwert von 2 000 Euro, die der Kunde im Rahmen seines Aufenthaltes vorgenommen hat, konnten nicht lückenlos nachvollzogen werden. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass Transaktionen ab 2 000 Euro stets dem jeweiligen Kunden zugeordnet werden können, auch wenn diese nicht beim Betreten des Casinos, sondern erst im Verlauf des Aufenthalts getätigt werden. Diese Änderung entspricht auch einem Votum der FATF für die vollständige Umsetzung der FATF-Empfehlung 12 Buchstabe a. Die FATF kritisiert in ihrem Deutschlandprüfbericht vom 19. Februar 2010, dass im Rahmen des Spielkasinobetriebs keine Möglichkeit besteht, die einzelnen Transaktionen den identifizierten Kunden zuzuordnen (vgl. Tz. 888, 937, 940 – 1. Aufzählungspunkt und die Bewertung zu Empfehlung 12 sowie Tz. 979). Grundsätzlich sieht die FATF eine Identifizierungspflicht bei jeder Transaktion zwischen Kasino und dem Kunden vor. Daher besteht die Identifizierungspflicht bei jedem Tausch oder An- bzw. Verkauf von Spieljetons, wenn diese

Transaktionen nach dem Passieren der Eintrittskontrolle im Kasino, d. h. auch während des laufenden Spiels, vorgenommen werden. Um eine Mehrfachidentifizierung innerhalb eines Besuches zu vermeiden, sieht die FATF eine Erleichterung für den Spielkasinosektor dahingehend vor, dass die Identifizierung des Vertragspartners nicht im Rahmen jeder einzelnen Transaktion – also beim Erwerb oder Verkauf der Spieljetons –, sondern im Rahmen des Betretens des Spielkasinos erfolgen kann. Von dieser Erleichterung kann jedoch zur lückenlosen Nachvollziehbarkeit der Geldflüsse nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine nachvollziehbar dokumentierte Zuordnung der Einzeltransaktionen zu dem am bei Betreten des Casinos identifizierten Vertragspartner gewährleistet werden kann. Dieser Vorgabe wird durch die Ergänzung von § 3 Absatz 3 Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c**Zu § 3 Absatz 6 GwG**

(Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung bei Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten; Ausnahmen)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 5**Zu § 4 GwG (Durchführung der Identifizierung)****Zu Buchstabe a****Zu § 4 Absatz 5 GwG**

(Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten)

Mit der Änderung des § 4 Absatz 5 Satz 2 soll sichergestellt werden, dass nicht nur die Feststellung der Identität, sondern stets auch deren Überprüfung zu erfolgen hat und der Verpflichtete lediglich beim Umfang der hierzu erforderlichen Maßnahmen einen dem Einzelfallrisiko angemessenen Spielraum hat. Die bisherige Fassung des § 4 Absatz 5 Satz 2 legte nahe, dass es im Ermessen des Verpflichteten stehe, ob überhaupt eine Identitätsprüfung zu erfolgen habe. Dies stünde in deutlichem Widerspruch zu § 4 Absatz 4, der die Überprüfung der Identität des Vertragspartners zwingend vorschreibt. Es ist nicht gewollt, dass der Verpflichtete – wenngleich anhand von Risikokriterien – selbst entscheiden kann, ob er die Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten vornimmt oder nicht. Mit dieser klarstellenden Ergänzung des § 4 Absatz 5 Satz 2 werden auch die Monita der FATF-Deutschlandprüfung vom 19. Februar 2010 aufgegriffen (vgl. Tz. 578, 622 – 1. Aufzählungspunkt und die Bewertung zu Empfehlung 5), um die Kompatibilität des deutschen Anti-Geldwäscherechts mit den 40+9-Empfehlungen der FATF, im vorliegenden Fall der Empfehlung 5 herzustellen. Die Empfehlung 5 gibt für den Fall der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten vor, dass sich der Verpflichtete zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern hat, dass die nach Satz 1 erhobenen Angaben zutreffend sind. Das bedeutet, dass gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 auch in Fällen eines normalen und geringen Risikos stets Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten ergriffen werden müssen; lediglich der Umfang der insoweit zu treffenden Maßnahmen kann risikoangemessen ausgestaltet werden.

Ein vollständiger Verzicht auf Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten ist damit nicht zulässig. Das Ersuchen des Verpflichteten gegenüber dem Kunden um zweckdienliche Daten stellt hierbei keine Maßnahme zur Überprüfung, sondern lediglich zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dar. Durch die Ergänzung wird zudem Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der dritten EG-Geldwäscherichtlinie Rechnung getragen, der – basierend auf den FATF-Vorgaben – ebenfalls ein risikoorientiertes Vorgehen beim Umfang der zur Überprüfung der Identität vorgenommenen Maßnahmen vorsieht, jedoch nicht bei der Frage, ob überhaupt eine Überprüfung der Identität vorzunehmen ist. Die Erfüllung dieser Verpflichtung steht nicht im Ermessen der Verpflichteten.

Für den Finanzsektor wurde mit Rundschreiben GW 14/2009 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 29. Juli 2009 klargestellt, dass sich der Verpflichtete zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern hat, dass die nach Satz 1 erhobenen Angaben zutreffend sind. Die Ergänzung dient daher vor allem der Klarstellung für die sonstigen Verpflichteten im Sinne des § 2, für die das BaFin-Rundschreiben GW 14/2009 keine Anwendung findet.

Zu Buchstabe b

Zu § 4 Absatz 6 GwG

(Mitwirkungspflicht des Vertragspartners)

Die Ergänzung des § 4 Absatz 6 steht im Kontext mit der Erweiterung der Definition des wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 1 Absatz 6 und der Pflicht gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes zur Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Der nach diesem Gesetz Verpflichtete ist nur in der Lage, dieser Abklärungspflicht nachzukommen, wenn er von seinem Vertragspartner die erforderlichen Informationen erhält. Dem Vertragspartner werden über § 4 Absatz 6 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes entsprechende schuldrechtliche Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten auferlegt, ohne dass dieser damit zum Verpflichteten im Sinne dieses Gesetzes wird. Damit wird die an verschiedenen Stellen im Deutschlandbericht der FATF vom 19. Februar 2010 geäußerten Kritik an der unzureichenden Umsetzung der FATF-Empfehlung 5 zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten und der FATF-Empfehlung 34 zur Verhinderung der rechtswidrigen Nutzung von Rechtskonstruktionen Rechnung getragen (u. a. Tz. 574, 622 – 2. Aufzählungspunkt, Tz. 1067 ff., 1088 und Bewertungen zu den Empfehlungen 5 und 34). Auch auf die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 geregelte Abklärungspflicht ist die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes anwendbar.

Zu Nummer 6

Zu § 5 GwG (Vereinfachte Sorgfaltspflichten)

Zu Buchstabe a

Zu § 5 Absatz 1 GwG

(Risikoabwägung auch bei vereinfachten Sorgfaltspflichten)

Mit den in Satz 1 vorgenommenen Änderungen werden die Voraussetzungen zur Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten neu gefasst, indem die Umstände des Einzel-

falls und eine Risikobewertung durch den Verpflichteten in den Tatbestand einbezogen werden und eine Fallgestaltung des Absatzes 2 nicht mehr automatisch ein geringes Risiko indiziert. Satz 2 benennt als Rechtsfolge eines geringen Risikos den Umfang der vereinfachten Sorgfaltspflichten, wobei im Einzelfall je nach Risikobewertung der Verpflichtete auch gehalten sein kann, weitere Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Damit verdeutlichen sowohl Satz 1 als auch Satz 2, dass der Verpflichtete weder bei den Voraussetzungen noch bei den Rechtsfolgen frei von der Pflicht, eine eigene Risikoeinschätzung des Einzelfalls vorzunehmen und angemessene Maßnahmen zu treffen. Dies gewährleistet – anders als die schematische Anwendung starrer Fallbeispiele – eine sachgerechte und risikoorientierte Handhabung (vermeintlich) harmlos gelagerter Konstellationen. Die Änderungen des Absatzes 1 korrespondieren auch mit den Ergebnissen der FATF-Deutschlandprüfung vom 19. Februar 2010. Dort wurde festgestellt, dass zur Erfüllung der FATF-Empfehlung 5 bei den in Absatz 1 genannten Fallkonstellationen, bei denen gewöhnlicherweise nur vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen, eine Risikobewertung im Einzelfall zu erfolgen hat (vgl. insbesondere Tz. 589 und 622 – 3. Aufzählungspunkt sowie die Bewertung zu Empfehlung 5). Dies schreibt auch der Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierten Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (im Folgenden: Durchführungsrichtlinie), vor.

Diesem Petitum wird dadurch Rechnung getragen, dass deutlich gemacht wird, dass in den genannten Fällen – denen jeweils eine allgemeine Risikoanalyse des Gesetzgebers zugrunde liegt – grundsätzlich ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Betracht kommt. Dies ist dann nicht der Fall, wenn aufgrund der besonderen Umstände, etwa aufgrund von aktuellen Informationen, die beim Verpflichteten vorliegen oder diesem zugänglich sind und die dieser grundsätzlich gesetzlichen Bewertung eines geringen Risikos zuwiderlaufen, ein geringes Risiko im konkreten Fall nicht angenommen werden kann.

Mit der Änderung der Formulierung „von der Erfüllung der Sorgfaltspflichten [...] absehen“ in „vereinfachte Sorgfaltspflichten [...] anwenden“ wird verdeutlicht, dass auch in den Fällen des geringen Risikos ein Mindestmaß an Sorgfaltspflichten einzuhalten ist und auf eine Identifizierung und Überwachung der Geschäftsbeziehung nicht vollständig verzichtet werden kann. Auch bei der Erfüllung vereinfachter Sorgfaltspflichten sind die Verpflichteten gehalten, die Geschäftspartner und ggf. den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren und die Geschäftsbeziehungen zu überwachen, um komplexe und ungewöhnlich große Transaktionen ohne klar ersichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck aufzudecken (vgl. Erwägungsgrund 6 der Durchführungsrichtlinie) und ggf. einen nach § 11 Absatz 1 dieses Gesetzes meldepflichtigen Sachverhalt zu melden. Der Umfang der vereinfachten Sorgfaltspflichten gilt entsprechend für die Fälle des § 25d des Kreditwesengesetzes und des

§ 80e des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Durch die Ergänzung wird der Kritik der FATF in Bezug auf die Empfehlung 5 Rechnung getragen (vgl. insbesondere Tz. 591 und 622 und die Bewertung der FATF zu Empfehlung 5).

Die Streichung des Verweises auf § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 greift die Monita der FATF-Deutschlandprüfung vom 19. Februar 2010 auf (vgl. Tz. 593 und die Bewertung zu Empfehlung 5). Zu Recht weist die FATF darauf hin, dass gerade beim Bestehen von Zweifeln, ob die auf Grund von Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind, nicht von einem geringen Risiko, das reduzierte Sorgfaltspflichten nach sich zieht, ausgegangen werden kann.

Was den Umfang der vereinfachten Sorgfaltspflichten anbelangt, sind die Verpflichteten auch bei der Erfüllung vereinfachter Sorgfaltspflichten gehalten, den Geschäftspartner zu identifizieren und die Geschäftsbeziehungen zu überwachen, um komplexe und ungewöhnlich große Transaktionen ohne klar ersichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck aufzudecken und ggf. einen nach § 11 Absatz 1 dieses Gesetzes meldepflichtigen Sachverhalt zu melden. Für diese Sorgfaltspflicht gilt ebenfalls die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes.

Eine Überwachung der Geschäftsbeziehung setzt somit ein gewisses Mindestmaß an Identifizierung des Vertragspartners und ggf. des wirtschaftlich Berechtigten voraus. Damit soll der Kritik der FATF Rechnung getragen werden, dass die Sorgfaltsmaßnahmen in den Fällen des geringen Risikos nach der bisherigen Rechtslage nicht mit der Empfehlung 5 in Einklang gebracht werden können und die bisherigen rechtlichen Regelungen der Empfehlung 11 in Bezug auf die Sorgfaltspflichten bei zweifelhaften oder ungewöhnlichen Transaktionen nicht ausreichend Rechnung getragen haben (Tz. 676, 689 – 2. Aufzählungspunkt und Bewertung zu Empfehlung 11).

Zu Buchstabe b

Zu § 5 Absatz 2 GwG

(Fälle der vereinfachten Sorgfaltspflichten)

Durch die Änderung des Wortlauts im Eingangssatz soll verdeutlicht werden, dass nicht ohne vorherige Prüfung des Einzelfalls von einem geringen Risiko ausgegangen werden kann (vgl. Begründung zu Buchstabe a).

Die Streichungen und Ergänzungen in § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 3 sind redaktionelle Folgeanpassungen, die der Aufnahme der Legaldefinition des gleichwertigen Drittstaats in § 1 Absatz 6a – neu – dieses Gesetzes geschuldet ist.

Zu Buchstabe c

Zu § 5 Absatz 4 GwG (Verordnungsermächtigung)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Anpassung, die der sog. Omnibusrichtlinie I (Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) im Rahmen des Rechtsetzungspakets zur EU-Finanzaufsicht geschuldet ist. Zum anderen dient die Änderung der Anpassung an die geänderte Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen als federführendes Ressort kann die

Maßnahme der Europäischen Kommission durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie dem Bundesministerium der Justiz umsetzen.

Zu Nummer 7

Zu § 6 GwG (Verstärkte Sorgfaltspflichten)

Zu Buchstabe a

Zu § 6 Absatz 2 GwG

(Fälle für das Vorliegen verstärkter Sorgfaltspflichten)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG

Die Neufassung des § 6 Absatz 2 Nummer 1 greift die Monita im FATF-Deutschlandprüfbericht vom 19. Februar 2010 auf, um die Kompatibilität des deutschen Anti-Geldwäscherechts mit den 40+9-Empfehlungen der FATF, im vorliegenden Fall der Empfehlung 6, zur Hochrisikokategorie der politisch exponierten Personen herzustellen. Die Empfehlung 6 verknüpft die Stellung des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten in einer politisch exponierten Position mit besonderen Sorgfaltspflichten. Dieses Gesetz hat bislang bei dem erfassten Personenkreis nur auf die Stellung des Vertragspartners abgestellt, was von der FATF in der Deutschlandprüfung vom 19. Februar 2010 kritisiert wurde (Tz. 605, 622 – 6. Aufzählungspunkt, Tz. 929 und Bewertungen zu den Empfehlungen 6 und 12). Mit der Ergänzung um den wirtschaftlich Berechtigten wird diesem Aspekt Rechnung getragen.

Die Streichung des Inlandsbezugs beim erfassten Personenkreis („nicht im Inland ansässig“) in § 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 greift ein weiteres Monitum der FATF zur Umsetzung von der FATF-Empfehlung 6 auf. Die FATF kritisiert im Rahmen der Deutschlandprüfung vom 19. Februar 2010, dass § 6 Absatz 2 Nummer 1 nicht diejenigen ausländischen politisch exponierten Personen erfasst, die im Inland ansässig sind (Tz. 606, 622 – 7. Aufzählungspunkt, Tz. 929 und Bewertungen zu den Empfehlungen 6 und 12). Mit der Streichung des Zusatzes „nicht im Inland ansässig“ soll die Kompatibilität des deutschen Rechts mit dem FATF-Standard sichergestellt werden. Durch den Verzicht auf den im bisherigen § 6 Absatz 2 Nummer 1 enthaltenen Zusatz „nicht im Inland ansässig“ unterfallen nunmehr grundsätzlich auch politisch exponierte Personen dem besonderen Pflichtenkatalog des § 6 Absatz 2 Nummer 1, soweit sie ihr wichtiges politisches Amt im Ausland ausüben, aber hier ansässig sind. Die Ergänzung in § 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7 stellt jedoch klar, dass es den Verpflichteten hinsichtlich der inländischen politisch exponierten Personen erlaubt ist, die allgemeinen Sorgfaltsmaßnahmen des § 3 dieses Gesetzes anzuwenden, es sei denn, nach der Risikobewertung im Einzelfall nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 können erhöhte Risiken bezüglich der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen. Im Inland ansässige politisch exponierte Personen (PEPs) mit deutscher Staatsangehörigkeit weisen deshalb, soweit diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht vorliegen, nicht automatisch ein erhöhtes Risiko auf. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage: Die Verpflichteten des Geldwäschegesetzes haben entsprechend des risikoorientierten Ansatzes eine Risikobewertung durchzuführen. Stellen sie dabei ein potentiell erhöhtes Risiko fest, schreibt

§ 6 Absatz 1 dieses Gesetzes zusätzliche, dem Risiko angemessene verstärkte Sorgfaltspflichten vor. Diese werden jetzt lediglich durch die Bezugnahme in § 6 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c für das erhöhte Risiko bei inländischen PEPs konkretisiert.

Durch die Ergänzung des § 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 Buchstabe a wird ein weiterer Kritikpunkt der FATF-Deutschlandprüfung vom 19. Februar 2010 aufgegriffen (vgl. Tz. 604, 622 – 8. Aufzählungspunkt, Tz. 930 und Bewertungen zu den Empfehlungen 6 und 12). Durch die Änderung wird sichergestellt, dass stets die Zustimmung eines dem für die Begründung einer Geschäftsbeziehung zuständigen Mitarbeiters insoweit vorgesetzten, immer zum „senior management“ gehörenden Mitarbeiters des Instituts erforderlich ist.

Die Ergänzung in § 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 5 greift die im Prüfungsbericht der FATF geäußerten Bedenken auf, dass die verstärkten Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Funktion des Vertragspartners als politisch exponierte Person auch bei Erreichen dieser Funktion im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung greifen (Tz. 604, 929).

Die Ergänzung in § 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7 um eine risikoorientierte Einstufung ehemals politisch exponierter Personen in die Hochrisikokategorie greift ein weiteres Monitum der FATF hinsichtlich der Umsetzung der FATF-Empfehlung 6 auf (Tz. 606). Gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 – a. F. – sind Personen, die seit mindestens einem Jahr kein wichtiges öffentliches Amt mehr ausüben, bisher grundsätzlich nicht mehr als „politisch exponiert“ zu betrachten. Mit der Ergänzung in Satz 7, die den Grundsatz einer Risikobewertung des Einzelfalls nochmals heraushebt, wird eine schematische Klassifizierung nach einer starren zeitlichen Einteilung vermieden. Davon unabhängig kann die vormalige Klassifizierung als „politisch exponierte Person“ ein wesentlicher Faktor für die Risikoeinstufung des Vertragspartners sein. Eine Entscheidung über die Risikoeinstufung ist durch den Verpflichteten im Rahmen einer Risikoabwägung im Einzelfall vorzunehmen. Für den Finanzsektor wurde mit Rundschreiben GW 14/2009 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 29. Juli 2009 klargestellt, dass die vormalige Klassifizierung als „politisch exponierte Person“ als wesentlicher Faktor bei der Risikoeinstufung des Kunden oder der Geschäftsbeziehung mit ihm auch nach dieser Funktion zu berücksichtigen ist.

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 2 GwG

Die Neufassung des § 6 Absatz 2 Nummer 2 enthält neben redaktionellen Folgeanpassungen, die der Legaldefinition des gleichwertigen Drittstaats in § 1 Absatz 7 dieses Gesetzes geschuldet ist, eine Neuregelung für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu Vertragspartnern (natürlichen Personen), die bei der Feststellung der Identität nicht persönlich anwesend sind. Einem solchen Sachverhalt kommt nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/60/EG ein erhöhtes Risiko zu. Deshalb müssen die Verpflichteten zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um das erhöhte Risiko auszugleichen. Hierzu reicht es nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2005/60/EG aus, dass die Kundenidentität durch zusätzliche Dokumente, Daten oder Informationen nachgewiesen wird.

Die Identitätsprüfung mithilfe des elektronischen Identitätsnachweises des Personalausweises in Nummer 2 Buchstabe c stellt ein Verfahren dar, das im technischen Sicherheitsniveau mit der in Nummer 2 Buchstabe d geregelten qualifizierten elektronischen Signatur vergleichbar ist. Die erforderlichen Daten zur Feststellung der Identität des Vertragspartners können mithilfe der Online-Ausweisfunktion übermittelt werden. Der elektronische Identitätsnachweis ist über die notwendige Eingabe einer Geheimnummer an den Inhaber des Ausweises gebunden (sog. „2-Faktor-Authentisierung“). Zudem wird bei Nutzung der Online-Ausweisfunktion die Echtheit des Personalausweises kryptografisch überprüft. Aufgrund dieser Anforderungen und der technisch möglichen Übermittlung der (verifizierten) Wohnadresse aus dem Personalausweis wird die Kundenidentität durch zusätzliche Daten und Informationen im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe a der EG-Geldwäscherichtlinie nachgewiesen. Dadurch werden die bestehenden erhöhten Sorgfaltspflichten bereits erfüllt, so dass bei der Nutzung des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion zur Identifizierung des Kunden richtlinienkonform auf das für die anderen Fälle von Nummer 2 erforderliche Sicherungsmittel einer zusätzlichen Transaktion von einem identifizierten Konto im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe c der EG-Geldwäscherichtlinie verzichtet werden kann. Dies erscheint auch deshalb angezeigt, weil eine medienbruchfreie Erstkontoeröffnung mangels eines existierenden Referenzkontos ansonsten unmöglich wäre. Spezifische Risiken weist die Identifizierung des Kunden über den elektronischen Identitätsnachweis nur dann auf, wenn ein Unbefugter Zugang sowohl zum Originaldokument als auch zur Geheimnummer erhält. Dieses Risiko ist als tragbar einzustufen, liegt nicht höher als die spezifischen Risiken der anderen nach Nummer 2 zugelassenen Möglichkeiten zur Identifizierung des Vertragspartners und kann durch das kontoführende Kreditinstitut durch besondere, interne Sicherungsmaßnahmen weiter minimiert werden. Dies kann beispielsweise durch eine besondere Überwachung eines auf diesem Wege eröffneten Kontos in einem Zeitraum von 6 Monaten nach Kontoeröffnung oder andere Sicherungsmaßnahmen wie den Ausschluss von grenzüberschreitenden Überweisungen des Kunden innerhalb dieses Zeitraums erfolgen.

Bloße technische Vorgänge des elektronischen Identitätsnachweises, wie etwa der sichere Betrieb eines so genannten eID-Servers können nach diesem Gesetz Verpflichtete im Wege einer Auftragsdatenverarbeitung von technischen Intermediären, etwa von „eigenen Service-Töchtern“ der Kreditinstitute erledigen lassen. Insoweit müssen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 nicht erfüllt sein, damit der elektronische Identitätsnachweis zur Feststellung der Identität des Vertragspartners eingesetzt werden kann, da eine Übertragung von Sorgfaltspflichten auf Dritte mit diesen IT-Aktivitäten nicht verbunden ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 3 – neu – GwG

(Besondere Sorgfaltspflichten bei zweifelhaften oder ungewöhnlichen Transaktionen)

Mit dieser Regelung soll die FATF-Empfehlung 11 vollständig umgesetzt werden (vgl. insofern die Kritik in der FATF-Deutschlandprüfung vom 19. Februar 2010 – Tz. 677, 689

sowie die Bewertung zu Empfehlung 11). Diese Empfehlung verlangt ebenso wie Artikel 20 der dritten EG-Geldwäscherichtlinie besondere Sorgfaltspflichten in Bezug auf alle Transaktionen und Geschäftsbeziehungen, die ungewöhnlich oder auffällig sind und die keinen offenkundigen wirtschaftlichen oder rechtlichen Hintergrund haben.

§ 6 Absatz 2 Nummer 3 – neu – stellt klar, dass im Rahmen der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung grundsätzlich alle ungewöhnlichen oder zweifelhaften Geschäftsbeziehungen und Transaktionen einem besonderen Untersuchungsprozess zu unterziehen sind, unabhängig davon, auf welche Art und Weise ein Verpflichteter auf diese Ungewöhnlichkeiten und Auffälligkeiten gestoßen ist. Voraussetzung für das Entstehen der Pflicht ist ausdrücklich nicht, dass diese im Einzelfall noch ungeprüften Ungewöhnlichkeiten oder Auffälligkeiten bereits die Qualität eines meldepflichtigen Sachverhalts im Sinne des § 11 Absatz 1 dieses Gesetzes haben. Bloße Ungewöhnlichkeiten und Auffälligkeiten liegen zum Beispiel bereits dann vor, wenn für einen Verpflichteten oder seinen Beschäftigten auf Grund seines Erfahrungswissens oder Vorverständnisses über die Abläufe im Unternehmen und ohne weitere Abklärung, Aufbereitung oder Anreicherungen des Sachverhalts Abweichungen vom üblichen Verhalten oder Geschäftsgebahren eines Kunden oder sonstigen Dritten bzw. ungewöhnliche Abwicklungsformen von Geschäften festzustellen sind. Diese Untersuchungspflicht, die sich auf sämtliche als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehende Sachverhalte bezieht, ist umfassender und insoweit weitgehend als die in § 3 Absatz 2 Nummer 4 normierte Sorgfaltspflicht. § 3 Absatz 2 Nummer 4 bezieht sich auf Zweifel über die Identität des Vertragspartners oder wirtschaftlich Berechtigten, welche die „normale“ Sorgfaltspflicht auslösen. § 6 Absatz 2 Nummer 3 kennt die Beschränkung auf Zweifel über die Identität nicht, sondern erfasst jeden Sachverhalt, der aus den unterschiedlichsten Gründen zweifelhaft oder ungewöhnlich erscheinen kann. Bei Vorliegen eines solchen Sachverhalts wird eine über die „normale“ Sorgfaltspflichterfüllung hinausgehende, besondere Untersuchungspflicht ausgelöst, die den Verpflichteten zu erhöhter Aufmerksamkeit anhält. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 bis 5 dieses Gesetzes aufzuzeichnen und aufzuzeichnen, um den zuständigen Behörden bei Bedarf die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschrift zu ermöglichen.

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 4 – neu – GwG

(Besondere Sorgfaltspflichten hinsichtlich nicht kooperativer Jurisdiktionen)

§ 6 Absatz 2 Nummer 4 – neu – greift die Monita der FATF-Deutschlandprüfung vom 19. Februar 2010 zur Umsetzung der FATF-Empfehlung 21 auf (vgl. insbesondere Tz. 679, 689 – 3. Aufzählungspunkt und die Bewertung zu Empfehlung 21). Der deutsche Maßnahmenkatalog gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat bisher in der Praxis die Fallkonstellationen, bei denen Sachverhalte mit einem höheren Risiko vorliegen, die in Reaktion darauf die Erfüllung verstärkter Sorgfalts- und Organisationspflichten verlangen, nicht abschließend festgelegt, sondern lediglich bestimmte Beispielsfälle konkret ausgeführt. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass sich die Verpflichteten nahezu ausschließlich lediglich an den ausdrücklich im Gesetz

(Geldwäschegesetz, Kreditwesengesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz) genannten Hochrisikofällen orientiert haben. Dies hat sich für eine effektive Geldwäscheprävention als hinderlich erwiesen. Die Methoden und die Techniken der Geldwäscher sind national und international einem ständigen Änderungs- und Anpassungsprozess unterworfen. Entwickelt der Markt neue Dienstleistungen und Produkte, werden diese nicht nur von legal handelnden Akteuren am Markt nachgefragt, sondern auch von Geldwäschern, die sich bei ihrer Nutzung oder bei der Bewertung ihrer Nutzungsmöglichkeiten davon leiten lassen, ob diese geeignet sind, illegal generierte Vermögensgegenstände dadurch besser verschleiern und so illegale Profite vor dem Zugriff des Staates besser sichern zu können. In einem globalisierten Markt werden im Übrigen diejenigen Länder von global handelnden „Crime Entrepreneurs“ genutzt, die als Offshore-Staat oder als Land, das die internationalen Standards gegen Geldwäsche nicht oder nur unvollständig einhält, am wenigsten gewillt oder in der Lage sind, die illegalen Aktivitäten dieser Akteure zu unterbinden.

Neben produkt- oder transaktionsbezogenen Risikokonstellationen können die in Nummer 4 geregelten Eingriffsinstrumente auch bei Länderrisiken zur Anwendung kommen. Die FATF hat am 19. Februar 2010 eine sog. Schwarze Liste nicht kooperierender Länder und Territorien verabschiedet, die Länder beinhaltet, bei denen gravierende Defizite in Bezug auf die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt worden sind. Die FATF aktualisiert diese Liste in regelmäßigen Abständen. Die FATF verlangt von ihren Mitgliedstaaten, dass diese gegenüber den nationalen Adressaten geldwäscherechtlicher Maßnahmen die Einhaltung spezifischer Maßnahmen und gesteigerter Sorgfalts- und Organisationspflichten bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Kunden in diesen Ländern sicherstellen.

Damit Deutschland bei der Erfüllung dieser Anforderungen der FATF handlungsfähig bleibt, erhalten die zuständigen Behörden im Sinne des § 16 Absatz 2 dieses Gesetzes die Befugnis, von ihnen festgelegte und definierte Sachverhalte, die – wie etwa Geschäftsbeziehungen mit Kunden in so genannten nicht kooperierenden Ländern – nach Ansicht der FATF oder anderer Institutionen ein erhöhtes Risiko aufweisen, verstärkten Sorgfalts- und Organisationspflichten kraft Anordnung durch Allgemeinverfügung oder Einzelverwaltungsakt zu unterwerfen.

Nach § 6 Absatz 2 Nummer 4 – neu – kann die zuständige Behörde zusätzliche Anordnungen treffen, um diese erhöhten Risiken zu minimieren. Diese müssen bezüglich der zusätzlichen Sorgfalts- und Organisationspflichten angemessen und verhältnismäßig sein. Mit dieser Anordnungs-kompetenz kann, zusätzlich zu der in § 6 Absatz 3 geregelten Verordnungsermächtigung, schnell auf erhöhte Risikosituationen und die Vorgaben der FATF reagiert werden.

Zu Buchstabe b

Zu § 6 Absatz 3 GwG (Verordnungsermächtigung)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Anpassung, die der sog. Omnibusrichtlinie I (Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) im Rahmen des Rechtsetzungspaketes

zur EU-Finanzaufsicht geschuldet ist. Zum anderen dient die Änderung zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens zum Erlass einer Rechtsverordnung (vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe c).

Zu Nummer 8

Zu § 7 GwG (Ausführung durch Dritte)

Zu Buchstabe a

Zu § 7 Absatz 1 GwG

Mit der Ergänzung in § 7 Absatz 1 Satz 3 sollen die Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2a, die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 als Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes aufgenommen wurden, mit den übrigen Verpflichteten, die als „Dritte“ im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt werden. Die Ergänzung in Satz 4 ist eine redaktionelle Folgeanpassung, die der neuen Legaldefinition des „gleichwertigen Drittstaates“ in § 1 Absatz 6a – neu – geschuldet ist.

Zu Buchstabe b

Zu § 7 Absatz 2 GwG

Die Ergänzung ist notwendig, um eine nach dem Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes (GwBekErgG) am 21. August 2008 entstandene Lücke zu füllen. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes galten für den Finanzsektor die Verlautbarungen des ehemaligen Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über Maßnahmen der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche vom 30. März 1998 in der Fassung vom 8. November 1999 und der Anpassung vom 4. März 2002 bzw. vom 30. Dezember 1997. In beiden Verlautbarungen wurde klargestellt, dass Botschaften und Konsulate als zuverlässige Dritte im Sinne des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) gelten, ohne dass es einer besonderen Überprüfung ihrer Zuverlässigkeit bedurfte. Seit dem 21. August 2008 werden deutsche Botschaften und Konsulate nicht mehr als „per se zuverlässige Dritte“ angesehen. Grund dafür ist Artikel 16 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie. Nach Artikel 16 der Richtlinie 2005/60/EG können „Dritte“ nur selbstverpflichtete Institute und Personen oder „entsprechende Institute oder Personen in einem Drittland“ sein, die u. a. der Aufsicht nach dieser Richtlinie unterliegen. Diese Voraussetzung ist für Konsulate und Botschaften nicht erfüllt. Artikel 19 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie ermöglicht es hingegen, die Durchführung der zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen auf andere zuverlässige Personen auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zu übertragen. Um die vor Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes für Verpflichtete verlässliche, in der Praxis unverzichtbare und risikoarme Lösung bei der Erfüllung von einzelnen Kundensorgfaltspflichten bei deutschen Staatsangehörigen, die im Ausland ansässig sind, wiederherzustellen, stellt die Ergänzung zum einen klar, dass eine vertragliche Vereinbarung im Sinne des § 7 Absatz 2 mit Botschaften, Konsulaten und Außenhandelskammern möglich ist. Zum anderen sieht die Ergänzung

bei Vorliegen einer vertraglichen Vereinbarung – beispielsweise durch das Absehen von einer Verpflichtung zu Stichproben (Absatz 2 Satz 3) – Erleichterungen bei der Handhabung der Kontrollpflichten vor.

Zu Buchstabe c

Zu § 7 Absatz 3 GwG

Die Änderung dient der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens zum Erlass einer Rechtsverordnung (vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe c).

Zu Nummer 9

Zu § 9 GwG (Interne Sicherungsmaßnahmen)

Zu Buchstabe a

Zu § 9 Absatz 1 GwG

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Zu § 9 Absatz 2 GwG (Interne Sicherungsmaßnahmen)

Zu § 9 Absatz 2 Nummer 1 GwG

(Geldwäschebeauftragter)

Die Neufassung des § 9 Absatz 2 Nummer 1 stellt die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für alle nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes verpflichteten Berufsgruppen sicher, soweit für die Verpflichteten nach den Nummern 1 bis 2b und 4 keine spezialgesetzlichen Regelungen (§ 25c Absatz 4 des Kreditwesengesetzes, § 80d Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und § 22 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288)) gelten. Damit stellt diese Ergänzung die Rechtslage vor Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes vom 13. August 2008 wieder her und beseitigt die im FATF-Deutschlandbericht vom 19. Februar 2010 geäußerte Kritik an den lückenhaften Vorgaben zur Ergreifung interner Sicherungsmaßnahmen für die verpflichteten Berufsgruppen außerhalb des Finanzsektors (Tz. 955 – 961, 973 – 1., 4. und 6. Aufzählungspunkt und Bewertung zu Empfehlung 16), wie sie auch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ebenfalls zum Standard gehören. Die im Geldwäschebekämpfungsgesetz auf Druck einzelner Interessengruppen von Verpflichteten vorgenommene „deregulierende“ Streichung dieser organisatorischen Verpflichtung zulasten der Anfälligkeit eines Unternehmens für Geldwäsche hat sich nicht bewährt. Es ist nicht sinnvoll, Selbstverpflichtete mit komplexer Arbeitsteilung, die auf dem Weltmarkt aktive Großunternehmen mit mehreren tausend Mitarbeitern umfassen können, von dieser organisatorischen Verpflichtung schrankenlos zu entbinden, zumal nach Absatz 4 die zuständigen Behörden im Einzelfall risikobasiert, etwa durch Einzelmaßnahmen oder Allgemeinverfügungen, bestimmen können, dass Verpflichtete bestimmter Geschäftsfelder mit kleiner Geschäfts- bzw. Betriebsgröße von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten absehen können.

Um das Einschleusen inkriminierter Gelder in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zu verhindern, bedarf es des aktiven Ergreifens von Präventionsmaßnahmen durch

betriebsinterne Maßnahmen. Arbeitsteilige Strukturen führen zunehmend zu einer Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse, die das Einschleusen illegaler Gelder erleichtert; die Feststellung von nach § 11 Absatz 1 dieses Gesetzes meldepflichtigen Sachverhalten ist daher nur durch bestimmte Organisationsstrukturen der betroffenen Unternehmen bei der Geldwäscheprävention möglich. Der Geldwäschebeauftragte ist Ansprechpartner für die Mitarbeiter des Unternehmens sowie für Aufsichts- und Ermittlungsbehörden. Mit der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten soll die Kommunikation zwischen den Strafverfolgungsbehörden, dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen –, der Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 Absatz 2 und dem Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes erleichtert werden.

Der Geldwäschebeauftragte hat die Alleinzuständigkeit für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seinem Unternehmen. Er ist für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung sämtlicher geldwäscherelevanter Vorschriften im Unternehmen zuständig. Seine Aufgabe ist es, etwaige geldwäscherelevante Risikostrukturen und Gefahrenquellen zeitnah zu erkennen und dem jeweiligen Risiko entsprechende Anweisungen und interne Grundsätze, Gefährdungsanalysen und Verfahren unabhängig umzusetzen und diese laufend zu aktualisieren.

Die Begrenzung des Kreises der Verpflichteten in § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ist eine redaktionelle Anpassung infolge der Konkretisierung der internen Sicherungsmaßnahmen in § 25c KWG und § 80d VAG durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) für die Verpflichteten des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 dieses Gesetzes.

Angesichts der in Betrieben und Unternehmen kleiner Größe überschaubaren Strukturen und des eingrenzenden Geldwäscherisikos erscheint es sachdienlich und vertretbar, solche Betriebe und Unternehmen von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten auszunehmen, wenn die Anzahl der ständig Beschäftigten nicht mehr als neun beträgt. Die Grenze orientiert sich an der in § 4f des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Größe.

Zu § 9 Absatz 2 Nummer 2 GwG (Interne Sicherungssysteme)

Durch die Ergänzung wird zum einen an § 9 Absatz 2 Nummer 2 – a. F. – angeknüpft. Wie schon nach der alten Fassung sind bei den Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zwei Aspekte zu beachten, nämlich zum einen die Notwendigkeit der Durchführung von regelmäßigen Kontrollen durch die intern zuständige Kontrollstruktur, d. h. im Rahmen der Innenrevision und/oder durch den Geldwäschebeauftragten, und zum anderen der Umfang dieser Kontrollen. Kontrollen im Sinne der Nummer 2 beziehen sich auf die internen Grundsätze und die Sicherungssysteme inklusive der Monitoringsysteme des Unternehmens und auf die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter des Unternehmens oder derjenigen, die wie Vermittler oder der Außendienst eines Unternehmens an der Ausführung von Transaktionen in einem weiteren Sinn mitwirken.

Der Umfang der von den Verpflichteten zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen ist nach Umfang und Größe des Geschäftsbetriebes einschließlich des Schwerpunkts der Geschäftsaktivitäten und Kundenstruktur sowie den damit verbundenen unterschiedlichen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu differenzieren.

Darüber hinaus wird durch die Konkretisierung in Satz 2 die Empfehlung 8 der FATF umgesetzt und der Kritik im FATF-Deutschlandbericht vom 19. Februar 2010 entsprochen (Tz. 615, 616, 622 – 11. Aufzählungspunkt und Bewertung zu Empfehlung 8). Dieser politische Standard hat seinen rechtlich verbindlichen Niederschlag in der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie gefunden. Nach Artikel 13 Absatz 6 dieser Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen jeder Gefahr der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung aus Produkten oder Transaktionen, die die Anonymität begünstigen könnten, besondere Aufmerksamkeit widmen und erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen, um ihrer Nutzung für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung vorzubeugen. Mit Satz 2 werden diese Grundsätze nunmehr verbindlich in nationales Recht für alle Verpflichteten des § 2 Absatz 1 Nummer 2c, 5 bis 12 dieses Gesetzes umgesetzt. Ein identischer Regelungsinhalt wurde im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie in das Kreditwesengesetz für Institute im Sinne des Kreditwesengesetzes (§ 25c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes), in das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz für Zahlungs- und E-Geld-Institute (§ 22 Absatz 2 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes) und für Versicherungsunternehmen gemäß § 80d Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in das Versicherungsaufsichtsgesetz aufgenommen.

Die Verschiebung der Nummerierung ist eine redaktionelle Folgeanpassung, die der Einfügung der neuen Nummer 1 geschuldet ist.

Zu § 9 Absatz 2 Nummer 3 – neu – GwG (Unterrichtungspflicht)

Ein wichtiger Baustein für eine wirkungsvolle Präventionsstrategie gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist das Vorhandensein eines Problembewusstseins seitens der Verpflichteten und deren Mitarbeiter. Daher sehen die FATF-Empfehlungen 15 und 16 fortlaufende Schulungsprogramme für die Mitarbeiter vor. Gleiches wird durch Artikel 35 der Richtlinie 2005/60/EG vom 25. Oktober 2005 gefordert. Die Umsetzung der Schulungsverpflichtung in § 9 Absatz 2 Nummer 2 – a. F. – wurde von der FATF insbesondere vor dem Hintergrund des fehlenden bzw. mangelhaft ausgeprägten Problembewusstseins der Verpflichteten in Deutschland als unzureichend kritisiert (Tz. 750, 753 – 2. Aufzählungspunkt, Tz. 968–972, 973 – 5. Aufzählungspunkt und Bewertungen zu den Empfehlungen 15 und 16). Die Verpflichtung zur Schulung der Mitarbeiter soll die Verpflichteten und ihre Mitarbeiter verstärkt mit den Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und den Verpflichtungen aus den geldwäscherechtlichen Regelungen vertraut machen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die sehr geringe Zahl von Meldungen, vor allem durch die verpflichteten Berufsgruppen aus dem Nichtfinanzsektor, zum einen auf ein fehlendes Problembewusstsein zurückzu-

führen und zum anderen der mangelhaften Kenntnis der Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der rechtlichen Verpflichtungen geschuldet ist.

Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist für jeden Verpflichteten ein so bedeutendes Thema, dass nach den Standards der FATF jeder Mitarbeiter über die wesentlichen Bestimmungen und durch geeignete Maßnahmen über für das Unternehmen einschlägige, aktuelle Trends bei der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung informiert sein soll. Der relevante Mitarbeiterkreis umfasst dabei nicht nur die Mitarbeiter, die mit der Durchführung von Transaktionen befasst sind. Der Regelungsinhalt des Absatzes 2 Nummer 3 ist weiter gefasst und umfasst alle in den potentiell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen tätigen Mitarbeiter. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Schulungsprogramme und der Frequenz der Teilnahme sind jedoch die individuelle Risikosituation des Unternehmens, die Berührungspunkte des einzelnen Mitarbeiters mit den Geschäftsanbahnungen und Transaktionen und anlassbezogene Umstände wie neue gesetzliche Regelungen oder das Bekanntwerden neuer einschlägiger Risikosituationen zu berücksichtigen.

Zu § 9 Absatz 2 Nummer 4 – neu – GwG (Zuverlässigkeitsprüfung)

Die Ergänzung in § 9 Absatz 2 um eine neue Nummer 4 trägt den Anforderungen der FATF in den Empfehlungen 15 und 16 Rechnung. Empfehlung 15, auf die Empfehlung 16 für den Nichtfinanzsektor verweist, fordert geeignete Verfahren zur Gewährleistung hoher Standards bei der Personalauswahl. Durch die Erfüllung der Pflicht zur Prüfung der Zuverlässigkeit im dienstlichen Bereich soll dem Eindringen von Mittelsmännern und „Brückenköpfen“ in die für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wichtigen Berufs- und Unternehmensgruppen vorgebeugt werden. Die Beschäftigten müssen nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, die Vorschriften dieses Gesetzes und anderer geldwäscherechtlich relevanter Gesetze sowie die internen Grundsätze, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen, zu beachten. Die FATF kritisiert die mangelhafte Umsetzung dieser Vorgaben in Deutschland (vgl. Tz. 735, 753 – 3. Aufzählungspunkt, Tz. 968–972, 973 – 5. Aufzählungspunkt und die Bewertungen zu den Empfehlungen 15 und 16). Der Begriff der Zuverlässigkeit (vgl. § 14 Absatz 2 Nummer 3 Geldwäschegesetz – a. F. –, der 2008 außer Kraft getreten ist) lehnt sich an den gleich lautenden, unbestimmten Rechtsbegriff im Gewerberecht an (vgl. Bundestagsdrucksache 12/2704, S. 20).

Die FATF-Vorgabe nimmt bei dem Erfordernis der Zuverlässigkeit aus zutreffenden Gründen keine Differenzierung zwischen denjenigen Angestellten und Mitarbeitern vor, die befugt sind, bare oder unbare Transaktionen auszuführen oder die mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befasst sind, und denjenigen Mitarbeitern, die beispielsweise rein interne Verwaltungsaufgaben verrichten, soweit diese ebenfalls der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Vorschub leisten können. Die Zuverlässigkeit der Beschäftigten ist regelmässig bei Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu überprüfen. Die Verpflichteten haben allerdings bei der Kontrolle der

Zuverlässigkeit der Beschäftigten, insbesondere während des Bestehens eines solchen Verhältnisses, hinsichtlich der Kontrolldichte und der einzusetzenden Kontrollinstrumente (Personalbeurteilungssysteme, spezifische Kontrollsysteme, Negativtestate) einen risikoangemessenen Beurteilungsspielraum, dessen praktische Anwendung gegenüber den zuständigen Behörden im Einzelfall plausibel darzulegen ist.

Zu Buchstabe c

Zu § 9 Absatz 4 GwG (Anordnungsbefugnis)

Im Deutschlandbericht vom 19. Februar 2010 äußert die FATF Kritik an der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 4 (vgl. Tz. 961, 973 – Bewertung zu Empfehlung 16). Abzustellen ist nach dem von der FATF verfolgten und dem auch bei der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie eingeflossenen risikobasierten Ansatz im Rahmen der Entscheidung, ob und in welchem Maße von internen Sicherungsmaßnahmen abgesehen werden kann, nicht alleine auf die Größe des einzelnen Geschäfts oder des Geschäftsbetriebs, sondern vor allem auf dessen Anfälligkeit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Ausnahmen sollen nur möglich sein, wenn eine Risikobewertung im Einzelfall eine geringe Anfälligkeit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergeben hat. Den Anforderungen des risikobasierten Ansatzes wird durch die Einfügung des neuen Satzes 3 und die Ergänzung in Satz 2 bei der Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörden Rechnung getragen.

Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist nach den FATF-Regularien (FATF-Empfehlung 15 – Interpretations-Note zur FATF-Empfehlung 15) nur dann vorgesehen, wenn auf risikobasierter Basis anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Transaktionen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, vorzubeugen und zu verhindern. Diese Ausnahmeregelung wird durch § 9 Absatz 4 Satz 3 – neu – umgesetzt. Sie ergänzt insoweit den negativen Tatbestand des Absatzes 2 Nummer 1 Satz 7 für Verpflichtete mit einer Beschäftigtenzahl von höchstens neun Personen.

Die Eingrenzung des Kreises der zuständigen Behörden in § 9 Absatz 4 Satz 3 – neu – ist wegen der Neufassung des § 9 Absatz 2 Nummer 1, der nur für die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2c, 3, 5 und 7 bis 12 dieses Gesetzes gilt, als redaktionelle Folgeanpassung erforderlich.

Zu Nummer 10

Zu Abschnitt 3 (Zentralstelle für Verdachtsmeldungen, Meldepflichten und Datenverwendung)

Bei der Änderung der Überschrift des Abschnitts 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 11

Zu § 10 GwG (Zentralstelle für Verdachtsmeldungen)

Zu Buchstabe a

Zu § 10 GwG (Überschrift)

Die Änderung der Überschrift zu § 10 ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b**Zu § 10 Absatz 1 GwG (Aufgaben der FIU)**

Die Ergänzungen in Absatz 1 berücksichtigen die Feststellungen und Bewertungen der FATF, wie sie im Bericht der Deutschlandprüfung vom 19. Februar 2010 in Bezug auf die Arbeitsweise und den Aufbau der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen zum Ausdruck kommen (Tz. 411 – 413 und die Bewertung zu Empfehlung 26). Die FATF-Empfehlung 26 sieht vor, dass die Financial Intelligence Unit (FIU) als Zentrale und als mit den Strafverfolgungsbehörden gleichgewichtige „Erstanlaufstelle“ für die Entgegennahme, die Analyse und die Weitergabe von Verdachtsmeldungen (Suspicious Transaction Reports – STRs) und anderen Informationen über mögliche Sachverhalte bezüglich der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung fungiert. Um den FATF-Anforderungen an die Ausgestaltung einer FIU gerecht zu werden, muss nicht nur die Arbeitsweise der FIU, sondern das gesamte Verdachtsmeldewesen angepasst werden.

Die Deutschlandprüfung der FATF ergab, dass der Verpflichtung zur Erstattung einer Verdachtsanzeige durch die Verpflichteten im Sinne des § 2 dieses Gesetzes nicht in der vom Gesetzgeber 2008 bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz – GwBekErgG) intendierten Art und Weise nachgekommen wurde. Die FATF kam zu dem Ergebnis, dass in Deutschland die praktische Handhabung der Verdachtsschwelle in § 11 Absatz 1 defizitär sei, weil diese von den Verpflichteten vielfach mit einer Strafanzeige gleichgestellt werde. Diese unzutreffende Gleichstellung ergebe sich auch daraus, dass die Meldung im Original zu den Strafverfolgungsbehörden und nur in Kopie der FIU übersandt werde. Der Umstand, dass die Verdachtsanzeigen zum weitaus überwiegenden Teil zu Ermittlungsverfahren führten, habe bei einzelnen Verpflichteten zu der falschen Einschätzung geführt, dass diese den Landeskriminalämtern „ausermittelte Fälle“ anzeigen müssten (Tz. 712, 718, 723 und Bewertung zu Empfehlung 13). Die Gründe für diese zu enge Auslegung der „Verdachtsschwelle“ sind vielfältiger Natur. So wurde beispielsweise hinsichtlich der bisherigen Fassung des § 11 Absatz 1 in der Fachliteratur und auf Seminaren und Schulungen zur Umsetzung des Geldwäschegesetzes propagiert, dass eine Meldung erst erstattet werden müsse, wenn ein strafprozessualer Anfangsverdacht vorliege (so z. B. Herzog, Geldwäschegesetz (GwG), 2010, § 11 Rn. 26).

Eine Meldung nach § 11 Absatz 1 dieses Gesetzes stellt auf Grund der Änderung des Absatzes 1 nunmehr unzweifelhaft keine Strafanzeige im Sinne des § 158 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) dar. Diese Änderung trägt damit dem Willen des Gesetzgebers des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes vom 14. August 2008 Rechnung. Es handelt sich vielmehr um eine Meldung, wie die Verdachtsanzeige bereits nach bisheriger Rechtslage in Teilen der juristischen Literatur interpretiert worden ist. Sie erfordert daher auch keinen Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung. Die FATF-Empfehlung 13 fordert die Erstattung einer Meldung dann, wenn der Verpflichtete Grund zu der Annahme hat, dass es sich bei Vermögenswerten um Erträge krimineller Aktivitäten han-

delt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen („If a financial institution suspects or has reasonable grounds to suspect that funds are the proceeds of a criminal activity, or are related to terrorist financing, [...]“). Diese Voraussetzungen sind immer dann erfüllt, wenn objektiv Tatsachen vorliegen, die auf einen solchen Sachverhalt hindeuten.

Bei § 10 Absatz 1 Nummer 4 handelt es sich um eine Konkretisierung des Inhalts des Jahresberichts. Durch die Analyse der eingegangenen Meldungen nach Nummer 1 im Jahresbericht erhalten alle Verpflichteten dieses Gesetzes ein allgemeines Feedback (vgl. Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG) über aktuelle Methoden der Geldwäsche.

Zu Buchstabe c**Zu § 10 Absatz 2, 3 und 4 GwG**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der Änderung des Begriffs „Verdachtsanzeige“ in „Meldung“ in Absatz 1.

Zu Nummer 12**Zu § 11 GwG (Meldung von Verdachtsfällen)****Zu Buchstabe a****Zu § 11 GwG (Überschrift)**

Die Neufassung der Überschrift zu § 11 ist redaktioneller Art. Auf die Erläuterungen zu Nummer 11 Buchstabe b wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b**Zu § 11 Absatz 1 GwG**

Die Neufassung des § 11 Absatz 1 greift die Monita des FATF-Deutschlandprüfberichts vom 19. Februar 2010 bezüglich der Umsetzung der FATF-Empfehlung 13 auf. Absatz 1 entspricht nunmehr, was die Voraussetzungen der Meldung betrifft, der Empfehlung 13 der FATF. Wegen der von den Verpflichteten missverstandenen Höhe der Verdachtsschwelle, die eine gesetzliche Klarstellung erforderlich macht, wird auf die Erläuterungen zu Nummer 10 Buchstabe b Bezug genommen. Die FATF geht in Empfehlung 13 davon aus, dass die Verpflichteten alle aus ihrer Sicht geldwäscherelevanten Transaktionen und Geschäftsbeziehungen melden sollen, ohne zuvor eine detaillierte rechtliche Subsumtion des Sachverhalts vornehmen zu müssen. Wichtig ist, dass der Meldepflichtige nicht die rechtlichen Voraussetzungen einer Tat nach § 261 StGB prüfen, sondern einen Sachverhalt nach allgemeinen Erfahrungen und seinem beruflichen Erfahrungswissen unter dem Blickwinkel seiner Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen geschäftlichen Kontext würdigen soll. Wenn eine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufgrund dieser Erfahrungen naheliegt oder ein Sachverhalt darauf schließen lässt, besteht demnach eine solche Meldepflicht. Demzufolge soll mit der Änderung des Tatbestandsmerkmals „Feststellung“ in „Vorliegen von Tatsachen“ klargestellt werden, dass es für die Meldepflicht ausreicht, dass objektiv Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögenswerten um Erträge krimineller Aktivitäten handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen. Gleichwohl muss der Ver-

pflichtete über hinreichend aussagekräftige Anhaltspunkte verfügen, eine Meldung „ins Blaue“ ist auch nach der Neufassung unzulässig.

Mit der Ergänzung des Tatbestands um eine zusätzliche Meldepflicht in Satz 2 werden die Monita der FATF zu der mangelnden Transparenz von Geschäftsbeziehungen, bei denen ein wirtschaftlich Berechtigter eine tatsächliche Rolle spielt, das heißt auch bei Treuhandverhältnissen und ähnlichen Rechtskonstrukten aufgegriffen. Auf Grund der Verschleierungsmöglichkeiten und der damit verbundenen, gesteigerten Risiken des Missbrauchs zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in einem solchen Falle müssen die Verpflichteten des § 2 Absatz 1 auch ohne weitere Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung nach § 261 StGB und unabhängig von der Beendigungsverpflichtung nach § 3 Absatz 6 dieses Gesetzes in Bezug auf eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion eine Meldung an die FIU erstatten, wenn der Vertragspartner gegenüber dem Verpflichteten nicht offenlegt, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlichen Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will oder mit der Offenlegung dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlichen Berechtigten nicht nachweist.

Zu § 11 Absatz 1a – neu – GwG

Der neue Absatz 1a entspricht mit redaktioneller Anpassung an die geänderte Begrifflichkeit der Meldung in § 11 Absatz 1 Satz 1 dem ursprünglichen Absatz 1 Satz 2. Auch bei der Änderung in Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung an diese geänderte Begrifflichkeit.

Zu § 11 Absatz 2 GwG

Die Verdachtsanzeige war bisher mit einem bestimmten Formerfordernis lediglich insoweit verbunden, als eine mündlich oder telefonisch gestellte Anzeige schriftlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung zu wiederholen ist. Ein zusätzliches Formerfordernis soll nunmehr das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die Meldung dadurch vorgeben können, dass nähere Bestimmungen über die Form der nach Absatz 1 vorgesehenen Meldung und über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate im Verordnungswege erlassen können, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – erforderlich ist. Mit dieser Verordnungsermächtigung soll neben der Analysetätigkeit der Zentralstelle die Erfüllung ihrer Informationspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 5 durch die Verwendung der Form nach standardisierter Meldungen verbessert und beschleunigt werden.

Zu § 11 Absatz 3 GwG

Mit der Änderung des Wortlautes in § 11 Absatz 3 wird der Kritik der FATF an den im Verhältnis zur Meldepflicht gemäß § 11 Absatz 1 zu weit interpretierten Verschwiegenheitsrechten der Berufsgeheimnisträger Rechnung getragen. Laut FATF-Empfehlung 16 betreffen die Angelegenheiten, die unter das Anwalts- oder Berufsgeheimnis fallen, üblicherweise Informationen, die Rechtsanwälte, Notare oder

andere selbständige Angehörige von Rechtsberufen von einem ihrer Klienten erhalten bzw. über diesen erlangen: entweder bei der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten oder bei der Verteidigung bzw. Vertretung dieses Klienten in oder in Bezug auf Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schiedsgerichts- oder Schlichtungsverfahren. Die Auslegung des bisherigen § 11 Absatz 3 geht über die von der FATF als zulässig erachtete Privilegierung hinaus (Tz. 972, 973 – 7. Aufzählungspunkt und Bewertung der FATF-Empfehlung 16). Deshalb werden die in § 2 Absatz 1 Nummer 7a genannten Gruppen von der Regelung des § 11 Absatz 3 nicht mehr erfasst.

Zu den Buchstaben c bis g

Zu § 11 Absatz 4 bis 8 GwG

Bei den Änderungen in den Absätzen 4 bis 8 handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen an die geänderte Begrifflichkeit der Meldung in § 11 Absatz 1 Satz 1. In Absatz 8 wird zusätzlich eine Klarstellung bezüglich des Umfangs der Mitteilungspflicht der zuständigen Staatsanwaltschaft an das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – vorgenommen. In der bisherigen Umsetzung des Absatzes 8 sind in den einzelnen Ermittlungsverfahren nicht alle Formen des Verfahrensausgangs an die Zentralstelle weitergeleitet worden, da offensichtlich über den Umfang dieser Pflicht im Einzelfall Unklarheiten bestanden haben. Die Mitteilungspflicht umfasst den letztendlichen Verfahrensausgang, also auch alle Einstellungsentscheidungen, gleich nach welcher Norm das Verfahren eingestellt wurde. Nur durch die vollständige Erfüllung der Mitteilungspflicht kann die Zentralstelle ihre Verpflichtung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes erfüllen und den vom Gesetzgeber ebenso wie von der FATF formulierten Anforderungen entsprechen, dass bei der Zentralstelle eine Informationssammlung vorhanden ist, die ein „Gesamtbild des Hellfelds der Kriminalitätslage in den Bereichen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland“ ergibt (Bundestagsdrucksache 16/9038, S. 45).

Zu Nummer 13

Zu § 12 GwG (Verbot der Informationsweitergabe)

Zu Buchstabe a

Zu § 12 Absatz 1 GwG

Die Ergänzung in Absatz 1 greift die nach Auffassung der Bundesregierung zutreffende Kritik der FATF auf, dass sich das Verbot der Informationsweitergabe nur auf den Fall bezieht, dass bereits eine Meldung tatsächlich erstattet worden ist und das Verbot nicht schon vor der Meldung greift, wenn der Verpflichtete seine internen Abklärungen abgeschlossen hat und dabei zum Ergebnis gekommen ist, dass die Voraussetzungen des § 11 erfüllt sind (vgl. TZ. 700, 723 und Bewertung zu Empfehlung 14). Dies folgt auch aus dem in Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 2005/60/EG geregelten Verbot der Informationsweitergabe. Dieses Verbot, das in § 12 statuiert wird, knüpft nicht an die tatsächliche Erstattung der Meldung an, sondern greift bereits, wenn der Meldepflichtige sich darüber im Klaren ist, dass die Voraussetzungen einer Meldung vorliegen. Bei den übrigen Änderungen in Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle

Folgeanpassungen an die neu eingefügte Begriffsbestimmung des gleichwertigen Drittstaates gemäß § 1 Absatz 6a – neu – sowie die geänderte Begrifflichkeit der Meldung in § 11 Absatz 1 Satz 1.

Zu Buchstabe b

Zu § 12 Absatz 2 GwG

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge des neu eingefügten § 2 Absatz 1 Nummer 7a.

Zu Buchstabe c

Zu § 12 Absatz 3 Satz 1 GwG

Die Ergänzung des Absatzes 3 ist eine redaktionelle Folgeanpassung an die Ergänzungen von § 25c ff. des Kreditwesengesetzes und von § 80d ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288).

Zu Buchstabe d

Zu § 12 Absatz 4 GwG

Die Änderung des § 12 Absatz 4 dient der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens zum Erlass einer Rechtsverordnung (vgl. Begründung zu Nummer 3 Buchstabe c).

Zu Nummer 14

Zu § 13 GwG (Freistellung von der Verantwortlichkeit)

Zu Buchstabe a

Zu § 13 Absatz 1 GwG

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung an die geänderte Begrifflichkeit der Meldung in § 11 Absatz 1 Satz 1. Zusätzlich wird durch die Änderung des Wortlauts klargestellt, dass der Umfang der Freistellung von der Verantwortlichkeit auch Sachverhalte umfasst, bei denen der Meldepflichtige entsprechend der Verpflichtung nach § 11 Absatz 1 seine Meldung neben der Financial Intelligence Unit an die Ermittlungsbehörden gerichtet bzw. die Meldung in Gestalt einer Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozessordnung erstattet hat.

Zu Buchstabe b

Zu § 13 Absatz 2 GwG

Bei der Änderung in Absatz 2 handelt es sich ebenfalls um eine redaktionelle Folgeanpassung an die geänderte Begrifflichkeit in § 11 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 15

Zu § 14 GwG

(Meldung von Verdachtsfällen durch Behörden)

Zu Buchstabe a

Zu § 14 GwG (Überschrift)

Bei der Änderung in der Überschrift handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung an die geänderte Begrifflichkeit der Meldung in § 11 Absatz 1 Satz 1.

Zu Buchstabe b

Zu § 14 Absatz 1 und 2 GwG

Bei der Änderung in den Absätzen 1 und 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung an die geänderte Begrifflichkeit der Meldung in § 11 Absatz 1 Satz 1. Mit der Änderung des Tatbestandsmerkmals „Feststellung“ in „Vorliegen“ soll eine Anpassung an die geänderte Begrifflichkeit in § 11 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes erfolgen. Auf die Begründung zu Nummer 12 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 16

Zu Abschnitt 4 (Aufsicht, Zusammenarbeit und Bußgeldvorschriften)

Bei der Änderung der Überschrift des Abschnitts 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 17

Zu § 16 GwG (Aufsicht)

Zu Buchstabe a

Zu § 16 Absatz 1 Sätze 4 – neu – und 5 – neu – GwG

Mit Satz 4 wird den genannten Aufsichtsbehörden das Recht eingeräumt, die Kosten für die erforderlichen Aufsichtstätigkeiten bei den Verpflichteten geltend zu machen. Dies ist sachgerecht, da es den aufsichtführenden Körperschaften nicht zuzumuten ist, diese nicht nur im Allgemeininteresse, sondern auch im Interesse der Verpflichteten selbst liegende Aufsichtstätigkeit ohne entsprechende Kostenerstattung zu erbringen. Das Interesse der Öffentlichkeit, dass geldwäschesensible Bereiche wirksam überwacht und die Gefahren des Missbrauchs durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hierdurch minimiert werden, korrespondiert mit dem Integritätsinteresse der insoweit missbrauchsgefährdeten Berufszweige und Unternehmen.

Satz 5 verleiht den dort genannten Aufsichtsbehörden als Aufsichtsinstrument die Befugnis, die Geschäfts- oder Berufsausübung desjenigen zu untersagen, der vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt. Zusätzliche objektive Tatbestandsvoraussetzung ist, dass es sich um einen Verstoß im Wiederholungsfall handelt, bei dem der Verpflichtete sein Verhalten fortgesetzt hat. Weitere Tatbestandsvoraussetzung ist, dass es sich objektiv um einen nachhaltigen Verstoß handelt. Mit dem letzteren Tatbestandselement wird vom Gesetzgeber klargestellt, dass Bagatelverstöße für eine Untersagung nicht ausreichend sind. Diese Befugnis orientiert sich an vergleichbaren Befugnissen, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen eingeräumt sind (vgl. § 36 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes i. V. m. § 33 Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Kreditwesengesetzes). Ihre Ausübung muss ungeachtet der einschränkenden objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen verhältnismäßig sein und die Schwere des Verstoßes und den Grad der Vorwerfbarkeit im Einzelfall berücksichtigen und in Ausgleich bringen. Mit Blick auf die mit der Nichteinhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften einhergehenden Gefahren für das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit des Wirtschaftsgefüges und -standorts ist jedoch diese Befugnis als wirksames und abschreckendes Aufsichtsinstrument geeignet und sachgerecht. Auch auf

internationaler Ebene hat die Verhinderung der Geldwäsche einen zunehmend höheren Stellenwert gewonnen. Damit setzt der Gesetzgeber wie im Bankaufsichtsrecht die Hürden für die Untersagung der Geschäfts- oder Berufsausübung im Bereich der Geldwäscherprävention bewusst niedriger als im übrigen Gewerberecht.

Zu Buchstabe b

Zu § 16 Absatz 2 Nummer 3b – neu – GwG

Als zuständige Aufsichtsbehörde für den neuen Kreis der Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2c – neu – wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestimmt, weil sie wegen der weiteren von ihr zu beaufsichtigenden Verpflichteten des § 2 Absatz 1 besondere Sachnähe und Fachkompetenz in Bezug auf die Tätigkeitsfelder der Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2c aufweist.

Zu Buchstabe c

Zu § 16 Absatz 3 bis 6 GwG

Absatz 3 dient der Beseitigung der im Prüfungsbericht der FATF vom 19. Februar 2010 unter Tz. 983 ff. aufgeführten Monita (ausreichende Befugnisse zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufsicht).

Mit der Neufassung des Absatzes 3 sollen die Monita der FATF bezüglich der Umsetzung der FATF-Empfehlung 24 aufgegriffen und den Vorgaben des Artikels 37 Absatz 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie Rechnung getragen werden. Nach der FATF-Empfehlung 24 sollen die Mitgliedsländer sicherstellen, dass die verpflichteten Berufsgruppen einem wirksamen System zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen. Diese Vorgaben können jedoch nur erfüllt werden, wenn den Behörden ausreichende Instrumentarien zur Verfügung gestellt werden. Wie die FATF in ihrem Deutschlandbericht vom 19. Februar 2010 (Tz. 938, 983, 985, 995, 1005 und Bewertung zu Empfehlung 24) beanstandet, haben die Länder für die Aufsichtsbehörden keine hinreichenden Befugnisse geschaffen, um ihrer Aufsichtstätigkeit wie gefordert nachzukommen. Dies betrifft insbesondere die fehlende Kompetenz, anlasslose Routineprüfungen bei den Verpflichteten durchzuführen. Gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse, einschließlich der Möglichkeit, alle Auskünfte in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu verlangen und Kontrollen durchzuführen, verfügen.

Mit Absatz 3 werden die für eine ordnungsgemäße und effektive Aufsicht in den Ländern erforderlichen gewerberechtlichen Befugnisse konkretisiert. Mit diesen gewerberechtlichen Befugnissen, wie sie auf Bundesebene schon seit 1993 bestehen, soll sichergestellt werden, dass die Verpflichteten ihren gesetzlichen Verpflichtungen fortlaufend und umfassend nachkommen, was insbesondere durch Routinekontrollen in den Geschäftsräumen des Verpflichteten, in deren Rahmen sich die Aufsichtsbehörden geeignete Auskünfte und Nachweise über die Einhaltung der Sorgfalts-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten vorlegen lassen

können, gewährleistet werden soll. Die Aufsichtsbefugnisse sind geeignete Instrumente, um eine einheitliche Rechtsanwendung in den Ländern zu gewährleisten und beeinträchtigt die Verpflichteten angesichts des Aufsichtszwecks nicht übermäßig. Das Betretungsrecht ist ebenfalls erforderlich und angemessen, da nur eine Vor-Ort-Prüfung den Aufsichtsbehörden einen hinreichend aussagekräftigen Eindruck von den internen Sicherungsmaßnahmen, die die Verpflichteten einzuhalten haben, und den entsprechenden internen Sicherungsstrukturen geben kann. Ein Durchsuchungs- oder Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde oder sonstiges, repressiven Zwecken dienendes Handeln ist von § 16 Absatz 3 nicht umfasst.

Soweit die Prüfungsrechte auf Dritte übertragen werden, sind hierunter solche Unternehmen und Personen zu verstehen, die kraft ihrer beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie ihrer Integrität hierfür geeignet sind. In Betracht kommen demzufolge insbesondere Wirtschaftsprüfer und ähnliche Berufsgruppen. Die Aufsichtsbehörde muss jedenfalls bei der Auswahl des Dritten berücksichtigen, dass dieser die Gewähr dafür bietet, dass die Rechte und sonstigen berechtigten Belange des Verpflichteten hinreichend gewahrt werden. Soweit Prüfungsrechte auf Dritte übertragen werden, trifft auch insoweit die Kostentragungspflicht den Verpflichteten.

Der neugefasste Absatz 4 soll sicherstellen, dass das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen auch im Rahmen dieses Gesetzes zur umfassenden Aussageverweigerung berechtigt.

Absatz 5 soll gewährleisten, dass die zuständigen Stellen den Verpflichteten aktuelle und umfassende Auslegungshilfen zur Verfügung stellen, wie dies im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute und Versicherungsunternehmen auch im Bereich der Geldwäscherprävention seit langem der Fall ist. Ein subjektives öffentliches Recht der einzelnen Verpflichteten ist allerdings mit dieser Regelung nicht verbunden. Darüber hinaus soll so der Informationsaustausch zwischen den Verpflichteten und den zuständigen Behörden verbessert werden, um so ein ausgeprägteres Bewusstsein hinsichtlich der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen. Schließlich sollen die Auslegungs- und Anwendungshinweise dazu dienen, durch konkrete Hinweise und Vorgaben an die Verpflichteten adäquat und zielgerichtet auf die Ergebnisse des Forums für Geldwäscherprävention und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung in der Implementierung dieses Gesetzes reagieren zu können.

Absatz 6 stellt klar, dass die jeweils zuständige Behörde im Sinne des § 16 Absatz 2 die Verpflichteten über gleichwertige Drittstaaten informiert. Gemäß Satz 2 erfolgt diese Information für die freien Berufe, die nach § 16 Absatz 2 dieses Gesetzes der Aufsicht regionaler Berufskammern unterliegen (Rechtsanwälte, Kammerrechtsanwälte, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte), bzw. für Notare, die nach § 16 Absatz 2 dieses Gesetzes der Aufsicht durch den jeweiligen Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat, unterliegen, durch die jeweilige Bundesberufskammer bzw. für Notare, die nicht Mitglied einer Notar-

kammer sind, durch die Landesjustizverwaltung als oberste Landesbehörde.

Zu Nummer 18

Zu § 16a – neu – GwG

(Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)

Es handelt sich um die Umsetzung von Artikel 8 Nummer 6 der Richtlinie 2010/78/EU, mit der Artikel 37a in die Richtlinie 2005/60/EG eingefügt wird. Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit mit den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden. Dabei wird berücksichtigt, dass sich jeweils gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010 die Handlungsbefugnisse der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/60/EG auf bestimmte Rechtsvorschriften beschränken, die sich auf Kredit- und Finanzinstitute (nach der Definition von Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG) sowie die zuständigen Behörden, die diese beaufsichtigen, beziehen.

Zu Nummer 19

Zu § 17 GwG (Bußgeldvorschriften)

Mit der Änderung des § 17 werden die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammengefasst und um weitere Bußgeldtatbestände ergänzt. Im subjektiven Tatbestand soll nun für alle Zuwiderhandlungen bei den Verstößen, die nach gegenwärtiger Rechtslage (§ 17 Absatz 2) nur vorsätzlich begangen werden konnten, Leichtfertigkeit genügen; der einheitliche Bußgeldrahmen beträgt nun 100 000 Euro. Die Zusammenfassung der Bußgeldtatbestände des § 17 Absatz 1 und 2 – a. F. – in § 17 Absatz 1 – neu – und die einheitliche Bußgeldhöhe in § 17 Absatz 2 – neu – folgen aus der Erwägung, dass die bisherige Differenzierung nicht mehr sachgerecht ist, da die unterschiedlichen Anforderungen im subjektiven Bereich und der unterschiedliche Bußgeldrahmen eine Abstufung des Unrechtsgehalts zwischen den Taten in Absatz 1 und Absatz 2 indiziert: Bei den Taten in Absatz 1 hatte Leichtfertigkeit ausgereicht, für die Taten in Absatz 2 war hingegen Vorsatz erforderlich. Die Taten in Absatz 1 konnten mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden, die Taten in Absatz 2 nur bis zu 50 000 Euro. Diese Differenzierung soll nicht mehr aufrechterhalten werden, weil die Vorwerfbarkeit der bußgeldbewehrten Zuwiderhandlungen eine solche Abstufung nicht mehr rechtfertigt. So ist es beispielsweise nicht schlüssig, die unterbliebene Identifizierung des Vertragspartners härter zu sanktionieren als die unterbliebene Verifizierung der Identität, denn bei Zuwiderhandlungen kann es in beiden Fällen zu einem Irrtum über die Identität des Vertragspartners kommen. Dies bedeutet nicht, dass die Vorwerfbarkeit in allen Fällen identisch sein muss. Dieser Umstand kann jedoch im Rahmen der konkreten Bußgeldbemessung, wofür der Bußgeldrahmen hinreichend Raum lässt, Berücksichtigung finden. Eine von vornherein abgestufte Vorwerfbarkeit der jeweiligen Taten erscheint jedenfalls nicht mehr angemessen. Des Weiteren soll die Absenkung der Anforderungen im subjektiven Tatbestand – nunmehr soll stets Fahrlässigkeit genügen –

verdeutlichen, dass der Gesetzgeber Zuwiderhandlungen stärker missbilligt und die Vorwerfbarkeit bereits in einem früheren Stadium als bisher beginnt. Diese Änderung soll neben der zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers die Präventionswirkung verstärken. Die Neufassung des § 17 greift zudem die Monita der FATF zur Umsetzung der FATF-Empfehlung 17 auf. Diese sieht vor, dass wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art gegen natürliche oder juristische Personen zur Verfügung stehen, die dem Regelungsinhalt der Empfehlungen unterliegen und deren Anforderungen an die Bekämpfung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nicht erfüllen. Die FATF kritisiert in ihrem Deutschlandprüfbericht vom 19. Februar 2010, dass im deutschen Recht die Anzahl der durch Bußgeld sanktionierten Verstöße zu gering und die Bußgeldhöhe nicht ausreichend hoch sei (vgl. Tz. 838, 839, 847, 855 – 2. und 3. Aufzählungspunkt und Bewertung zu Empfehlung 17). Durch die Erweiterung des Ordnungswidrigkeitenkatalogs und die vorgenommene Erhöhung der Bußgeldhöhe (einheitlich auf bis zu 100 000 Euro) soll dieser Kritik Rechnung getragen werden. Die weitere Kritik der FATF, die Verletzungen von verschiedenen Sorgfaltspflichten (z. B. die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4) sei nicht bußgeldbewehrt, wird aufgrund des in Deutschland diesem Petition entgegenstehenden verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots im Gesetz nicht berücksichtigt.

In Nummer 2 wird die Kritik der FATF an der mangelnden Transparenz, die durch Treuhandbeziehungen und vergleichbaren Rechtskonstruktionen entstehen, aufgegriffen und die fehlende Abklärung des Vorhandenseins einer Treuhandbeziehung mit einem Bußgeld sanktioniert. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a verwiesen.

In Nummer 7 erfolgt eine Anpassung an die geänderte Begrifflichkeit in § 11 Absatz 1 und die neue Meldepflicht nach § 3 Absatz 6 bzw. § 11 Absatz 1 wird in den Bußgeldkatalog integriert.

Die infolge der Neuregelung der Absätze 1 und 2 a. F. erforderliche neue Bezifferung der nachfolgenden Absätze führt auch zu einer redaktionellen Änderung in Absatz 4 (bisher Absatz 5).

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu § 25c KWG (Interne Sicherungsmaßnahmen)

Zu Buchstabe a

Zu § 25c Absatz 3 KWG

Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung an die geänderte Begrifflichkeit in § 11 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes.

Zu Buchstabe b

Zu § 25c Absatz 4 KWG

Bei der Änderung in Absatz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 2**Zu § 25d KWG (Vereinfachte Sorgfaltspflichten)****Zu Buchstabe a****Zu § 25d Absatz 1 Nummer 1 KWG**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Streichung ist erforderlich, da entgegen der früheren Rechtslage die Verwaltung von E-Geld – neben der Ausgabe von E-Geld – nicht mehr zusätzliches Tatbestandsmerkmal für das E-Geld-Geschäft ist. Somit wird ein Gleichlauf der Begrifflichkeiten mit der Definition des E-Geld-Geschäfts in § 1a Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes hergestellt.

Zu Buchstabe b**Zu § 25d Absatz 3 – neu – KWG**

Diese Ergänzung greift die Monita der FATF-Deutschlandprüfung vom 19. Februar 2010 auf, um die Kompatibilität des deutschen Anti-Geldwäscherechts mit den 40+9-Empfehlungen der FATF herzustellen. Von vereinfachten Sorgfaltspflichten bei wiederaufladbaren Datenträgern kann ein Institut nur dann Gebrauch machen, wenn das Volumen des in einem bestimmten Zeitraum für einen bestimmten E-Geld-Inhaber, d. h. denjenigen, der beim Kauf des wiederaufladbaren Datenträgers identifiziert worden ist, ausgegebenen E-Geldes im Sinne des § 1a Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, ähnlich wie die Umsätze eines Girokontos, vom pflichtigen E-Geld-Emittenten und den von ihm für den Vertrieb eingeschalteten E-Geld-Agenten, Töchtern oder Zweigstellen jederzeit – etwa durch sog. interne Schattenkonten – feststellbar ist. Sind diese technischen Voraussetzungen nicht gegeben, könnten die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b festgelegten Schwellenwerte unschwer überschritten werden, was die Geldwäscherisiken im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Produkts erheblich erhöhen würde. Soweit es sich ausschließlich um monetäre Werte im Sinne des § 1a Absatz 5 Nummer 1 und 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes handelt, findet diese Norm keine Anwendung.

Durch die Verpflichtung zur Führung von Dateien soll die Prüfbarkeit der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die externe sowie interne Revision sichergestellt werden. Erhebliche Bürokratiekosten sind damit nicht verbunden, da das verpflichtete Institut und der E-Geld-Agent des Instituts die notwendigen Daten für den einzelnen E-Geld-Inhaber ohnehin ständig und ausnahmslos vorhalten müssen, um den Rücktausch von E-Geld jederzeit zu ermöglichen (§ 23b Absatz 1 Satz 2, § 23c Absatz 1 ZAG).

Zu Nummer 3**Zu § 25g Absatz 1 Satz 1 KWG**

Da die Regelung zur Funktion des Geldwäschebeauftragten in § 9 des Geldwäschegesetzes durch die Änderungen des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie (Artikel 7 Nummer 3) für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute nicht mehr anwendbar ist, sondern durch § 25c Absatz 4 des Geldwäschegesetzes ersetzt wurde, muss Absatz 1 Satz 1 entsprechend angepasst werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu § 80d VAG (Interne Sicherungsmaßnahmen)****Zu Buchstabe a****Zu § 80d Absatz 2 VAG**

Bei der Änderung in Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b**Zu § 80d Absatz 3 VAG**

Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung an die geänderte Begrifflichkeit in § 11 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes.

Zu Nummer 2**Zu § 80f Absatz 3 – neu – VAG**

(Vereinfachungen bei der Durchführung der Identifizierung)

Absatz 3 dient der Klarstellung. Bereits nach der bisherigen Gesetzeslage ist vom verpflichteten Versicherungsunternehmen eine Identifizierung des Bezugsberechtigten vorzunehmen. Diese Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der Vorschrift des § 80f Absatz 3, nach dem Bezugsberechtigte weder als Vertragspartner im Sinne des § 3 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes noch als wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes qualifiziert werden, sondern als eigenständige Identifizierungskategorie. Geregelt ist im bisherigen Absatz 3 jedoch lediglich der Zeitpunkt, zu dem die Identifizierung vorgenommen werden kann. Eine zusätzliche Klarstellung ist im Interesse der Verpflichteten geboten, dass diese Überprüfung der Identität des Bezugsberechtigten ebenfalls nach dem risikoorientierten Maßstab des § 4 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes vorgenommen werden kann.

Zu Nummer 3**Zu § 80g Absatz 1 – neu – VAG**

(Verstärkte Sorgfaltspflichten)

Die Einfügung eines neuen Absatzes 1 dient der Klarstellung. § 6 Absatz 2 Nummer 1 n. F. des Geldwäschegesetzes soll die Verpflichtung regeln, dass ein Verpflichteter angemessene risikoorientierte Verfahren anzuwenden hat, mit denen u. a. bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigten um eine natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt, handelt. Da der Bezugsberechtigte nicht mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch sein muss, bedarf es der Klarstellung, dass der Regelungsinhalt des § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes auch den Bezugsberechtigten bei Versicherungsunternehmen erfasst. Dies ist nur konsequent, da auch der wirtschaftlich Berechtigte zukünftig den Regelungen über politisch exponierte Personen unterfällt.

Die FATF hat jüngst eine entsprechende Empfehlung hierzu in ihre überarbeiteten Standards eingefügt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Personalausweisgesetzes)**Zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 PAuswG**

Bei den Diensteanbietern, die Identifizierungen nach dem Geldwäschegesetz, dem Signaturgesetz oder dem Telekommunikationsgesetz durchführen, ist die Verlängerung der Speicherfrist und die Erlaubnis zur wiederholten Abfrage der Sperrliste erforderlich, um über eine spätere Abfrage der Sperrliste erkennen zu können, in denen ein abhandlungsgemessener Personalausweis vom Ausweisinhaber zum Zeitpunkt der Erstabfrage möglicherweise noch nicht an die Sperrliste gemeldet wurde.

Zu Artikel 5 (Änderung der Abgabenordnung)

Bei der Änderung von § 31b Satz 2 der Abgabenordnung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung an die geänderte Begrifflichkeit der Meldung in § 11 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes.

Zu Artikel 6 (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung)**Zu Nummer 1****§ 20 Absatz 4 PrüfbV**

Die bereits bestehende Erleichterung für Institute, deren Bilanzsumme 400 Mio. Euro zum Bilanzstichtag nicht über-

schreitet, umfasst nicht alle Teilbereiche der von einem Kreditinstitut einzuhaltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Kreditinstituts führen kann. Das führt zu dem Ergebnis, dass der Prüfungsturnus für diesen Bereich nicht einheitlich ist beziehungsweise dass die Erleichterung konterkariert wird. Die entsprechende Anpassung des § 20 Absatz 4 PrüfbV führt hier zu der gebotenen Vereinheitlichung.

Zu Nummer 2**Anlage 6 PrüfbV**

Gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes hat der Prüfer auch zu prüfen, ob das Institut seinen Verpflichtungen nach den §§ 24c, 25c bis 25h KWG, dem Geldwäschegesetz und der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 nachgekommen ist. Die Anlage 6 konkretisiert und ergänzt diese gesetzlichen Pflichten und gibt eine Übersicht über die Einzelmaßnahmen, die von den Instituten – soweit keine Ausnahmetatbestände vorliegen – jeweils umzusetzen und von den Prüfern zu prüfen sind. Die Neufassung der Anlage ist den Ergänzungen des Pflichtenkatalogs in den §§ 3 bis 6 des Geldwäschegesetzes und der geänderten Begrifflichkeit in § 11 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes geschuldet.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf vorrangig auf Kosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Gesetz werden die Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) sowie Vorgaben aus der Dritten Geldwäscherichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Dabei werden mit Blick auf die Bürokratiekosten zwei neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt und sechs bestehende Pflichten inhaltlich erweitert. Dies führt nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu zusätzlichen Bürokratiekosten von jährlich rund 885 000 Euro. Bei den neuen Pflichten handelt es sich um die Auskunft der Verpflichteten an die zuständige Behörde (rund 365 000 Euro) und die Meldung der Bestellung und Entpflichtung der Geldwäschebeauftragten (rund 145 000 Euro). Zudem können zusätzliche Bürokratiekosten – deren Höhe derzeit nicht abgeschätzt werden kann – durch den zukünftigen Erlass entsprechender Rechtsverordnungen entstehen.

Für die Unternehmen aus dem Finanzbereich werden vor allem die verstärkten Sorgfaltspflichten in Bezug auf inländische „politisch exponierte Personen“ zu zusätzlichen Bürokratiekosten führen. Das BMF hat die damit einhergehenden Bürokratiekosten auf jährlich rund 10 000 Euro geschätzt. Die Verbände gehen hingegen von einer erheblich höheren Kostenbelastung aus.

Den Unternehmen aus dem Nichtfinanzbereich werden darüber hinaus zusätzliche Kosten vor allem durch die erweiterten Sorgfaltspflichten sowie durch die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 9 Absatz 2 Nummer 1 GWG-E) und die Melde- und Auskunftspflichten (z. B. Meldung der Bestellung und Entpflichtung des Geldwäschebeauftragten nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 GWG-E und Verdachtsmeldung nach § 11 GWG-E) entstehen.

1. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Nach § 9 Absatz 2 GWG-E haben die nach dem Gesetz verpflichteten Unternehmen, die mehr als neun Personen ständig beschäftigen, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Bestellung und Entpflichtung des Beauftragten ist der zuständigen Behörde mitzuteilen. Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden nach § 9 Absatz 4 GWG-E die Möglichkeit, zu bestimmen, dass weitere Unternehmen von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreit werden.

Das BMF schätzt die zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft (Personalkosten, Materialkosten) auf nicht mehr als 1 000 000 Euro. Dabei geht das BMF von einem vergleichsweise kleinen Kreis von bundesweit kaum über 1 000 Verpflichteten aus. Bei dem überwiegenden Teil der Unternehmen vermutet das BMF, dass diese unter den Ausnahmetatbestand des § 9 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7 GWG-E fallen bzw. dass nach § 9 Absatz 4 GWG-E von der Bestellung abgesehen wird. Für die Meldung der Bestellung und Entpflichtung der Beauftragten (§ 9 Absatz 2 Nummer 1 GWG-E) entstehen nach Angaben des BMF zusätzliche Kosten in Höhe von rund 145 000 Euro.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Bestellung und Entpflichtung eines Geldwäschebeauftragten sind maßgeblich von der Anzahl der betroffenen Unternehmen abhängig. Der NKR geht daher davon aus, dass sich diese Kosten erheblich höher ausfallen werden, falls die zuständigen Behörden nicht umfassend von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen, von Bestellung eines Beauftragten bei bestimmten Unternehmensgruppen abzusehen. Insoweit fordert der NKR die nach § 16 Absatz 2 Nummer 3b bis 9 GWG-E zuständigen Behörden auf, möglichst mit in Kraft treten des Gesetzes entsprechende Ausnahmen für bestimmte Unternehmensgruppen zu verfügen, so dass diese Unternehmen von Anfang an auf die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verzichten können. Dabei sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die Ausnahmen behördenübergreifend einheitlich festgelegt werden.

2. Verdachtsmeldewesen

Die Unternehmen haben eine Verdachtsmeldung nach § 11 Absatz 1 GWG-E sowohl an das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – als auch an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben. Die Bürokratiekosten für zusätzliche Verdachtsmeldungen hat das BMF auf jährlich rund 70 000 Euro geschätzt. Es geht dabei von jährlich zusätzlich etwa 1 000 Meldungen aus. Da die Bürokratiekosten im erheblichen Maße von der Anzahl der jährlichen Verdachtsmeldungen abhängig sind, geht der NKR davon aus, dass die vom BMF ausgewiesenen Kosten erheblich nach oben abweichen können. Er vermutet jedoch, dass die Verdachtsmeldung im Vergleich zu der in einigen europäischen Staaten übliche Transaktionsmeldung die kostengünstigere Alternative ist. Für den NKR ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum eine Doppelmeldung an das Bundeskriminalamt und an die Strafverfolgungsbehörden zu erfolgen hat. Er hält es für möglich, dass eine Meldung allein an das Bundeskriminalamt aus Sicht der betroffenen Unternehmen die weniger bürokratische Alternative darstellt. Das Bundeskriminalamt könnte die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterleiten.

3. Bewertung des NKR

Der NKR geht im Ergebnis davon aus, dass die vom BMF ausgewiesenen Kosten erheblich nach oben abweichen werden. Er regt daher an, dass das BMF zusammen mit dem Statistischen Bundesamt die tatsächliche Kostenbelastung zwei Jahre nach in Kraft treten der Regelungen erfasst. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, in welchen Verhältnis die mit den verstärkten Sorgfalts- und Meldepflichten einhergehenden Kosten (insbesondere bei den Unternehmen des Nichtfinanzsektors) zu der beim Bundeskriminalamt eingegangenen Zahl von Meldungen sowie zu der Anzahl der von den Strafverfolgungsbehörden verfolgten Geldwäschefällen steht. Dem NKR ist das Ergebnis der Evaluation mitzuteilen.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der NKR regt an, dass das Bundesministerium der Finanzen zusammen mit dem Statistischen Bundesamt die tatsächliche Kostenbelastung zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfasst. Dabei soll insbesondere geprüft werden, in welchem Verhältnis die mit den verstärkten Sorgfalts- und Meldepflichten einhergehenden Kosten (insbesondere bei den Unternehmen des Nichtfinanzsektors) zu der beim Bundeskriminalamt eingegangenen Zahl von Meldungen sowie der von den Strafverfolgungsbehörden verfolgten Geldwäschefällen steht.

Die Bundesregierung wird die Anregung des Normenkontrollrates aufgreifen und die Umsetzung der neuen Pflichten dieses Gesetzes insbesondere im Bereich des sog. Nichtfinanzsektors unter Berücksichtigung der mit der Implementierung einhergehenden Kosten prüfen.

Nach Ansicht der Bundesregierung lässt sich jedoch im Rahmen der Evaluierung ein Zusammenhang zwischen den Kosten für die Implementierung der Sorgfalts- und Organisationspflichten und der Zahl von Meldungen nach § 11 Absatz 1 GWG bzw. der bei den Strafverfolgungsbehörden insoweit anhängigen Ermittlungsverfahren kaum herstellen. Mit Ausnahme der in Rede stehenden Meldepflicht be-

inhaltet das Gesetz in Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG nur präventiv wirkende Sorgfalts- und Organisationsvorschriften mit aufsichtsrechtlicher Ausrichtung, deren ausschließlicher Zweck es ist, die Geldwäscherisiken der verpflichteten Unternehmen zu minimieren und dadurch für die Integrität, Reputation und Stabilität des Wirtschaftsstandards einen wichtigen Beitrag zu leisten (vgl. Erwägungsgründe 1 und 2 der Richtlinie 2005/60/EG).

Soweit der NKR in seiner Stellungnahme das Meldewesen nach § 11 Absatz 1 GwG-E anspricht, ist die vom NKR kritisierte Doppelmeldung an die originär zuständigen Landesbehörden und die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen dem Bemühen um eine unverzüglichen Bearbeitung der Verdachtsmeldungen in den Clearingstellen der Länder geschuldet, wobei die Zentralstelle den Sachverhalt mit den bei ihr vorliegenden Informationen anreichert. Eine zentrale Sammlung und Weiterleitung durch die Zentralstelle würde zu erheblichen Mehrbelastungen bei der Zentralstelle und zu Zeitverzögerungen führen, die der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung abträglich wären. Die Mehrbelastung der Verpflichteten aus der Doppelmeldung ist hingegen gering.

Anlage 4

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 885. Sitzung am 8. Juli 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee – neu – (§ 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG)

Dem Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist folgender Doppelbuchstabe ee anzufügen:

,ee) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Personen, die gewerblich mit hochwertigen Gütern, insbesondere mit

- a) Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras und vergleichbaren Erzeugnissen sowie Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung,
- b) Kraftfahrzeugen,
- c) Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
- d) Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
- e) Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c fallen,
- f) Kunstwerken,
- g) Antiquitäten oder
- h) Tieren, die zu Zucht- oder Sportzwecken verwendet werden

handeln sowie Versteigerer.“

Begründung

Die Gruppe der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 GwG umfasst nach der derzeitigen Gesetzesfassung auch eine große Anzahl von Unternehmen, die in der Regel keine oder nur wenig Berührungspunkte zum Phänomen Geldwäsche aufweisen. Für eine effiziente Geldwäscherprävention ist es sinnvoll, den Kreis der nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Güterhändler risikoorientiert auf diejenigen Unternehmen einzuschränken, die mit hochwertigen Gütern handeln und damit für die Geldwäsche besonders attraktiv sind. Als Beispiele können insbesondere die Güter genannt werden, die bereits der europäische Gesetzgeber im 18. Erwägungsgrund zur Richtlinie 2005/60/EG als für die Geldwäscherprävention besonders bedeutsam eingeschätzt hat und die auch im nationalen Recht nach § 38 der Gewerbeordnung einer besonderen Überwachung unterliegen. Die Aufzählung der Konsumgüter ist dabei nicht abschließend zu verstehen. Bei der Vielzahl der in Betracht kommenden hochwertigen Konsumgüter würde dies die Gefahr der Lückenhaftigkeit in sich bergen und

damit möglicherweise attraktive, unbeobachtete Räume für Geldwäscheaktivitäten schaffen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 GwG)

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa ist zu streichen.

Begründung

Die Einfügung des neuen Satzes 2 in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 GwG hat die Absenkung des Schwellenwertes für Bareinzahlungen von 15 000 Euro auf 1 000 Euro von Nichtkunden auf Konten bei anderen Kreditinstituten zur Folge und würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Entgegen der Gesetzesbegründung hat diese Änderung nicht nur deklaratorischen Charakter. Während die EG-Geldtransferverordnung eine auf die wesentlichen Auftraggeberdaten beschränkte Identifizierung zulässt, erfordert die geldwäscherechtliche Identifizierung die Erhebung zahlreicher zusätzlicher Kundendaten sowie die Feststellung und Verifizierung sämtlicher wirtschaftlich Berechtigter, die Abklärung politisch exponierter Personen etc. Die Feststellung dieser Daten müsste vor bzw. gleichzeitig mit dem Geschäft durchgeführt werden. Dies stellt eine in zahlreichen Praxisfällen nicht zu erfüllende Anforderung dar. In den übrigen Fällen wird hierdurch die Wirtschaftlichkeit solcher Transaktionen nachhaltig in Frage gestellt. Daher ist damit zu rechnen, dass nicht wenige Kreditinstitute als Reaktion auf eine solche Neuregelung das Zahl-scheingeschäft ganz oder für Transaktionsbeträge ab 1 000 Euro einstellen werden. Dies dürfte insbesondere auch Auswirkungen auf öffentliche Institutionen ohne eigene Kassen und Spendenorganisationen haben. Die vorgesehene Neuregelung sollte daher gestrichen werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 3 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz GwG)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b ist in § 3 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ zu ersetzen.

Begründung

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung einer relevanten Transaktionsgrenze in Höhe von 2 000 Euro ist vor dem Hintergrund der Ziele des Geldwäschegesetzes unnötig. Durch die bereits bestehenden Regelungen des § 3 Absatz 2 Nummer 2 GwG sowie durch die spielbankintern getroffenen Maßnahmen wird der Bekämpfung der Geldwäsche bereits weitgehend Rechnung getragen. Damit wird auch das Interesse der Spielbanken an einem reibungslosen Geschäftsbetrieb angemessen berücksichtigt.

Aus diesem Grund sollte der unter Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b dargelegte Halbsatz so verändert werden, dass die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Transaktionsgrenze von 2 000 Euro auf 5 000 Euro angehoben wird.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist § 6 Absatz 2 Nummer 1 zu streichen.

Begründung

Die Neufassung des § 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG hätte zur Folge, dass künftig die verpflichteten Institute bei ihrem Vertragspartner und dem wirtschaftlich Berechtigten auch prüfen müssten, ob es sich um eine inländische politisch exponierte Person (PEP) handelt. Die Erfassung auch deutscher PEPs sowie die Erstreckung der Abklärungspflicht des PEP-Status auch auf wirtschaftlich Berechtigte gehen über den Wortlaut des Artikels 13 Absatz 4 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie jedoch deutlich hinaus. Außerdem ist – anders als in der Gesetzesbegründung angegeben – im FATF-Prüfbericht keine Forderung enthalten, alle deutsche Kunden auf eine PEP-Eigenschaft zu überprüfen. Vielmehr betrifft das FATF-Monitum die Tatsache, dass auf Grund der Regelung in Artikel 13 Absatz 4 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie im deutschen GwG richtigerweise auf den Wohnsitz der PEP abgestellt wird. Auch die Überprüfung von wirtschaftlich Berechtigten auf eine PEP-Eigenschaft ist im EU-Recht bislang nicht vorgesehen. Ein Hinausgehen über den internationalen Standard würde deutsche Institute unnötig belasten und ist auch nicht durch besondere Vorkommnisse geboten. Es würde dazu führen, dass jeder Kunde auf seinen PEP-Status überprüft werden müsste. Es sind jedoch keine Fälle bekannt, in denen deutsche PEPs, zum Beispiel Mitglieder des Deutschen Bundestages, bisher ein erhöhtes Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dargestellt hätten.

Die vorgesehene PEP-Prüfung bei wirtschaftlich Berechtigten wäre auch vor dem Hintergrund des unverhältnismäßigen Aufwands und der deutlich reduzierten Erkenntnismöglichkeiten über PEPs bei wirtschaftlich Berechtigten wenig hilfreich, zumal die Regelung im Falle des Abgleichs mit kommerziellen EDV-Listen über PEPs zwangsläufig zu deutlich mehr „falschen Treffern“ führen würde (zum Beispiel, weil Angaben über den Geburtsort und das Geburtsdatum von wirtschaftlich Berechtigten regelmäßig weder vorliegen noch ermittelbar sind), was wiederum einen erheblichen Nachbearbeitungsaufwand in den Instituten nach sich zöge.

Schließlich würde die vorgesehene Erweiterung der Prüfpflicht insbesondere von regional tätigen Kreditinstituten immense Investitionen für die Einbeziehung kommerzieller PEP-Listen in die bankeigenen EDV-Systeme erfordern. Gerade bei inländischen PEPs stünde diesen Investitionen aber kein Mehrwert an Information gegenüber. Darüber hinaus sind die Vorgaben, wer als PEP gelten soll, für die Verpflichteten mangels Konkretisierung nach wie vor kaum zu handhaben.

In Anbetracht der Tatsache, dass die mit der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie eingeführte Verpflichtung, ausländische PEPs einer erhöhten Sorgfaltspflicht der Verpflichteten zu unterwerfen, international bekannte (ausländische) Potentaten daran hindern sollte, weiterhin ihre Machtposition zu Korruption und Geldwäsche zu missbrauchen, erscheint die nunmehr im nationalen Alleingang vorgesehene Gesetzesänderung unverhältnismäßig. Eine nationale Gesetzesänderung für PEPs sollte deshalb zumindest so lange zurückgestellt werden, bis auf EU-Ebene entsprechende Vorgaben erlassen worden sind.

5. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c GWG)

Der Bundesrat begrüßt es, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Entwurf die Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stärkt und damit einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Sicherheit leistet. Er ist der Ansicht, dass der Aspekt der Rechtssicherheit angesichts des mit der Anpassung der technischen Infrastruktur verbundenen erheblichen Investitionsbedarfs von besonderer Bedeutung ist.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, deshalb im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, dass hinsichtlich des elektronischen Identitätsnachweises gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzesentwurfs auch die mit dem Betrieb eines eID-Servers notwendigerweise verbundenen automatisierten Prüfungsvorgänge keine Übertragung von Sorgfaltspflichten im Sinne des § 7 Absatz 2 GwG begründen.

Begründung

Der Gesetzesentwurf regelt in § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) sogenannte verstärkte Sorgfaltspflichten, wenn der Vertragspartner des nach dem GwG Verpflichteten zur Feststellung der Identität nicht persönlich anwesend ist. In einem solchen Fall besteht nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c GwG-E die Möglichkeit eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes.

In der Regel verfügen Kreditinstitute und andere Verpflichtete des GwG nicht über die zum Auslesen und Auswerten der Daten erforderliche technische Infrastruktur. Diese wird bislang überwiegend von Service-Tochter-Unternehmen der Kreditinstitute oder anderen darauf spezialisierten Drittanbietern vorgehalten.

Gemäß § 7 Absatz 2 GwG können Dritte bislang nur hinsichtlich der „einfachen“ Sorgfaltspflichten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GWG mit den zur Erfüllung erforderlichen Maßnahmen betraut werden.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs zu § 6 Absatz 2 Nummer 2 GwG-E wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „bloße technische Vorgänge wie etwa der Betrieb eines sicheren eID-Servers“ von technischen Intermediären erledigt werden können. Für eine solche Aufgabenverlagerung müssten die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 GwG nicht erfüllt sein, da eine Übertragung von Sorgfaltspflichten auf Dritte mit diesen IT-Aktivitäten nicht verbunden sei.

Die Erfüllung der in der Identifizierung liegenden Sorgfaltspflicht erfolgt im Außenverhältnis durch die nach dem GwG verpflichteten Personen. Nur sie verfügen über die zum Auslesen der Daten erforderliche Berechtigung und bestätigen gegenüber ihren Vertragspartnern, dass sie die elektronische Authentifizierung akzeptieren.

Faktisch erschöpft sich die Identitätsprüfung bei dem derzeit angewandten technischen Verfahren in automatisierten Vorgängen auf dem eID-Server. Durch automatischen Abgleich wird sowohl die Echtheit des elektronischen Personalausweises als auch die durch Nutzung einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) ausgewiesene Berechtigung des Ausweisinhabers festgestellt. Das Verfahren bietet in der Regel keine Ansatzpunkte für darüber hinaus gehende Prüfungsmöglichkeiten der Verpflichteten. Diese kommen nur in Betracht, wenn sie positiv Kenntnis von Umständen haben, die auf eine unberechtigte Nutzung von Ausweis und/oder PIN hindeuten.

Im Gesetzestext selbst und in der Gesetzesbegründung kommt nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass sich die Sorgfaltspflichten im betroffenen technischen Verfahren faktisch auf automatisierte Vorgänge beschränken. Da als erläuterndes Beispiel für „rein technische Vorgänge“ in der Gesetzesbegründung lediglich der „Betrieb eines sicheren eID-Servers“ angeführt wird, bleibt die Frage offen, ob auch die automatisierten Prüfungsvorgänge auf diesem Server davon erfasst sind. Der daraus folgende Interpretationsspielraum muss durch die erbetene Klarstellung beseitigt werden, damit die zahlreichen Marktteilnehmer Rechtssicherheit im Hinblick auf die Rechtsanwendung und die damit verbundenen Investitionen haben.

6. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 9 Absatz 2 und Absatz 4 nach Satz 2 GwG)

Artikel 1 Nummer 9 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b ist § 9 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Interne Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. für Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5, 7 bis 12 die Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einschließlich der Verhinderung des Missbrauchs von neuen Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder für die Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen dienen,
2. geeignete Maßnahmen zur Unterrichtung der mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen sowie dem Abschluss einzelner Transaktionen befassten Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehenden Pflichten,

3. geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen sowie dem Abschluss einzelner Transaktionen befassten Beschäftigten.“

b) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

„bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die zuständigen Behörden nach § 16 Absatz 2 Nummer 3b bis 9 können anordnen, dass Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5, 7 bis 12 mit großer Geschäfts- bzw. Betriebsgröße einen der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn auf Grund der Unternehmensstruktur sowie des Unternehmensgegenstandes ein erhöhtes Risiko besteht, dass das Unternehmen für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht wird. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen.““

Begründung

Zu Buchstabe a

§ 9 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfs (Bestellung Geldwäschebeauftragter für alle Verpflichteten mit mehr als neun Beschäftigten) entfällt, siehe auch Begründung zu Buchstabe b.

Die Umformulierung in § 9 Absatz 2 Nummer 1 soll klarstellen, dass die Verpflichteten geeignete Systeme und Kontrollen etablieren müssen, die dazu dienen den Missbrauch neuer Technologien zu verhindern. Eine Garantie für das Verhindern des Missbrauchs können die Verpflichteten nicht übernehmen.

Durch die Änderung in § 9 Absatz 2 Nummer 2 wird sprachlich klargestellt, dass nur die mit geldwäscherelevanten Sachverhalten befassten Mitarbeiter geschult werden müssen.

Zu Buchstabe b

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung, dass alle Verpflichteten mit regelmäßig mehr als neun Beschäftigten einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen und dies der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen haben, ist für eine effektive Geldwäscheprävention nicht erforderlich und im Hinblick auf die damit einhergehende Grundrechtseinschränkung sowie den hierdurch verursachten erheblichen Verwaltungsaufwand für die betroffenen Verpflichteten und Aufsichtsbehörden nicht zu rechtfertigen. Auch die FATF-Empfehlungen verlangen – genauso wenig wie die Richtlinie 2005/60/EG – nicht für alle Verpflichteten die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten. In der Gesetzesbegründung (Teil A

Abschnitt VII Nummer 2 – Bürokratiekosten für die Wirtschaft) ist dazu aufgeführt, dass aus fachlicher Sicht von der Neuregelung nur Verpflichtete mit einer Betriebsgröße von mehr als 100 Mitarbeitern, die eine zergliederte und arbeitsteilige Geschäftsstruktur aufweisen und unter Geldwäsche Gesichtspunkten als risikobehaftet gelten, betroffen sein sollen. Hierbei soll es sich bundesweit nur um rund 1 000 Verpflichtete handeln.

Vor diesem Hintergrund soll das Regel-/Ausnahmeverhältnis in die sachgerechte Reihenfolge gebracht werden. Die überwiegende Mehrheit der Verpflichteten, bei denen die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten fachlich nicht angezeigt ist, soll hierzu auch weiterhin nicht gesetzlich verpflichtet werden. In den Fällen, in denen die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für eine effektive Geldwäscheprävention erforderlich ist, kann dies von den zuständigen Aufsichtsbehörden individuell angeordnet werden.

7. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b (§ 14 Absatz 1 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in § 14 GwG-E eine Regelung aufzunehmen, wonach die die Aufsicht über Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 7 und 8 GwG führenden Behörden zu einer Meldung von Geldwäscheverdachtsfällen nicht verpflichtet sind, wenn gemäß § 11 Absatz 3 GwG-E auch für die von ihnen beaufsichtigten Berufsheimnisträger keine Meldepflicht besteht.

Begründung

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf unterliegen die in § 2 Absatz 1 Nummer 7 und 8 GwG genannten Träger von Berufsheimnissen, die ihre Informationen im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung erhalten haben, der Meldepflicht von Geldwäscheverdachtsfällen (weiterhin) nur unter einer einschränkenden Voraussetzung: Gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 GwG-E bleibt ihre Meldepflicht aus § 11 Absatz 1 GwG-E lediglich dann bestehen, wenn sie positiv wissen, dass ihr Vertragspartner die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt. Hintergrund dieser einschränkenden Regelung ist der notwendige Schutz der Berufsheimnisse und der damit verbundenen Schweigepflichten der betroffenen Personen.

Demgegenüber sieht § 14 Absatz 1 GwG-E (weiterhin) undifferenziert vor, dass alle Behörden, die gemäß § 16 GwG-E die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 GwG-E führen, zu einer Verdachtsmeldung verpflichtet sind, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat der Geldwäsche handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung stehen. Ausnahmen für Behörden, die die Aufsicht über Personen führen, die berufsständischen Schweigepflichten unterliegen, sind in § 14 Absatz 1 GwG-E nicht vorgesehen.

Die nach dem Gesetzeswortlaut zu konstatierenden unterschiedlich weit reichenden Voraussetzungen der Meldepflichten der Berufsheimnisträger einerseits und der

Meldepflichten der diese beaufsichtigenden Behörden andererseits führten dazu, dass die – durch § 11 Absatz 3 GwG-E grundsätzlich geschützten – berufsständischen Schweigepflichten umgangen würden: Im Falle einer Verdachtsmeldungspflicht der Aufsichtsbehörde, die voraussetzungsärmer als diejenige der beaufsichtigten Person wäre, müssten den Strafverfolgungsbehörden (mittelbar) auch solche Sachverhalte offenbart werden, die (unmittelbar) den berufsständischen Schweigepflichten unterfallen. Daher müsste an eine teleologische Reduktion des § 14 Absatz 1 GwG-E gedacht werden, wonach die die Aufsicht über die in § 2 Absatz 1 Nummer 7 und 8 GwG genannten Personen führenden Stellen wie diese Personen nur unter den engeren Voraussetzungen des § 11 Absatz 3 GwG-E zur Erstattung einer Geldwäscheverdachtsanzeige verpflichtet sind. Hierfür spricht auch, dass Sinn und Zweck der staatlichen Aufsicht ausschließlich die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des Handelns der beaufsichtigten Stelle ist. Es könnte daher zweckwidrig sein, der Aufsichtsbehörde auch im Falle einer rechtmäßig unterlassenen Geldwäscheverdachtsanzeige der beaufsichtigten Person eine eigene Pflicht zur Geldwäscheverdachtsanzeige aufzuerlegen.

Anlässlich dieser durch einen konkreten Einzelfall aufgeworfenen Problemstellung hat das Justizministerium Baden-Württemberg am 21. März 2011 das Bundesministerium der Justiz sowie die Landesjustizverwaltungen mit dem aufgeworfenen Rechtsproblem befasst. In den bisher eingegangenen Stellungnahmen haben die Landesjustizverwaltungen unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten. Das Bundesministerium der Justiz hat sich inzwischen für eine teleologische Reduktion des § 14 Absatz 1 GwG-E zum Zwecke eines umfassenden Berufsheimnisschutzes ausgesprochen.

Auf dieser Grundlage sind die rechtlichen Voraussetzungen der Meldepflicht gemäß § 14 Absatz 1 GwG-E für die die Aufsicht über Berufsheimnisträger führenden Stellen derzeit offen. Die – auch praxisrelevante – Rechtsunsicherheit sollte durch den Gesetzgeber beendet werden. Dabei ist einer an § 11 Absatz 3 GwG-E orientierten Einschränkung der Meldepflicht der die Aufsicht über Berufsheimnisträger führenden Behörden der Vorzug zu geben. Nur eine solche Einschränkung sorgt für einen auch im Ergebnis wirksamen Schutz von berufsständischen Geheimnissen und trägt dem Sinn und Zweck der staatlichen Aufsicht Rechnung.

8. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a und c, Nummer 19 Buchstabe a (§ 16 Absatz 1, 3 und 7 – neu –, § 17 Absatz 1 Nummer 9 und 10 GwG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 17 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach Absatz 2 zuständigen Behörden üben die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 aus. Sie können im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um

die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Sie können, auch ohne besonderen Anlass, bei den Verpflichteten auf deren Kosten Prüfungen zur Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen vornehmen und die Durchführung der Prüfungen auf Dritte übertragen. Die Bediensteten der zuständigen Behörden sowie die sonstigen Personen, derer sich die zuständigen Behörden bei der Durchführung der Prüfungen bedienen, können hierzu insbesondere alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger einsehen und hieraus auf Kosten der Verpflichteten Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder Kopien, auch von Datenträgern, anfertigen oder durch den Verpflichteten anfertigen lassen. Des Weiteren sind sie befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Verpflichteten innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und besichtigen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 5 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Betroffenen dienen. Die zuständigen Behörden können die Ausübung des Geschäfts oder Berufs untersagen, wenn der Verpflichtete oder die mit der Leitung des Geschäfts oder Berufs beauftragte Person vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Behörde verstoßen hat, trotz Verwarnung durch die zuständige Behörde dieses Verhalten fortsetzt und der Verstoß nachhaltig ist. Für Maßnahmen und Anordnungen nach dieser Vorschrift können die zuständigen Behörden zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Gebühren und Auslagen fließen in die Kasse der Behörde, die die kostenpflichtige Amtshandlung durchgeführt hat. Im Übrigen können die zuständigen Behörden die ihnen für sonstige Aufsichtsaufgaben eingeräumten Befugnisse ausüben. Weitergehende Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

bb) Buchstabe c ist wie folgt zu ändern:

aaa) Im Einleitungssatz ist die Angabe „3 bis 6“ durch die Angabe „3 bis 7“ zu ersetzen.

bbb) § 16 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Verpflichteten, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Beschäftigten haben die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und die Mitarbeiter der zuständigen Behörden sowie die sonstigen Personen, derer

sich die zuständigen Behörden bei der Durchführung der Prüfungen bedienen, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unentgeltlich zu unterstützen. Sie haben ihnen insbesondere auf Verlangen unentgeltlich Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, alle Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind Unterlagen nach Satz 2 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, haben die zuständigen Behörden sowie die Personen, derer sich die zuständigen Behörden bei der Durchführung der Prüfungen bedienen, das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen unentgeltlich zu nutzen. Sie können auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür tragen die Verpflichteten.“

ccc) In § 16 ist nach Absatz 6 folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz), das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Grundgesetz) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

b) In Nummer 19 Buchstabe a ist § 17 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

„9. entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz eine dort genannte Maßnahme nicht duldet oder“.

bb) Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

„10. entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 den dort genannten Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt.“

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Absatz 1 enthält die in dem Gesetzentwurf noch auf die Absätze 1 und 3 verstreuten Eingriffsbefugnisse für die Aufsichtsbehörden, ergänzt um die Befugnis, in bestimmten Fällen Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und Wohnräume betreten zu dürfen. Im Sinne eines einheitlichen Vollzuges des Geldwäschegesetzes sollten sämtliche Eingriffsbefugnisse allen Aufsichtsbehörden gleichermaßen zustehen. Ein sachlicher Grund für eine Benachteiligung einzelner Aufsichtsbehörden bzw. eine Privilegierung bestimmter Berufsgruppen ist nicht ersichtlich. Weitergehende Eingriffsbefugnisse, die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften

ten bestehen, bleiben unberührt. Die Möglichkeit, für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden Gebühren zu erheben und Auslagen in Rechnung zu stellen sollte ebenfalls allen Aufsichtsbehörden offenstehen. Des Weiteren ist die diesbezügliche Regelung um die Befugnis zu ergänzen, konkrete Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung festzulegen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 16 Absatz 3 GwG)

Absatz 3 enthält zusammengefasst alle Mitwirkungsbefugnisse der Verpflichteten, ergänzt um die Verpflichtung, den Aufsichtsbehörden auch die mit Hilfe von Datenverarbeitungssystemen erstellten Unterlagen zugänglich zu machen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 16 Absatz 7 – neu – GwG)

Aufgrund der eingeräumten Befugnis, Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume zu betreten sowie der umfassenden Pflicht, die Einsichtnahme in Unterlagen zu dulden bzw. Unterlagen herauszugeben, sind entsprechend Artikel 19 Absatz 1 des Grundgesetzes die betroffenen Grundrechte zu zitieren.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Bußgeldvorschriften, die durch die Neuformulierung des § 16 Absatz 3 notwendig werden.

9. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c
(§ 16 Absatz 5 GwG)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist § 16 Absatz 5 zu streichen.

Begründung

§ 16 Absatz 5 sieht vor, dass die zuständige Behörde den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung stellt.

Die vorgesehene gesetzliche Informationspflicht ist dem deutschen Rechtssystem fremd. Sie lässt unüberschaubare Risiken im Hinblick auf Verantwortung und Haftung befürchten und ist nicht vollzugstauglich.

Über die Anwendung und Auslegung eines Gesetzes entscheiden im Streitfall die Gerichte. Dabei sind sie weder an allgemeine Hinweise der Behörden noch an praktizierte Verwaltungsauffassungen und grundsätzlich auch nicht an Verwaltungsvorschriften gebunden. Da sich die Durchsetzung einer gefestigten Rechtsprechung häufig langwierig gestaltet, bleibt zumindest bis dahin die Rechtsunsicherheit bestehen, ob die zuständige Behörde ihre gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zuständige Behörde einer Haftung aussetzt, wenn ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise gerichtlich nicht bestätigt werden. Auf der anderen Seite könnten sich Verpflichtete veranlasst sehen, ihren geldwäscherechtlichen Pflichten erst dann nachzukommen, wenn dazu auch entsprechende Hinweise der zuständigen Behörde vorliegen.

Die Vorschrift ist auch nicht vollzugstauglich. Denn regelmäßig ist für die zuständigen Behörden der Kreis der Verpflichteten nicht abschließend bestimmbar.

Im Hinblick auf das erhebliche Maß an Rechtsunsicherheit sollte die Vorschrift gestrichen werden. Das hindert die Behörden nicht daran, allgemein über die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz zu informieren.

10. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c
(§ 16 Absatz 6 Satz 1 GwG)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c sind in § 16 Absatz 6 Satz 1 nach den Wörtern „die Verpflichteten“ die Wörter „nach Information des Bundesministeriums der Finanzen“ einzufügen.

Begründung

Die Bewertung von Drittstaaten ist keine Angelegenheit der Länder. Artikel 32 Absatz 1 des Grundgesetzes legt fest, dass die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten Sache des Bundes ist. Somit liegt alles damit im Zusammenhang stehende in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes. Die Bewertung nach § 1 Absatz 6a kann somit nicht durch die Länder erfolgen. Die Benennung des Bundesministeriums der Finanzen dient der Klarstellung der Zuständigkeit zur Bewertung durch die Bundesregierung.

11. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c
(§ 16 Absatz 8 – neu – GwG)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist in § 16 nach dem neuen Absatz 7* folgender Absatz 8 anzufügen:

„(8) Die nach Absatz 2 zuständigen Behörden und die für sonstige Aufsichtsaufgaben zuständigen Stellen sind verpflichtet, einander die für die jeweiligen Prüfungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist. Die nach Absatz 2 zuständigen Behörden dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 1 die bei den zuständigen Behörden nach § 11a Absatz 1 und § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung erfassten Datenbestände automatisiert abrufen. Weitergehende Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

Folgeänderung

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist im Änderungsbefehl die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ zu ersetzen.

Begründung

Eine effektive Aufsichtstätigkeit ist nur möglich, wenn den nach § 16 Absatz 2 zuständigen Aufsichtsbehörden die hierfür erforderlichen Daten über die Verpflichteten zur Verfügung stehen. Da die für die Aufsicht nach dem GwG zuständigen Behörden nicht immer identisch mit

* vgl. Nummer 8

den für sonstige Aufsichtsaufgaben zuständigen Behörden sind, muss gesetzlich sichergestellt werden, dass sowohl die Datenübermittlung wie auch ein automatisierter Datenabruf zulässig sind.

12. Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a und b
(§ 17 Absatz 2 und 3 GwG)

Artikel 1 Nummer 19 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a ist § 17 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend, in besonders schweren Fällen bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bemessung der Geldbuße, insbesondere Grundsätze zur Höhe der Geldbuße, festzulegen. Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.“

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 verjährt in fünf Jahren.““

Folgeänderungen

In Artikel 1 Nummer 19 sind die Buchstaben c und d zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Im Nichtfinanzbereich kann die Spannbreite der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sowohl kleine als auch Summen von mehreren Millionen Euro um-

fassen. Der Höchstsatz für ein Bußgeld ist daher für besonders schwere Fälle auf 500 000 Euro anzuheben. Die Festsetzung der Bußgeldhöhe im Einzelfall sollte bestimmten, klaren und transparenten länderübergreifenden Kriterien folgen. Daher ist eine möglichst bundeseinheitliche Verfahrensweise für die Festsetzung der Bußgelder anzustreben. Die Vorschrift sollte demnach in Anlehnung an § 26a des Straßenverkehrsgesetzes ergänzt werden. Die Bundesregierung wird damit ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Grundsätze zur Bemessung einer Geldbuße festzulegen. Die einzelnen Kriterien könnten dann in entsprechenden Leitlinien dargestellt werden, die auch aktuelle risiko- und lageorientierte Erkenntnisse umfassen und ohne Gesetzesänderung regelmäßig angepasst werden können.

Des Weiteren ist es in Anlehnung an § 12 Absatz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sinnvoll festzulegen, dass die Geldbußen in die Kasse der Verwaltungsbehörde fließen, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

Zu Buchstabe b

Wertvolle Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 1 GwG können die Aufsichtsbehörden über § 31b der Abgabenordnung von der Steuerverwaltung erhalten. Im Rahmen der dortigen Betriebsprüfungen erlangte Erkenntnisse beziehen sich jedoch erfahrungsgemäß häufig auf Zeiträume, die länger als drei Jahre zurückliegen. Nach der allgemeinen Verjährungsvorschrift des § 31 Absatz 2 Nummer 1 OWiG (drei Jahre bei Ordnungswidrigkeiten, die im Höchstmaß mit einer Geldbuße von mehr als 15 000 Euro bedroht sind) könnten diese Erkenntnisse nicht mehr für Bußgeldverfahren nach dem GwG verwertet werden.

Anlage 5

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention wie folgt:

Zu Nummer 1

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee – neu – (§ 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG)

Die Bundesregierung lehnt die Eingrenzung des Kreises der Verpflichteten im Sinne des GwG auf nicht mehr (sämtliche) gewerbliche Güterhändler, sondern nur noch auf Händler bestimmter (hochwertiger) Güter aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ab.

Es gibt keinen zwingenden Grund, von der bestehenden Regelung abzuweichen und den Kreis der den Pflichten des GwG unterworfenen Gruppen enger zu ziehen. Auch die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie¹ folgt diesem Ansatz nicht (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3), sondern stellt ausschließlich auf die ausgeübte berufliche Tätigkeit ab. Aus diesem Grunde hält die Bundesregierung den Vorschlag für nicht richtlinienkonform.

Der Bundesrat weist in seiner Begründung im Übrigen selbst darauf hin, dass Händler hochwertiger Güter „besonders attraktiv“ für die Geldwäsche sind, was zugleich bedeutet, dass auch in anderen Handelssegmenten Geldwäscherisiken bestehen. Die vorgeschlagene Änderung würde zudem zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen, da sie den unbestimmten Begriff der „hochwertigen Güter“ einführt und die ihm folgende Aufzählung von Regelbeispielen nicht abschließend ist. Für eine Vielzahl von Güterhändlern wäre es daher ausgesprochen schwierig zu beurteilen, ob sie mit „hochwertigen Gütern“ handeln und damit Verpflichtete nach dem GwG sind oder nicht. Gerade diese Frage, die eine Reihe von geldwäscherechtlichen Sorgfalts- und Organisationspflichten und möglichen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im Falle der Zuwiderhandlung zur Folge hat, sollte – wie bisher – im Interesse der Normenklarheit im Gesetz selbst geregelt bleiben. Der Richtliniengeber und ihm folgend der nationale Gesetzgeber hatten sich aus o. g. Gründen daher entschieden, im Jahr 2008 die nun vorgeschlagene Eingrenzung gerade nicht vorzunehmen.

Zu Nummer 2

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag, die Absenkung des Schwellenwertes zu streichen, ab.

Der abgesenkte Schwellenwert soll zu einer einheitlichen Rechtsanwendung im Bereich der Geldwäscheprävention im Zusammenhang mit Geldtransfers beitragen. Mit einem Geldtransfer beauftragte Zahlungsverkehrsdienstleister unterliegen bereits nach gegenwärtiger Rechtslage bestimmten Identifizierungs- und Prüfpflichten nach der Geldtransferverordnung²: Gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 i. V. m. Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung haben die Zahlungsverkehrsdienstleister einen vollständigen Auftraggeberdatensatz, der Namen, Anschrift und Kontonummer des Auftraggebers umfasst, zu übermitteln und die Angaben zu überprüfen. Für kontogebundene Geldtransfers sieht Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnung eine Erfüllungsfiktion vor, sofern bestimmte geldwäscherechtliche Anforderungen erfüllt sind. Für kontoungebundene Geldtransfers hingegen greift die Prüfpflicht bei einem Überweisungsbetrag ab 1 000 Euro (Artikel 5 Absatz 4 der Geldtransferverordnung).

§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 GwG-E stellt für den Fall der kontoungebundenen Geldtransfers klar, dass auch die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten ab dem Betrag von 1 000 Euro gelten. Damit erfolgt eine Vereinheitlichung der jeweiligen Prüf- und Sorgfaltspflichten. Dies soll zum einen doppelte Pflichten und Datenerhebungen – Datensatzerhebung und -prüfung nach der Geldtransferverordnung und Datensatzerhebung und -prüfung nach geldwäscherechtlichen Vorschriften – vermeiden. Die Vereinheitlichung der Schwellenwerte durch eine Anpassung an den durch die Geldtransferverordnung vorgegebenen Schwellenwert dient damit auch der Reduzierung der Bürokratiekosten und der Erzielung von Synergien. Dies gilt umso mehr, als Umfang und Anforderungen an die zu erhebenden Daten divergieren. Unterschiedliche Verfahren bei der Identifizierung können bei den Zahlungsverkehrsdienstleistern dadurch harmonisiert und interne Handlungsabläufe vereinheitlicht werden. Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist gerade nicht von einem erheblichen Mehraufwand auszugehen.

Bareinzahlungen auf das eigene Konto sind hiervon nicht erfasst, sondern nur Einzahlungen bei einer Drittbank, mit der keine Kontobeziehung besteht. Letztere stellen den Hauptanwendungsfall der kontoungebundenen Transfers dar. Diese Einzahlungen spielen jedoch – auch unter Berücksichtigung des Schwellenwerts – in der Bankpraxis – nicht zuletzt aufgrund der Gebührenpolitik der Institute in Bezug auf sog. Nichtkunden – nur noch eine marginale Rolle. Darauf hat die deutsche Kreditwirtschaft selbst hingewiesen; eine tatsächliche Bedeutung kommen ihr nur noch bei Bareinzahlung der Tageseinnahmen von Filialen

¹ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

² Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 1)

von Lebensmittelketten bei der örtlich nächstgelegenen Bank – i. d. R. aus versicherungsrechtlichen Gründen – zu, wobei die vom Bundesrat angeführten spezifischen Sorgfaltspflichten (Abklärung politisch exponierter Personen, Feststellung wirtschaftlich Berechtigter) faktisch keine Rolle spielen.

Zu Nummer 3

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b

(§ 3 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz GwG)

Die Bundesregierung befürwortet den Vorschlag, die für Spielbanken geltende Transaktionsgrenze von 2 000 Euro auf 5 000 Euro anzuheben, nicht.

Die vorgesehene Änderung soll den wirksamen Vollzug der FATF³-Empfehlung 12 sicherstellen und die lückenlose Nachvollziehbarkeit der Geldflüsse in der Spielbank gewährleisten. Die Kundenidentifizierung beim Betreten der Spielbank ist hierfür nicht ausreichend, weil hiermit keine Informationen über die Höhe der Transaktionen verbunden ist. Die Praxis und auch der Prüfbericht der FATF vom 19. Februar 2010 belegen, dass in dem von den Ländern beaufsichtigten Spielbanksektor nach wie vor erhebliche Defizite im Bereich der Geldwäscheprävention bestehen, denen mit Anhebung des Schwellenwertes auf 5 000 Euro nicht wirksam begegnet würde. Es ist daher erforderlich und entspricht auch dem Petition der FATF, dass Transaktionen ab dem Grenzwert von 2 000 Euro zu erfassen und dem Kunden zuzuordnen sind. Die vorgesehene Neuregelung ergänzt damit die bereits bestehende Identifizierungspflicht der Spielbanken, die bereits heute ab dem Schwellenwert von 2 000 Euro zum Tragen kommt (§ 3 Absatz 3 Satz 1 GwG). Es wäre widersprüchlich und nicht begründbar, für diese Ergänzung nun einen höheren Schwellenwert zugrunde zu legen als für die bereits geltende Regelung und diese damit auszuhöheln. Dies wäre auch nicht mit den Vorgaben der Dritten Geldwäscherichtlinie vereinbar, die einen Schwellenwert von 2 000 Euro festlegt.

Zu Nummer 4

Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

(§ 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG)

Die Bundesregierung befürwortet den Vorschlag, die vorgesehenen Änderungen betreffend die politisch exponierten Personen (PEPs) zu streichen, nicht.

Mit der Einbeziehung von PEPs, die ihren Wohnsitz im Inland haben, soll die Kompatibilität des Geldwäschegesetzes mit der FATF-Empfehlung 6 gewährleistet werden. In ihrem

Prüfbericht vom 19. Februar 2010 fordert die FATF Deutschland ausdrücklich auf, ausländische PEPs mit inländischem Wohnsitz in § 6 Absatz 2 Nummer 2 GwG einzu beziehen. Mit der im Gesetzentwurf nun vorgesehenen Regelung werden diese Maßgaben umgesetzt. Inländische PEPs werden hiervon nach wie vor nicht betroffen sein. Wie § 6 Absatz 2 letzter Satz GwG-E verdeutlicht, sollen für PEPs, die ihr Amt im Inland ausüben, auch in Zukunft die normalen Sorgfaltspflichten gemäß § 3 GwG gelten. Eine Pauschalverdächtigung inländischer PEPs, wie die Stellungnahme des Bundesrates dies implizieren mag, ist mit den Neuerungen gerade nicht verbunden.

Die Einbeziehung des wirtschaftlich Berechtigten als mögliche PEP soll ebenfalls die Kompatibilität mit FATF-Empfehlung 6 gewährleisten. Dies ist nicht nur Ausdruck und letztlich logische Folge aus § 3 Absatz 1 GwG, der den wirtschaftlich Berechtigten auch im „Normalfall“ in die Sorgfaltsprüfung einbezieht. Es wäre widersprüchlich, wenn der wirtschaftlich Berechtigte hingegen im Hochrisikobereich ausgeklammert würde, zumal bestimmte gesellschaftsrechtliche Konstellationen die Möglichkeit zur Vertuschung erhöhen und das Geldwäscherisiko damit ansteigen lassen. Demzufolge fordert auch die FATF in ihrem Prüfbericht vom 19. Februar 2010 (Tz. 622) die Einbeziehung von wirtschaftlich Berechtigten in die Regelung des § 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG.

Soweit der Bundesrat beklagt, dass die Prüfung der Verpflichteten, ob es sich um eine inländische politisch exponierte Person oder aber um eine solche mit Sitz im Ausland handelt, mit erheblichem Aufwand verbunden sei, ist anzumerken, dass durch einen gut gepflegten Datenbestand der Verpflichteten diese Aufgabe lösbar ist. Bereits nach gegenwärtiger Rechtslage müssen zur Feststellung der Identität des Vertragspartners Angaben zur Anschrift und zur Staatsangehörigkeit erhoben und dokumentiert werden (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 GwG). Aufgründessen ist diese Prüfungspflicht und die damit verbundene Absichtung zwischen inländischer und ausländischer PEP in der Regel handhabbar. Soweit auch wirtschaftlich Berechtigte erfasst werden, ist dem Bundesrat zuzustimmen, dass insoweit gewisse Schwierigkeiten bestehen können, weil § 4 Absatz 3 GwG auf den wirtschaftlich Berechtigten nicht anwendbar ist und beim wirtschaftlich Berechtigten ein niedrigerer Erhebungsmaßstab verlangt wird (§ 4 Absatz 6 GwG). Diesem im Einzelfall bestehenden Informationsdefizit trägt jedoch der Entwurf der Bundesregierung bereits dadurch Rechnung, dass nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG-E ausdrücklich „angemessene, risikoorientierte Verfahren“ für diese Prüfung verlangt werden. Damit wird der Tatsache ausreichend Rechnung getragen, dass vom Verpflichteten aufgrund des unterschiedlichen Umfangs der bestehenden Sorgfaltspflichten vom Verpflichteten nur das verlangt wird, was auch tatsächlich leistbar ist.

Zu Nummer 5

Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

(§ 6 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c GwG)

Aus dem Normtext und der Gesetzesbegründung dürfte ersichtlich sein, dass die Bundesregierung nicht beabsichtigt, mit der gegenwärtigen Formulierung den Eindruck zu erwecken, dass die automatisierten Prüfungsgänge im Zusammen-

³ Die Financial Action Task Force (FATF) ist ein zwischenstaatliches Gremium, das Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (sog. 40+9 Empfehlungen) festlegt. Deutschland ist eines von derzeit 36 Mitgliedern und hat sich als solches verpflichtet, die FATF-Standards in nationales Recht umzusetzen und deren Implementierung regelmäßig von der FATF prüfen zu lassen. Bei der der letzten sog. Mutual Evaluation, deren Ergebnis im Deutschlandprüfbericht vom 19. Februar 2010 niedergelegt ist, hat die FATF Defizite in der deutschen Gesetzgebung und der Implementierung festgestellt. Deutschland muss der FATF im sog. Follow-up-Verfahren bis zum Januar 2012 über die Behebung der Defizite berichten.

hang mit dem Betrieb eines eID-Servers eine Übertragung der Sorgfaltspflichten bewirken sollen. Die Bundesregierung wird prüfen, ob eine entsprechende Klarstellung im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfolgen soll.

Zu Nummer 6

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

(§ 9 Absatz 2 und Absatz 4 nach Satz 2 GwG)

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab. Der Vorschlag zielt im Wesentlichen auf eine Neufassung der internen Sicherungsmaßnahmen ab, insbesondere die Eingrenzung der Unterrichtspflichten auf mit dem Abschluss einzelner Transaktionen befasste Beschäftigte sowie die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nur bei gesonderter aufsichtsbehördlichen Anordnung und nicht mehr als Regelfall (Umkehrung Regel-/Ausnahmefall).

Die vorgeschlagene Umformulierung ist nicht erforderlich. Die Verhinderung der Geldwäsche ist auch jetzt Ziel der internen Sicherungsmaßnahmen, den Verpflichteten wird keine Garantie abverlangt, Missbrauch zu verhindern. Ebenso bezieht der Gesetzentwurf nur solche Beschäftigte in die Unterrichts- und Informationspflicht ein, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Geldwäsche in Berührung kommen können; dies findet auch in der Gesetzesbegründung Anklang. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung ist hingegen zu eng gefasst, so dass das Ziel, das Problembewusstsein der Verpflichteten und ihrer Mitarbeiter zu schärfen und die risikobasierte Herangehensweise zu fördern, hierdurch untergraben würde.

Gleiche Wirkung hätte die Empfehlung, wenn die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nicht mehr Regel- sondern Ausnahmefall wäre. Die Behauptung, die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ab neun Mitarbeitern sei für eine effektive Geldwäsche nicht erforderlich, wird im Vorschlag nicht begründet. Die Erfahrungen und insbesondere die Feststellungen der FATF in ihrem Deutschlandbericht vom 19. Februar 2010 zeigen, dass in Deutschland im sog. Nichtfinanzsektor die Sensibilität für geldwäscherrelevante Sachverhalte unterentwickelt ist. Aus diesem Grund ist es dringend geboten, die Verpflichteten zur Einhaltung vorbeugender Maßnahmen zu verpflichten, die auch zur Schärfung eines Bewusstseins über bestehende Geldwäscherisiken in diesem Sektor beitragen. Die geforderte Umkehrung des Regel-/Ausnahmeverhältnisses würde auch auf Ebene der Aufsichtsbehörden einen falschen Impuls setzen. Um übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wurden kleine Betriebe mit bis zu neun Mitarbeitern bereits ausgenommen. Zusätzlich steht es den Aufsichtsbehörden frei, bei Sachverhalten oder beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeiten, bei denen aus der Sicht der zuständigen Aufsichtsbehörden ein geringes Geldwäscherisiko vorliegt, weitere Ausnahmen zulassen.

Zu Nummer 7

Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b (§ 14 Absatz 1 GwG)

Die Bundesregierung befürwortet den Vorschlag.

Zu Nummer 8

Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a und c, Nummer 19 Buchstabe a

(§ 16 Absatz 1, 3 und 7 – neu –, § 17 Absatz 1 Nummer 9 und 10 GwG)

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab, da sein wesentlicher Inhalt bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – OGAW-IV-UmsG) umgesetzt worden und nunmehr geltendes Recht ist. Das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz wurde am 25. Juni 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und die Regelungen des neuen § 16 Absatz 3 bis 6 GwG sind am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft getreten. Zuvor hatte der Bundesrat diesen Gesetzentwurf am 6. Mai 2011 gebilligt.

Ungeachtet dessen sieht die Bundesregierung insbesondere die nunmehr vorgeschlagene Ermächtigung zur Kostenerhebung als zu weitgehend an.

Ebenfalls lehnt es die Bundesregierung ab, die vom Bundesrat vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen und Anordnungsbefugnisse auf alle zuständigen Behörden nach Absatz 2 auszudehnen. Soweit der Gesetzentwurf der Bundesregierung nur bestimmte Aufsichtsbehörden aufzählt, beruht dies auf dem Umstand, dass die übrigen Aufsichtsbehörden, insbesondere die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, bereits über die entsprechenden Befugnisse verfügen. Insoweit würde der Vorschlag zu einer der Rechtsklarheit widersprechenden Doppelung von Befugnissen der zuständigen Behörden führen.

Auch die vorgeschlagene Folgeänderung in § 17 Absatz 1 Nummer 9 und 10 GwG-E werden demzufolge ebenfalls nicht befürwortet. Soweit die Vorschläge rein redaktionelle Umstellungen und Umstrukturierungen der Absätze vorsehen, hat die Bundesregierung keine Einwände, obgleich die angestrebte Übersichtlichkeit durch die vorgeschlagenen umfassenden Absätze zweifelhaft bleibt.

Zu Nummer 9

Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (§ 16 Absatz 5 GwG)

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag aus den unter Nummer 8 Absatz 1 genannten Gründen ab. § 16 Absatz 5 GwG wurde mit dem unter Zustimmung des Bundesrates zustande gekommenen und bereits in Kraft getretenen OGAW-IV-Umsetzungsgesetz in das Geldwäschegesetz eingefügt.

Unbeschadet dessen teilt die Bundesregierung nicht die Bedenken hinsichtlich Haftung und Justiziabilität der durch die Aufsichtsbehörden zu gebenden Hinweise. Die Gesetzesbegründung stellt insoweit klar, dass die Auslegungs- und Anwendungshinweise den Informationsfluss verbessern und das Bewusstsein der Beteiligten hinsichtlich der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schärfen sollen; ein subjektives und damit einklagbares Recht der Verpflichteten wird hierdurch jedoch ausdrücklich nicht begründet.

Zu Nummer 10**Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c**

(§ 16 Absatz 6 Satz 1 GwG)

Die Bundesregierung befürwortet den Vorschlag und nimmt die erklärte Auffassung der Länder, nach der diese jedwede Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Pflege der Beziehungen zu ausländischen Staaten verneinen, interessiert zu Kenntnis.

Zu Nummer 11**Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c**

(§ 16 Absatz 8 – neu – GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da ein Erfordernis für den vorgeschlagenen Datenaustausch nicht gegeben ist.

Nach § 16 Absatz 2 Nummer 9 GwG steht es den Ländern frei, welcher Landesbehörde sie die Zuständigkeit für die Aufsicht nach dem GwG auferlegen. Auf Bundesebene sind entsprechende Divergenzen nicht vorhanden (Ausnahme bei Notaren – fachliche Aufsicht: Landgericht, GwG-Aufsicht: Bundesnotarkammer). Darüber hinaus ist diese Forderung völlig unbestimmt und zu weitgehend, auch der zu übermittelnde Datenumfang ist unklar. Es ist davon auszugehen, dass diese Forderung nicht im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb ein Datenaustausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die über einen Großteil der Verpflichtetengruppen die Aufsicht ausübt, und den jeweiligen Landesbehörden oder den Kammern geboten oder weiterführend wäre. Der Bundesrat hatte bei seinem Vorschlag vermutlich auch nur den Datenaustausch auf Landesebene, der grundsätzlich sinnvoll erscheint, im Blick. Dieser spezielle Fall sollte demzufolge auf Länderebene geregelt werden.

Zu Nummer 12**Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a und b**

(§ 17 Absatz 2 und 3 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, soweit er sich auf die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung, die Regelung über den Empfänger der Geldbuße, die Schaffung eines „besonders schweren Falls“ sowie auf die Neufassung des Absatzes 3 bezieht.

Der Erlass einer Rechtsverordnung, mit der katalogartig die Bußgeldhöhe festgelegt werden soll, ist aus Sicht der Bundesregierung weder sinnvoll noch erforderlich. Die Fallgestaltungen sind aufgrund der unterschiedlichen Pflichten und der großen Bandbreite der Verpflichteten – von großen

Industrieunternehmen und Instituten bis hin zu Immobilienmaklern oder Güterhändlern als „Ein-Mann-Betrieb“ – sehr unterschiedlich und kaum zu vereinheitlichen. Es erscheint als das Sinnvollste, wenn die Aufsichtsbehörden sich an in der Verwaltungspraxis gewonnenen Erkenntnissen zu einzelfall- oder branchenspezifisch getroffenen Entscheidungen orientieren. Das Ziel einer weitgehend einheitlichen Verwaltungspraxis kann durch Abstimmung und Austausch unter den Aufsichtsbehörden gefördert werden.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht kein Anlass, vom Grundsatz des § 90 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), nach dem die Geldbuße entweder der Bundes- oder der Landeskasse zufließt, abzuweichen. Sollte gleichwohl hiervon abgewichen werden, bedürfte es in jedem Fall der komplementären Regelung, dass sodann auch die entsprechende Kostentragungs- und Ersatzpflicht (vgl. § 12 Absatz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, §§ 105 ff. OWiG) die jeweilige Verwaltungsbehörde bzw. deren Rechtsträger träge.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist auf fünf Jahre wäre eine Sonderregelung, da hiermit von der grundsätzlich geltenden Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 31 Absatz 2 OWiG) abgewichen würde. Um eine Einheitlichkeit der Verjährungsfristen sicherzustellen, sollte an der dreijährigen Verjährungsfrist festgehalten werden.

Ebenso lehnt die Bundesregierung den Vorschlag ab, für Ordnungswidrigkeiten nach § 17 GwG einen „besonders schweren Fall“ vorzusehen. „Besonders schwere Fälle“ sind eine Gestaltungsform des Strafrechts, nicht aber des Ordnungswidrigkeitenrechts, die zumeist mit einer Erhöhung der Mindeststrafdrohung einhergeht. Da dies auf das Ordnungswidrigkeitenrecht nicht übertragbar ist – vgl. § 17 Absatz 1 OWiG, wonach abweichende gesetzliche Regelungen nur für das Höchstmaß, nicht für das Mindestmaß der Geldbuße möglich sind –, werden besonders schwere Fälle im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht geschaffen. Vielmehr ist der Bußgeldrahmen so zu wählen, dass auch die denkbar schwersten Fälle noch angemessen geahndet werden können. Im Übrigen kann die Geldbuße zur Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße übersteigen (§ 17 Absatz 4 OWiG). Auf dieser Grundlage sind im Einzelfall bereits jetzt Geldbußen möglich, die den im Gesetzentwurf vorgesehenen Höchstbetrag von 100 000 Euro übersteigen. Die Bundesregierung wird die vorgeschlagene Anhebung des Bußgeldrahmens im Übrigen prüfen.

Soweit die Folgeänderungen abgelehnte Vorschläge betreffen, befürwortet die Bundesregierung sie demzufolge ebenfalls nicht.

